

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1971

Ausgegeben am 30. Dezember 1971

124. Stück

- 
- 454.** Bundesgesetz: 7. Zolltarifgesetznovelle  
**455.** Bundesgesetz: 8. Zolltarifgesetznovelle  
**456.** Bundesgesetz: Abänderung der Liste XXXII-Österreich zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT)  
**457.** Bundesgesetz: 5. EFTA-Durchführungsgesetz  
**458.** Bundesgesetz: Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1959  
**459.** Bundesgesetz: Maßnahmen auf dem Gebiete des Abgabenrechtes
- 

**454. Bundesgesetz vom 2. Dezember 1971, mit dem das Zolltarifgesetz 1958 neuerlich geändert wird (7. Zolltarifgesetznovelle)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Zolltarifgesetz 1958, BGBl. Nr. 74, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 169/1961, 123/1963, 278/1964, 107/1966, 49/1967 und 136/1969, wird wie folgt geändert:

1. Der Wortlaut des § 3 hat zu lauten:

„§ 3. (1) Die Höhe der in Schilling festgelegten Zollsätze des Zolltarifes und der in diesem festgelegten Zollwerte beruht auf dem Verhältnis des Schilling zum Feingold, wobei einem Schilling 0,0359059 Gramm Feingold entsprechen.

(2) Erfährt das Verhältnis des Schilling zum Feingold eine Änderung, so hat der Bundesminister für Finanzen, soweit es zur Herstellung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichtes er-

forderlich ist, durch Verordnung anzuordnen, daß die im Abs. 1 erwähnten Zollsätze und Zollwerte in einem der eingetretenen Paritätsänderung entsprechenden Ausmaß anzuwenden sind. Falls es aus wirtschaftlichen Gründen erforderlich ist, kann diese Angleichung schrittweise erfolgen. Die neu ermittelten Zollsätze und Zollwerte sind auf den vollen Schillingbetrag abzurunden oder aufzurunden.“

2. Der Zolltarif wird nach Maßgabe der einen Bestandteil dieses Bundesgesetzes bildenden Anlage geändert.

**Artikel II**

(1) Der § 3 Abs. 2 des Zolltarifgesetzes 1958 in der Fassung dieses Bundesgesetzes tritt rückwirkend am 10. Mai 1971, die übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes treten mit 1. Jänner 1972 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Kreisky

Jonas

Androsch

Die Übersicht zum Zolltarif wird wie folgt geändert:

1. Das Kapitel 4 hat zu lauten:  
„4 Milch und Molkereierzeugnisse; Vogeleier; natürlicher Honig; eßbare Erzeugnisse tierischen Ursprungs, anderweitig weder genannt noch inbegriffen“
2. Das Kapitel 11 hat zu lauten:  
„11 Mollereierzeugnisse; Malz; Stärke; Kleber; Inulin“
3. Das Kapitel 19 hat zu lauten:  
„19 Zubereitungen auf der Grundlage von Getreide, Mehl oder Stärke; Backwaren“
4. In der Überschrift zum Kapitel 34 ist das Wort „Dentalwachse“ unter Anführungszeichen zu setzen.
5. Das Kapitel 36 hat zu lauten:  
„36 Explosivstoffe; pyrotechnische Artikel; Zündhölzer; Zündmetalllegierungen; leicht entzündliche Stoffe“
6. Der Abschnitt VIII hat zu lauten:  
„VIII — Häute, Felle, Leder, Pelzfelle und Waren daraus; Sattlerwaren und Riernerwaren; Reiseartikel, Handtaschen und ähnliche Behältnisse; Waren aus Därmen“
7. Das Kapitel 42 hat zu lauten:  
„42 Lederwaren; Sattlerwaren und Riernerwaren; Reiseartikel, Handtaschen und ähnliche Behältnisse; Waren aus Därmen“
8. Der Abschnitt XII hat zu lauten:  
„XII — Schuhe; Kopfbedeckungen; Regen- und Sonnenschirme; zugerichtete Federn und Waren daraus; künstliche Blumen; Waren aus Menschenhaaren; Fächer“

Die Allgemeinen Tarifierungsvorschriften werden wie folgt geändert:

1. In der Allgemeinen Tarifierungsvorschrift 1 wird der zweimal vorkommende Ausdruck „Tarif-Anmerkungen“ auf „Anmerkungen“ abgeändert.
2. Die Allgemeine Tarifierungsvorschrift 2 hat zu lauten:  
„2 - a - Jede Anführung einer Ware in einer Tarifnummer gilt auch für die unvollständige oder unfertige Ware, wenn sie die wesentlichen Merkmale der vollständigen oder fertigen Ware hat. Sie gilt auch für die vollständige oder fertige oder nach den vorstehenden Bestimmungen als solche geltende Ware, wenn sie zerlegt oder noch nicht zusammgebaut zur Abfertigung gestellt wird; in diesem Fall sind die einzelnen Elemente der zerlegten oder noch nicht zusammgebauten Ware nicht als „Teile“ im Sinne des Zolltarifes anzusehen.  
b - Jede Anführung eines Stoffes in einer Tarifnummer gilt für diesen Stoff sowohl in reinem Zustand als auch gemischt oder in Verbindung mit anderen Stoffen. Ebenso gilt jede Anführung von Waren aus einem bestimmten Stoff für Waren, die ganz oder teilweise aus diesem Stoff bestehen. Die Tarifierung dieser gemischten oder zusammengesetzten Waren erfolgt nach den Grundsätzen der Allgemeinen Tarifierungsvorschrift 3.“
3. Allgemeine Tarifierungsvorschrift 3:  
  1. Im Einleitungssatz wird die Bezeichnung „2“ durch die Bezeichnung „2 b“ ersetzt.
  2. In der Vorschrift 3 b wird der Ausdruck „Vorschrift a“ durch den Ausdruck „Vorschrift 3 a“ ersetzt.
  3. In der Vorschrift 3 c wird der Ausdruck „Vorschriften a und b“ durch den Ausdruck „Vorschriften 3 a und 3 b“ ersetzt.
4. Die Allgemeine Tarifierungsvorschrift 4 wird gestrichen und die Allgemeine Tarifierungsvorschrift 5 erhält die Bezeichnung 4.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg
-------------	------------------	--

Der Zolltarif wird wie folgt geändert:

Die Anmerkung 1 zum Kapitel 1 hat zu lauten:

„1 - Dieses Kapitel umfaßt alle lebenden Tiere, ausgenommen:

- a - Fische, Schaltiere und Weichtiere einschließlich Muscheltiere, der Nummern 03.01 und 03.03;
- b - Mikrobekulturen und andere Waren der Nummer 30.02;
- c - Tiere der Nummer 97.08.“

Die Anmerkung 1 b zum Kapitel 2 hat zu lauten:

„b - Därme, Blasen und Magen von Tieren (Nr. 05.04) sowie Tierblut (Nr. 05.15);“

Die Warenbezeichnung der Tarifnummer 02.01 hat zu lauten:

„02.01 Fleisch, Innereien und anderer genießbarer Schlachtanfall, von dem in den Nummern 01.01 bis 01.04 genannten Tieren, frisch, gekühlt oder gefroren;“

(Die Subpositionen sowie die Anmerkung bleiben unverändert)

Die Warenbezeichnung der Tarifnummer 02.02 hat zu lauten:

„02.02 Totes Geflügel der Nummer 01.05, Fleisch, Innereien und anderer genießbarer Schlachtanfall davon (ausgenommen Lebern), frisch, gekühlt oder gefroren;“

(Die Subpositionen sowie die Anmerkungen bleiben unverändert)

Die Warenbezeichnung der Tarifnummer 02.03 hat zu lauten:

„02.03 Geflügellebern, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen oder in Salzlake“

Die Warenbezeichnung der Tarifnummer 02.04 hat zu lauten:

„02.04 Fleisch, Innereien und anderer genießbarer Schlachtanfall von Tieren der Nummer 01.06, frisch, gekühlt oder gefroren;“

(Die Subpositionen bleiben unverändert)

Die Warenbezeichnung der Tarifnummer 02.05 hat zu lauten:

„02.05 Schweinespeck (nicht durchwachsen), Schweinefett und Geflügelfett, weder ausgepreßt, noch ausgeschmolzen, noch mit Lösungsmitteln extrahiert, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert;“

(Die Subpositionen sowie die Anmerkung bleiben unverändert)

Die Warenbezeichnung der Tarifnummer 03.01 hat zu lauten:

„03.01 Fische, frisch (lebend oder tot), gekühlt oder gefroren;“

(Die Subpositionen sowie die Anmerkung bleiben unverändert)

Die Warenbezeichnung der Tarifnummer 03.02 hat zu lauten:

„03.02 Fische, getrocknet, gesalzen, in Salzlake oder geräuchert;“

(Die Subpositionen sowie die Anmerkung bleiben unverändert)

Die Warenbezeichnung der Tarifnummer 03.03 hat zu lauten:

„03.03 Schaltiere und Weichtiere einschließlich Muscheltiere (auch ohne Panzer oder Schale), frisch (lebend oder tot), gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Schaltiere mit ihrem Panzer, nur in Wasser gekocht“

Die Warenbezeichnung des Kapitels 4 hat zu lauten:

„Milch und Molkeerzeugnisse; Vogeleier; natürlicher Honig; eßbare Erzeugnisse tierischen Ursprungs, anderweitig weder genannt noch inbegriffen“

Tarif- nummer	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg
	Die Warenbezeichnung der Tarifnummer 04.05 hat zu lauten:	
„04.05	Vogeleier und Eigelb, frisch, getrocknet oder anders haltbar gemacht, auch gezuckert: (Die Subpositionen sowie die Anmerkungen bleiben unverändert)	
	Nach der Tarifnummer 04.06 wird als neue Tarifnummer 04.07 eingefügt:	
„04.07	EBbare Erzeugnisse tierischen Ursprungs, anderweitig weder genannt noch inbegriffen ..... Die Anmerkung 1 d zum Kapitel 5 hat zu lauten: „d - Pinselköpfe und Bürstenbündel zur Herstellung von Bürstenwaren (Nr. 96.03).“	10% “
	Die Anmerkung 1 zum Kapitel 6 hat zu lauten:	
„1	- Dieses Kapitel umfaßt nur jene Erzeugnisse, die gewöhnlich von Gärtnereien, von Baumschulen oder vom Blumenhandel zu Pflanz- oder Zierzwecken geliefert werden; nicht hierher gehören hingegen Kartoffeln, Speisezwiebeln, Schalotten, Knoblauch und die anderen Waren des Kapitels 7.“	
	Die Anmerkung 1 zum Kapitel 7 hat zu lauten:	
„1	- Als Gemüse im Sinne der Nummern 07.01 bis 07.03 gelten auch genießbare Pilze sowie Oliven, Kapern, Tomaten, Kartoffeln, Salatrüben, Gurken, Kürbisse, Auberginen, süßer Paprika, Fenchelkraut, Petersilie, Kerbelrüben, Estragon, Kressen, Majoran ( <i>Majorana hortensis</i> ), Rettich, Kren und Knoblauch. In die Nummer 07.04 gehören alle getrockneten Gemüse der in den Nummern 07.01 bis 07.03 erfaßten Arten, ausgenommen: a - trockene ausgelöste Hülsenfrüchte (Nr. 07.05); b - süßer Paprika, gemahlen (Nr. 09.04); c - Mehl von trockenen Hülsenfrüchten der Nummer 07.05 (Nr. 11.03); d - Mehl, Grieß und Flocken von Kartoffeln (Nr. 11.05).“ Die bisherige Anmerkung 2 zum Kapitel 7 wird gestrichen und die Anmerkung 3 erhält die Bezeichnung 2.	
	Die Warenbezeichnung der Tarifnummer 07.01 hat zu lauten:	
„07.01	Gemüse, frisch oder gekühlt: (Die Subpositionen sowie die Anmerkungen bleiben unverändert)	
	Die Warenbezeichnung der Tarifnummer 07.02 hat zu lauten:	
„07.02	Gemüse, gefroren“	
	Die Anmerkung 2 zum Kapitel 8 hat zu lauten:	
„2	- Gekühlte Früchte sind wie frische Früchte zu behandeln.“	
	Die Warenbezeichnung der Tarifnummer 08.10 hat zu lauten:	
„08.10	Früchte, gefroren, ohne Zusatz von Zucker“ (Die Anmerkung bleibt unverändert)	
	Die Anmerkung 2 zum Kapitel 9 hat zu lauten:	
„2	- Ausgenommen von diesem Kapitel sind: a - süßer Paprika, ungemahlen (Kap. 7); b - Kubebenpfeffer ( <i>Piper cubeba</i> ) und andere Waren der Nummer 12.07.“	

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg
-------------	------------------	--

Die Anmerkung 2 zur Tarifnummer 10.05 hat zu lauten:

„2 - Als Mahlmais der Nummer 10.05 B ist nur Mais abzufertigen, der gemäß Bestätigung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft nach Vermahlung zu Grieß oder Mehl unmittelbar für Koch- oder Backzwecke verwendet wird.“

Die Warenbezeichnung der Tarifnummer 10.07 hat zu lauten:

„10.07 Buchweizen, Hirse aller Art und Kanariensaat; anderes Getreide“

Die Warenbezeichnung des Kapitels 11 hat zu lauten:

„Müllereierzeugnisse; Malz; Stärke; Kleber; Inulin“

Die Anmerkung 1 b zum Kapitel 11 hat zu lauten:

„b - Mehl und Grieß, für die Ernährung von Kindern oder für den Diät- oder Küchengebrauch zubereitet (Nr. 19.02);“

Die Anmerkung 1 e zum Kapitel 11 hat zu lauten:

„e - aus Stärke zubereitete Riech-, Körperpflege- und Schönheitsmittel der Nummer 33.06.“

Als neue Anmerkung 2 zum Kapitel 11 wird nach der Anmerkung 1 eingefügt:

„2 - A - Müllereierzeugnisse aus den in der nachstehenden Übersicht genannten Getreidearten gehören in dieses Kapitel, wenn sie in der Trockensubstanz gewichtsmäßig aufweisen:

a - einen Stärkegehalt (nach dem modifizierten polarimetrischen Ewers-Verfahren bestimmt), der den in der Spalte 2 angegebenen Wert übersteigt, und

b - einen Aschegehalt (abzüglich allenfalls zugesetzter mineralischer Stoffe), der den in der Spalte 3 angegebenen Wert nicht übersteigt.

Müllereierzeugnisse, die diesen Bedingungen nicht entsprechen, gehören in die Nummer 23.02.

B - Die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen in dieses Kapitel gehörenden Müllereierzeugnisse sind Mehl der Nummer 11.01, wenn ihr Durchgang durch ein Sieb mit Seidengazebespannung (oder mit einer Gewebebespannung aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen) und einer lichten Maschenweite gemäß Spalte 4 oder 5 gewichtsmäßig nicht kleiner ist als der für die jeweilige Getreideart angegebene Wert.

Andernfalls sind sie in die Nummer 11.02 einzureihen.

Getreideart	Stärkegehalt	Aschegehalt	Durchgang durch ein Sieb mit einer lichten Maschenweite von	
			315 Mikron	500 Mikron
1	2	3	4	5
Weizen und Roggen .....	45%	2.5%	80%	—
Gerste .....	45%	3 %	80%	—
Hafer .....	45%	5 %	80%	—
Mais und Sorghumhirse ...	45%	2 %	—	90%
Reis .....	45%	1.6%	80%	—
Buchweizen.....	45%	4 %	80%	— “

Tarif- nummer	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg
	Die bisherigen Anmerkungen 2 und 3 zum Kapitel 11 erhalten die Bezeichnung 3 und 4.	
	Die Anmerkung zur Tarifnummer 11.01 wird ersatzlos gestrichen.	
	Die Warenbezeichnung der Tarifnummer 11.05 hat zu lauten:	
„11.05	Mehl, Grieß und Flocken, von Kartoffeln“	
	Die Warenbezeichnung der Tarifnummer 11.08 hat zu lauten:	
„11.08	Stärke, Inulin: A - Kartoffelstärke B - Weizenstärke C - Maisstärke D - Reisstärke E - andere“ (Die Anmerkung bleibt unverändert)	
	Die Warenbezeichnung der Tarifnummer 11.09 hat zu lauten:	
„11.09	Weizenkleber, auch getrocknet“	
	Die Anmerkungen 1 und 2 zum Kapitel 12 haben zu lauten:	
„1	Erdnüsse, Sojabohnen, Senfsaat, Mohnsaat und Kopra gelten als Ölsaaten und ölhaltige Früchte der Nummer 12.01. Nicht in diese Nummer gehören dagegen Kokosnüsse, andere Waren der Nummer 08.01 und Oliven (Kap. 7 oder 20).	
2	Rübensamen, Samen für den Wiesenbau, Zierblumensamen, Gemüsesamen, Obst- und Forstsämereien, Wicken- und Lupinensamen gelten als Samen zur Aussaat der Nummer 12.03. Nicht in diese Nummer gehören dagegen, auch wenn sie zur Aussaat dienen sollen: a - Hülsenfrüchte (Kap. 7); b - Gewürze und andere Waren des Kapitels 9; c - Getreide (Kap. 10); d - Waren der Nummern 12.01 und 12.07.“	
	Die bisherigen Anmerkungen 1 und 2 zum Kapitel 13 werden durch folgende einzige Anmerkung ersetzt:	
„Anmerkung	Süßholzauszug, Pyrethrumextrakt, Hopfenextrakt, Aloeextrakt und Opium gelten als Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge der Nummer 13.03. Hingegen sind von der Nummer 13.03 ausgenommen: a - Süßholzauszüge, mit einem Saccharosegehalt von mehr als 10% des Gewichtes oder als Zuckerwaren aufgemacht (Nr. 17.04); b - Malzextrakt (Nr. 19.01); c - Kaffee-, Tee- und Mate-Extrakte (Nr. 21.02); d - Getränke aus Pflanzensäften und Pflanzenauszügen, mit Alkohol versetzt, ebenso alkoholische Zubereitungen aus Pflanzenauszügen (sogenannte konzentrierte Extrakte) zur Herstellung von Getränken (Kap. 22); e - natürlicher Kampfer, Glycyrrhizin und andere Waren der Nummern 29.13 und 29.41;	

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg
	<p>f - Arzneiwaren der Nummer 30.03 sowie Reagenzien zum Bestimmen von Blutgruppen und Blutfaktoren (Nr. 30.05);</p> <p>g - Gerb- und Farbstoffauszüge (Nr. 32.01 oder 32.04);</p> <p>h - ätherische Öle, flüssig oder fest, und Resinoide (Nr. 33.01) sowie wässrige aromatische Destillate und wässrige Lösungen ätherischer Öle (Nr. 33.05);</p> <p>i - Naturkautschuk, Balata, Guttapercha und ähnliche natürliche Kautschukarten, roh (Nr. 40.01).“</p>	
	<p>Die Anmerkungen 1 a, 1 b und 1 c zum Kapitel 15 haben zu lauten:</p> <p>„a - Schweinespeck, Schweinefett und Geflügelfett der Nummer 02.05;</p> <p>b - Kakaobutter (Kakaofett und Kakaoöl) der Nummer 18.04;</p> <p>c - Grammeln (Nr. 23.01) und Rückstände der Nummer 23.04;“</p>	
„15.01	<p>Die Warenbezeichnung der Tarifnummer 15.01 hat zu lauten:</p> <p>Schweineschmalz, anderes Schweinefett und Geflügelfett, ausgepreßt, ausgeschmolzen oder mit Lösungsmitteln extrahiert:</p> <p>A - Schweineschmalz und anderes Schweinefett</p> <p>B - Geflügelfett“</p> <p>(Die Anmerkung bleibt unverändert)</p>	
„15.02	<p>Die Warenbezeichnung der Tarifnummer 15.02 hat zu lauten:</p> <p>Talg von Rindern, Schafen und Ziegen, roh, ausgeschmolzen oder mit Lösungsmitteln extrahiert, einschließlich Premier jus:“</p> <p>(Die Subpositionen bleiben unverändert)</p>	
	<p>Die Anmerkung zum Kapitel 16 hat zu lauten:</p> <p>„Ausgenommen von diesem Kapitel sind Fleisch, Innereien, anderer Schlachtfall, Fische, Schalthiere und Weichtiere (einschließlich Muscheltiere), die nach den in den Kapiteln 2 und 3 angeführten Verfahren zubereitet oder haltbar gemacht sind.“</p> <p>In der Warenbezeichnung der Tarifnummer 16.01 A werden die Worte „Blasenschinken, Ossocollo, Lachsschinken,“ ersatzlos gestrichen.</p>	
„16.03	<p>Die Warenbezeichnung der Tarifnummer 16.03 hat zu lauten:</p> <p>Fleischextrakte und Fleischsäfte; Fischextrakte:</p> <p>A - Fleisch- und Fischextrakte, fest oder teigartig, in unmittelbaren Umschließungen, die 5 kg oder mehr enthalten</p> <p>B - andere</p> <p>Anmerkung</p> <p>Fleisch- und Fischextrakte der Nummer 16.03 A zur Herstellung von Suppenfabrikaten, auf Erlaubnisschein“</p>	
	<p>Die Anmerkungen 1 b und 1 c zum Kapitel 17 haben zu lauten:</p> <p>„b - Zucker, chemisch rein (andere als Saccharose, Dextrose und Lactose) und andere Waren der Nummer 29.43;</p> <p>c - Arzneiwaren und andere Waren des Kapitels 30.“</p>	

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg
	Die Tarifnummer 17.02 hat zu lauten:	
„17.02	Andere Zucker; Sirupe; Kunsthonig, auch mit natürlichem Honig gemischt; Farbzucker:	
	A - Traubenzucker (Dextrose, Glucose), mit einer Reinheit von mindestens 96% .....	S 315.—
	B - Stärkezucker, Stärkesirup, Maltodextrine:	
	1 - flüssig .....	S 240.—
	2 - anders .....	S 260.—
	C - Fruchtzucker (Lävulose) und Maltose .....	30%
	D - Milchzucker (Lactose):	
	1 - mit einer Reinheit von mindestens 98% .....	frei
	2 - anderer .....	15%
	E - Kunsthonig, auch mit natürlichem Honig gemischt .....	20%
	F - Farbzucker .....	S 250.—
	G - Invertzucker .....	S 250.—
	H - andere:	
	1 - flüssig .....	S 230.—
	2 - anders .....	S 250.—

#### Anmerkungen

- 1 - Dextrose der Nummer 17.02 A für Erzeuger von registrierten pharmazeutischen Spezialitäten und für Anstaltsapotheken gemäß § 35 Apothekengesetz zur Herstellung von dextroshaltigen Injektionen und Infusionen, auf Erlaubnisschein .....
- frei
- 2 - Milchzucker der Nummer 17.02 D 2 für Erzeuger pharmazeutischer Produkte gegen eine Bestätigung des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie über die Verwendung zur Herstellung von Antibiotika .....
- frei“
- In der Anmerkung 2 zum Kapitel 18 wird der Ausdruck „Tarif-Anmerkung“ durch den Ausdruck „Anmerkung“ ersetzt.

Die Warenbezeichnung des Kapitels 19 hat zu lauten:

„Zubereitungen auf der Grundlage von Getreide, Mehl oder Stärke; Backwaren“

Die Anmerkungen 1 a, 1 b und 1 c zum Kapitel 19 haben zu lauten:

- „a - Zubereitungen für die Ernährung von Kindern oder für den Diät- oder Küchengebrauch, auf der Grundlage von Mehl, Stärke oder Malzextrakt, mit einem Gehalt an Kakao von 50% oder mehr des Gewichtes (Nr. 18.06);
- b - Hundekuchen und andere Futtermittelzubereitungen auf der Grundlage von Mehl oder Stärke (Nr. 23.07);
- c - Arzneiwaren und andere Waren des Kapitels 30.“

Die Warenbezeichnung der Tarifnummer 19.02 hat zu lauten:

- „19.02 Zubereitungen für die Ernährung von Kindern oder für den Diät- oder Küchengebrauch, auf der Grundlage von Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, auch mit einem Gehalt an Kakao von weniger als 50% des Gewichtes:“
- (Die Subpositionen bleiben unverändert)

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg
	Die Anmerkung 2 zum Kapitel 20 hat zu lauten:	
	„2 - Gemüse im Sinne der Nummern 20.01 und 20.02 sind solche, die in die Nummern 07.01 bis 07.05 gehören, wenn sie in der Beschaffenheit vorliegen, die in diesen Nummern vorgesehen ist.“	
	Die Warenbezeichnung der Tarifnummer 20.03 hat zu lauten:	
„20.03	Früchte, gefroren, mit Zuckerzusatz“	
	Die Anmerkung 1 d zum Kapitel 21 hat zu lauten:	
	„d - Hefen, als Arzneiwaren aufgemacht, und andere Waren der Nummer 30.03.“	
	In der Anmerkung 2 zum Kapitel 21 wird der Ausdruck „Tarif-Anmerkung“ durch den Ausdruck „Anmerkung“ ersetzt.	
	Nach der Anmerkung 2 zum Kapitel 21 wird folgende neue Anmerkung 3 eingefügt:	
	„3 - Als „zusammengesetzte homogenisierte Nahrungsmittelzubereitungen“ der Nummer 21.05 gelten Zubereitungen zur Ernährung von Kindern oder zum Diätgebrauch aus einer fein homogenisierten Mischung mehrerer Grundstoffe, wie Fleisch (einschließlich Schlachtanfall), Fisch, Gemüse und Früchte. Kleine Zutaten zum Würzen, Haltbarmachen oder zu anderen Zwecken bleiben bei der Anwendung dieser Begriffsbestimmung außer Betracht. Die Zubereitungen können in geringer Menge sichtbare Stückchen anderer Stoffe als Fleisch, Schlachtanfall oder Fisch enthalten.“	
	Die Warenbezeichnung der Tarifnummer 21.05 hat zu lauten:	
„21.05	Zubereitungen zur Herstellung von Suppen oder Brühen; fertige Suppen und Brühen; zusammengesetzte homogenisierte Nahrungsmittelzubereitungen“	
	Die Anmerkung 1 b zum Kapitel 22 hat zu lauten:	
	„b - destilliertes Wasser, Leitfähigkeitswasser oder Wasser von gleicher Reinheit (Nr. 28.58);“	
	Die Tarifnummer 23.02 hat zu lauten:	
„23.02	Kleie und andere Rückstände vom Sieben, Mahlen oder anderen Bearbeitungen von Getreide oder Hülsenfrüchten:	
	A - zur Mehlgewinnung geeignete Rückstände .....	38% *) mindestens S 170.— für 100 kg
	B - andere .....	frei“
	<b>Anmerkung</b>	
	Als „zur Mehlgewinnung geeignete Rückstände“ gelten alle aus Getreide gewonnenen Waren dieser Nummer, die bei Verwendung eines Siebes mit der lichten Maschenweite von 125 Mikron als Siebdurchgang oder als Siebrückstand einen 10 Gewichtsprozent übersteigenden Anteil ergeben, dessen Aschegehalt in der Trockensubstanz weniger als 3% beträgt.	

\*) Die Zollsätze für Waren der Nummer 23.02 A gelten nur, wenn keine Rechtsvorschriften über die Regelung des Verkehrs mit diesen Waren bzw. die Entrichtung eines Ausgleichsbetrages für eingeführte Waren dieser Nummer bestehen. Trotz Bestehens solcher Rechtsvorschriften gelten die Zollsätze, wenn der über diese Waren Verfügungsberechtigte nicht nachweist, daß ein Ausgleichsbetrag vorgeschrieben oder von der Entrichtung eines solchen abgesehen wurde.

Tarif- nummer	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg
	Die Warenbezeichnung der Tarifnummer 23.06 hat zu lauten:	
„23.06	Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs, wie sie üblicherweise als Tierfutter verwendet werden, anderweitig weder genannt noch inbegriffen“	
	Die Warenbezeichnung der Tarifnummer 23.07 hat zu lauten:	
„23.07	Tierfutter, melassiert oder gezuckert; andere Futtermittelzubereitungen“	
	Die Anmerkungen 2 c und 2 d zum Kapitel 25 haben zu lauten:	
	„c - Arzneiwaren und andere Erzeugnisse des Kapitels 30;	
	d - zubereitete Riech-, Körperpflege- und Schönheitsmittel der Nummer 33.06;“	
	Die Anmerkung 2 f zum Kapitel 25 hat zu lauten:	
	„f - Edelsteine und Schmucksteine (Nr. 71.02);“	
	Die Warenbezeichnung der Tarifnummer 25.06 hat zu lauten:	
„25.06	Quarz (ausgenommen natürliche Sande); Quarzite, auch gespalten, grob behauen oder durch Sägen bloß zerteilt, jedoch nicht weiter bearbeitet“ (Die Anmerkungen bleiben unverändert)	
	Die Warenbezeichnung der Tarifnummer 25.12 hat zu lauten:	
„25.12	Kieselsaures Fossilienmehl und ähnliche Kieselerden (Kieselgur, Tripel, Diatomeenerde und dergleichen), mit einem Raumgewicht von 1 kg oder weniger auf 1 dm <sup>3</sup> , auch kalziniert“	
	Die Warenbezeichnung der Tarifnummer 25.14 hat zu lauten:	
„25.14	Schiefer, auch gespalten, grob behauen oder durch Sägen bloß zerteilt, jedoch nicht weiter bearbeitet“	
	Die Warenbezeichnung der Tarifnummer 25.18 hat zu lauten:	
„25.18	Dolomit, auch gespalten, grob behauen oder durch Sägen bloß zerteilt, jedoch nicht weiter bearbeitet; gebrannter oder gesinterter Dolomit; Dolomitstampfmasse:“ (Die Subpositionen bleiben unverändert)	
	Die Warenbezeichnung der Tarifnummer 25.20 hat zu lauten:	
„25.20	Gipssteine (Rohgips); Anhydrit; gebrannter Gips, auch gefärbt oder mit geringen Mengen von Abbindebeschleunigern oder Abbindeverzögerern versetzt, ausgenommen für zahnärztliche Zwecke besonders zubereiteter Gips:“ (Die Subpositionen sowie die Anmerkung bleiben unverändert)	
	In der Warenbezeichnung der Tarifnummer 25.25 wird der Ausdruck „in Platten, Stäbe, Stangen und ähnliche Formen gegossen“ durch den Ausdruck „in Platten, Stäben, Stangen und ähnlichen Formen“ ersetzt.	
	Die Warenbezeichnung der Tarifnummer 25.27 hat zu lauten:	
„25.27	Natürlicher Speckstein, auch gespalten, grob behauen oder durch Sägen bloß zerteilt, aber nicht weiter bearbeitet; Talk“	
	Die Anmerkung 1 zum Kapitel 26 hat zu lauten:	
„1	- Ausgenommen von diesem Kapitel sind:	
	a - Schlacken und ähnliche Industrieabfälle, als Makadam zubereitet (Nr. 25.17);	
	b - natürliches Magnesiumcarbonat (Magnesit), auch gebrannt (Nr. 25.19);	

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg
	<ul style="list-style-type: none"> <li>c - Thomasschlacke des Kapitels 31;</li> <li>d - Schlackenwolle, Steinwolle und andere Waren der Nummer 68.07;</li> <li>e - edelmetallhaltiger Kehricht, Rückstände, Feilspäne und andere Abfälle und Bruchstücke aus den Werkstätten von Gold- und Silberschmiedern sowie Juwelieren (Nr. 71.11);</li> <li>f - Kupfermatten, Nickelmatten und Kobalmmatten, die durch einen Schmelzprozeß gewonnen wurden (Abschnitt XV).“</li> </ul>	
	Die Warenbezeichnung der Tarifnummer 26.02 hat zu lauten:	
„26.02	Schlacken, Hammerschlag, Zunder und andere Abfälle, von der Eisen- und Stahlerzeugung“	
	Die Anmerkung 1 zum Kapitel 27 hat zu lauten:	
„1	Ausgenommen von diesem Kapitel sind: <ul style="list-style-type: none"> <li>a - isolierte organische Verbindungen von chemisch eindeutig bestimmter Konstitution; jedoch bleiben Methan und Propan auch in chemisch reinem Zustand in der Nummer 27.11;</li> <li>b - Arzneiwaren der Nummer 30.03;</li> <li>c - Gemische ungesättigter Kohlenwasserstoffe der Nummer 33.01, 33.02, 33.04 oder 38.07.“</li> </ul>	
	Die Anmerkung 3 zum Kapitel 27 hat zu lauten:	
„3	Zu den Erdölen und Ölen aus bituminösen Mineralien der Nummer 27.10 gehören nicht nur die Erdöle und Öle aus bituminösen Mineralien im engeren Sinne, sondern auch alle anderen gleichartigen Öle, ohne Rücksicht auf das Herstellungsverfahren, auch wenn sie aus Gemischen ungesättigter Kohlenwasserstoffe bestehen, sofern bei allen diesen Produkten die nichtaromatischen gegenüber den aromatischen Verbindungen gewichtsmäßig vorherrschen.“	
	Die Warenbezeichnung der Tarifnummer 27.06 hat zu lauten:	
„27.06	Teere aus Steinkohle, Braunkohle oder Torf und andere Mineralteere, einschließlich der teilweise destillierten Teere und der Mischungen von Pech mit Kreosotölen oder mit anderen Steinkohlenteer-Destillationsprodukten:“ (Die Subpositionen sowie die Anmerkung bleiben unverändert)	
	Die Warenbezeichnung der Tarifnummer 27.07 hat zu lauten:	
„27.07	Öle und andere Destillationsprodukte der Hochtemperatur-Steinkohlenteere; gleichartige Produkte im Sinne der Anmerkung 2 zu diesem Kapitel:“ (Die Subpositionen sowie die Anmerkungen bleiben unverändert)	
	Die Warenbezeichnung der Tarifnummer 27.13 hat zu lauten:	
„27.13	Paraffin, mikrokristallines Wachs, slack wax, Ozokerit, Montanwachs, Torfwachs und andere Mineralwachse, auch gefärbt: B - andere“ (Die Subposition A sowie die Anmerkung bleiben unverändert)	
	Die Einleitung der Anmerkung 1 zum Kapitel 28 hat zu lauten:	
„1	Dieses Kapitel umfaßt, abgesehen von den Ausnahmen, die sich aus dem Wortlaut gewisser Nummern oder der folgenden Anmerkungen ergeben, <del>_____</del> “	

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg
	Nach der Anmerkung 1 d zum Kapitel 28 wird der Schlußpunkt durch einen Strichpunkt ersetzt und als neue Anmerkung 1 e angefügt: „e - Elemente und Verbindungen, die unter 1 a bis 1 d angeführt sind und die Zusätze gegen das Verstäuben enthalten oder die zur Erleichterung ihrer Erkennung oder aus Sicherheitsgründen angefärbt sind, sofern diese Zusätze das Erzeugnis nicht für besondere Verwendungszwecke geeigneter machen.“	
	Die Anmerkung 3 d zum Kapitel 28 hat zu lauten: „d - anorganische Erzeugnisse, die als Luminophore verwendet werden, der Nummer 32.07;“	
	Als neue Anmerkung 8 zum Kapitel 28 wird eingefügt: „8 - Chemische Elemente, z. B. Silicium und Selen, für die Verwendung in der Elektronik dotiert, bleiben in diesem Kapitel, sofern sie in roh gezogenen Formen oder als Zylinder bzw. Stangen vorliegen; zu Scheiben, Tafelchen oder ähnlichen Formen zugeschnitten, gehören sie in die Nummer 38.19.“	
	Die Anmerkungen 8 und 9 erhalten die Bezeichnung 9 und 10.	
	Die Warenbezeichnung der Tarifnummer 28.03 hat zu lauten: „28.03 Kohlenstoff (einschließlich Ruß)“	
	Die Warenbezeichnung der Tarifnummer 28.05 hat zu lauten: „28.05 Alkali- und Erdalkalimetalle; Metalle der seltenen Erden, Yttrium und Scandium, auch untereinander gemischt oder miteinander legiert; Quecksilber: B - Metalle der seltenen Erden, Yttrium und Scandium:“ (Die Subpositionen A, B 1, B 2 und C bleiben unverändert)	
	Als neue Anmerkung 1 g zum Kapitel 29 wird eingefügt: „g - Erzeugnisse, die unter 1 a bis 1 f angeführt sind und die Zusätze gegen das Verstäuben enthalten oder die zur Erleichterung ihrer Erkennung oder aus Sicherheitsgründen angefärbt bzw. mit Riechstoffen versetzt sind, sofern diese Zusätze das Erzeugnis nicht für besondere Verwendungszwecke geeigneter machen;“	
	Die bisherige Anmerkung 1 g zum Kapitel 29 erhält die Bezeichnung 1 h. In der neuen Anmerkung 1 h zum Kapitel 29 wird der Ausdruck „feste Basen“ durch den Ausdruck „Echtfarbbasen“ ersetzt.	
	Die Anmerkung 2 c zum Kapitel 29 hat zu lauten: „c - Methan und Propan (Nr. 27.11);“	
	Die Anmerkung 2 e zum Kapitel 29 hat zu lauten: „e - Harnstoff (Nr. 31.02 oder 31.05);“	
	Die Anmerkung 7 zum Kapitel 29 hat zu lauten: „7 - Die Nummer 29.35 (heterocyclische Verbindungen) enthält nicht innere Äther, innere Halbacetale, Dioxymethylenäther, alpha- und beta-Epoxyde, cyclische Acetale, cyclische Polymere der Aldehyde, der Thioaldehyde oder der Aldimine, Anhydride mehrbasischer Säuren, cyclische Ester von mehrwertigen Alkoholen mit mehrwertigen Säuren, cyclische Ureide und cyclische Thioureide, cyclische Imide mehrbasischer Säuren, Hexamethylentetramin und Trimethyltrinitramin.“	
	In der Tarifnummer 29.01 B wird der Ausdruck „Propan“ mit dem nachfolgenden Beistrich gestrichen.	

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg
	Die Warenbezeichnung des Unterkapitels IV des Kapitels 29 hat zu lauten: „IV. Äther, Alkoholperoxyde, Ätherperoxyde, alpha- und beta-Epoxyde, Acetale und Halbacetale; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate“	
„29.09	Die Warenbezeichnung der Tarifnummer 29.09 hat zu lauten: alpha- und beta-Epoxyde, Epoxyalkohole, Epoxyphenole und Epoxyäther; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate“	
„29.11	Die Warenbezeichnung der Tarifnummer 29.11 hat zu lauten: Aldehyde, Aldehydalkohole, Aldehydäther, Aldehydphenole und andere Aldehyde mit einer oder mehreren funktionellen sauerstoffhaltigen Gruppen; cyclische Polymere der Aldehyde; Paraformaldehyd:“ (Die Subpositionen bleiben unverändert)	
	Die Warenbezeichnung des Unterkapitels VII des Kapitels 29 hat zu lauten: „VII. Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide und Peroxyde sowie Persäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate“	
„29.14	Die Warenbezeichnung der Tarifnummer 29.14 hat zu lauten: Einbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide und Peroxyde sowie Persäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate:“ (Die Subpositionen sowie die Anmerkungen bleiben unverändert)	
„29.15	Die Warenbezeichnung der Tarifnummer 29.15 hat zu lauten: Mehrbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide und Peroxyde sowie Persäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate:“ (Die Subpositionen sowie die Anmerkungen bleiben unverändert)	
„29.16	Die Warenbezeichnung der Tarifnummer 29.16 hat zu lauten: Alkohol-Carbonsäuren, Phenol-Carbonsäuren, Aldehyd-Carbonsäuren oder Keton-Carbonsäuren und andere Carbonsäuren mit einer oder mehreren funktionellen sauerstoffhaltigen Gruppen; ihre Anhydride, Halogenide und Peroxyde sowie Persäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate:“ (Die Subpositionen bleiben unverändert)	
„29.25	Die Warenbezeichnung der Tarifnummer 29.25 hat zu lauten: Carbonsäure-Amide; Amidverbindungen der Kohlensäure:“ (Die Subpositionen A bis I bleiben unverändert) Die Subposition K der Tarifnummer 29.25 wird gestrichen und die Subposition L erhält die Bezeichnung K.	
„29.26	Die Warenbezeichnung der Tarifnummer 29.26 hat zu lauten: Carbonsäure-Imide (einschließlich ortho-Benzoesäuresulfimid und seine Salze) und Imine (einschließlich Hexamethylentetramin und Trimethylen-trinitramin): A - ortho-Benzoesäuresulfimid, seine Salze und Derivate (wie z. B. Saccharin)“ (Die Subpositionen B und C bleiben unverändert)	
„29.39	Die Warenbezeichnung der Tarifnummer 29.39 hat zu lauten: Natürliche Hormone, auch durch Synthese hergestellt; ihre hauptsächlich als Hormone verwendeten Derivate; andere hauptsächlich als Hormone verwendete Steroide:	

Tarif- nummer	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg
	B - kristallisierte Steroide und ihre Ester“ (Die Subpositionen A, C und D bleiben unverändert)	
	In der Tarifnummer 29.43 A wird der Ausdruck „Invertose (Invertzucker)“ sowie der Beistrich davor ersatzlos gestrichen.	
	Die Anmerkung 1 b zum Kapitel 30 hat zu lauten: „b - für die gleichen Zwecke geeignete ungemischte Erzeugnisse, für therapeutische oder prophylaktische Zwecke dosiert oder zu den ge- nannten Zwecken für den Kleinverkauf aufgemacht.“	
	Die Anmerkungen 2 b und 2 c zum Kapitel 30 haben zu lauten: „b - Zahnpflegemittel aller Art, auch mit therapeutischen oder prophylaktischen Eigenschaften, die in die Nummer 33.06 gehören; c - Seifen und andere Erzeugnisse der Nummer 34.01, mit Zusatz von Arzneistoffen.“	
	Die Anmerkungen 3 d und 3 e zum Kapitel 30 haben zu lauten: „d - Röntgenkontrastmittel sowie diagnostische Reagenzien, die zur Anwendung am Patienten bestimmt sind (mit Ausnahme solcher der Nummer 30.02), entweder ungemischt, jedoch dosiert, oder aus zwei oder mehr Stoffen für diagnostische Zwecke gemischt; e - Reagenzien zum Bestimmen von Blutgruppen und Blutfaktoren;“	
	Die bisherigen Anmerkungen 3 e und 3 f zum Kapitel 30 erhalten die Bezeichnung 3 f und 3 g.	
	In der Warenbezeichnung der Tarifnummer 30.02 wird der Ausdruck „Sera von immunisierten Tieren oder immunisierten Menschen“ durch den Ausdruck „Antisera“ ersetzt.	
	Die Anmerkung 1 a 8 zum Kapitel 31 hat zu lauten: „8 - Harnstoff, auch rein;“	
	Die Anmerkung 2 a 2 zum Kapitel 31 hat zu lauten: „2 - durch Glühen aufgeschlossene Calciumphosphate (Thermophosphate und Glühphosphate) und durch Glühen behandelte natürliche Calcium-Aluminiumphosphate;“	
	Die Anmerkungen 4 und 5 zum Kapitel 31 haben zu lauten: „4 - Mono- und Diammoniumorthophosphate, auch rein, sowie Mischungen dieser Erzeugnisse untereinander, gehören in die Nummer 31.05. 5 - Die in den Anmerkungen 1 a, 2 a und 3 a festgesetzten Prozentgehalte sind auf das Gewicht der Trockensubstanz zu beziehen.“	
	Die Tarifnummer 31.02 C hat zu lauten: „C - Harnstoff: 1 - mit einem Stickstoffgehalt von 45% oder weniger des Gewichtes der Trockensubstanz ..... 2 - anderer .....	20% 15%“
	Die Anmerkung 4 zum Kapitel 32 hat zu lauten: „4 - Die Nummer 32.09 umfaßt auch Lösungen von Erzeugnissen der Nummern 39.01 bis 39.06 (mit Ausnahme des Kollodiums) in flüchtigen organischen Lösungsmitteln, jedoch nur dann, wenn das Gewicht dieser	

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg
	flüchtigen organischen Lösungsmittel 50% des Gewichtes der Lösung überschreitet.“	
	Die Warenbezeichnung der Tarifnummer 32.03 hat zu lauten:	
„32.03	Synthetische organische Gerbstoffe und anorganische Gerbstoffe; Gerbstoffzubereitungen, auch mit natürlichen Gerbstoffen; enzymatische Zubereitungen zum Beizen (Vorgerben), z. B. Enzymbeizen, Pankreasbeizen oder Bakterienbeizen“	
	In der Warenbezeichnung der Tarifnummer 32.05 wird nach dem Ausdruck „Synthetische organische Farbstoffe“ ein Beistrich gesetzt und der Ausdruck „einschließlich Pigmentfarbstoffe“ eingefügt.	
	Die Warenbezeichnung der Tarifnummer 32.09 hat zu lauten:	
„32.09	Lacke; Wasserfarben; zubereitete Wasserpigmentfarben, wie sie für die Lederzurichtung verwendet werden; Lackfarben und andere Anstrichfarben; Pigmente, in Leinöl, Testbenzin, Terpentin, Lack oder in anderen bei Lacken und Anstrichfarben üblichen Medien angerieben; Prägefolien; Färbemittel in Aufmachungen für den Kleinverkauf:“ (Die Subpositionen sowie die Anmerkungen bleiben unverändert)	
	Die Warenbezeichnung der Tarifnummer 32.12 hat zu lauten:	
„32.12	Glaserkitte, Pfropfkitte, Malerspachtelkitte, nicht feuerfeste Mörtel und Putze für Fassaden, Mauern und Fußböden, Spachtelmassen, Verschlußmassen, Dichtungsmassen und ähnliche Massen, einschließlich Harzkitt und Harzement:“ (Die Subpositionen bleiben unverändert)	
	Die Anmerkungen 1 a und 1 b zum Kapitel 33 haben zu lauten:	
	„a - zusammengesetzte alkoholische Zubereitungen (sogenannte konzentrierte Extrakte), zur Herstellung von Getränken, der Nummer 22.09;	
	b - Seifen und andere Erzeugnisse der Nummer 34.01;“	
	Die Anmerkung 2 zum Kapitel 33 hat zu lauten:	
„2	- In die Nummer 33.06 sind auch einzureihen:	
	a - zubereitete Raum-Desodorierungsmittel, auch nicht parfümiert;	
	b - Erzeugnisse, auch ungemischt (ausgenommen solche der Nummer 33.05), zur Verwendung als Riech-, Körperpflege- oder Schönheitsmittel bzw. als Raum-Desodorierungsmittel geeignet und für diese Zwecke für den Kleinverkauf aufgemacht.“	
	In der Warenbezeichnung des Kapitels 34 wird der Ausdruck „Dentalwache“ unter Anführungszeichen gesetzt.	
	Die Anmerkung 2 zum Kapitel 34 hat zu lauten:	
„2	- Die Bezeichnung „Seife“ im Wortlaut der Nummer 34.01 umfaßt nur wasserlösliche Seifen. Seifen und andere Erzeugnisse der Nummer 34.01 können auch Zusätze (z. B. Desinfektionsmittel, Scheuermittel, Füllstoffe oder Arzneistoffe) enthalten. Erzeugnisse, die Scheuermittel enthalten, bleiben nur dann in der Nummer 34.01, wenn sie in Stücken (Blöcken, Stangen, Riegeln, Figuren u. dgl.) vorliegen. In anderer Form gehören sie als „Scheuerpasten, Scheuerpulver und dergleichen“ in die Nummer 34.05.“	

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg
	Die Anmerkung 4 c zum Kapitel 34 hat zu lauten: „c - nichtemulgierte Mischungen auf der Grundlage eines oder mehrerer Wachse, die Fette, Harze, mineralische oder andere Stoffe enthalten, jedoch ohne Lösungsmitteln, sofern diese Mischungen die Eigenschaften eines Waxes behalten haben.“	
	Die Warenbezeichnung der Tarifnummer 34.01 hat zu lauten: „34.01 Seifen; als Seife verwendete organische grenzflächenaktive Erzeugnisse und Zubereitungen, mit oder ohne Seife, in Stücken (Blöcke, Stangen, Riegeln, Figuren und dergleichen)“	
	Die Warenbezeichnung der Tarifnummer 34.02 A hat zu lauten: „A - ioneninaktive Stoffe und ampholytische Stoffe“	
	Die Warenbezeichnung der Tarifnummer 34.07 hat zu lauten: „34.07 Modelliermassen, auch in Zusammenstellungen oder als Kinderspielzeug aufgemacht; Zubereitungen, wie sie als „Dentalwachse“ oder als „Dentalabdruckmassen“ verwendet werden, in Täfelchen, Hufeisen, Stäbchen oder ähnlichen Formen: A - zahnärztliche Modelliermassen; Zubereitungen, wie sie als „Dentalwachse“ oder als „Dentalabdruckmassen“ verwendet werden, in Täfelchen, Hufeisen, Stäbchen oder ähnlichen Formen B - andere“	
	Die bisherige Anmerkung zum Kapitel 35 wird gestrichen und durch folgende Anmerkungen ersetzt: „Anmerkungen 1 - Ausgenommen von diesem Kapitel sind: a - Eiweißstoffe, als Arzneiwaren aufgemacht (Nr. 30.03); b - graphische Erzeugnisse mit einer Trägerschichte aus Gelatine (Kap. 49). 2 - Als „Dextrine“ der Nummer 35.05 gelten Stärkeabbauprodukte mit einem Gehalt an reduzierendem Zucker, gerechnet als Dextrose, von 10% oder weniger, bezogen auf die Trockensubstanz. Solche Stärkeabbauprodukte mit einem Gehalt an reduzierendem Zucker von mehr als 10% gehören in die Nummer 17.02.“ In der Warenbezeichnung der Tarifnummer 35.06 und in der Subposition B dieser Nummer wird jeweils nach dem Ausdruck „Kleinverkauf“ der Ausdruck „als Klebstoff“ eingefügt.	
	Die Warenbezeichnung des Kapitels 36 hat zu lauten: „Explosivstoffe; pyrotechnische Artikel; Zündhölzer; Zündmetallegerungen; leicht entzündliche Stoffe“	
	Die Warenbezeichnung der Tarifnummer 36.02 hat zu lauten: „36.02 Zubereitete Explosivstoffe“	
	Die Warenbezeichnung der Tarifnummer 36.05 hat zu lauten: „36.05 Pyrotechnische Artikel (z. B. Feuerwerkskörper, Nebelsignalknallkörper für Bahnen, Knallkapseln und Raketen zum Wetterschießen)“	
	Die Warenbezeichnung der Tarifnummer 36.06 hat zu lauten: „36.06 Zündhölzer, ausgenommen bengalische Zündhölzer“	

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg
-------------	------------------	--

Die Anmerkung 1 b zum Kapitel 38 hat zu lauten:

„b - Mischungen von chemischen Erzeugnissen mit Nahrungsmitteln von der Art, wie sie bei der Herstellung von Zubereitungen für die menschliche Ernährung verwendet werden (im allgemeinen Nr. 21.07);“

Die bisherige Anmerkung 1 b zum Kapitel 38 erhält die Bezeichnung 1 c.

Die Anmerkung 2 e zum Kapitel 38 hat zu lauten:

„e - schmelzbare keramische Erzeugnisse zur Kontrolle der Temperatur in Brennöfen u. dgl. (z. B. Segerkegel);“

Die Anmerkung 2 g zum Kapitel 38 hat zu lauten:

„g - chemische Elemente des Kapitels 28, z. B. Silicium und Selen, für die Verwendung in der Elektronik dotiert, zu Scheiben, Tafelchen oder ähnlichen Formen zugeschnitten, auch poliert oder mit einem einheitlichen epitaxialen Belag.“

In der Warenbezeichnung der Tarifnummer 38.13 wird der Ausdruck „zum Ätzen von Metallen“ durch den Ausdruck „zum Abbeizen (Dekapieren oder Abätzen) von Metalloberflächen“ ersetzt.

Die Subpositionen K und M der Tarifnummer 38.19 werden samt den Zollsätzen gestrichen und die Subpositionen L und N erhalten die Bezeichnung K und L.

In den Anmerkungen 2 und 3 zur Tarifnummer 38.19 wird jeweils die Tarifnummer 38.19 N bzw. 38.19 N 2 auf 38.19 L bzw. 38.19 L 2 abgeändert.

Die Anmerkungen 1 e und 1 f zum Kapitel 39 haben zu lauten:

„e - Flechtwaren und Korbwaren des Kapitels 46;

f - Erzeugnisse des Abschnittes XI (textile Spinnstoffe und Spinnstoffwaren);“

Die Anmerkung 1 k zum Kapitel 39 hat zu lauten:

„k - Teile von Luftfahrzeugen oder Fahrzeugen des Abschnittes XVII;“

Die Anmerkungen 1 o, 1 p und 1 q zum Kapitel 39 haben zu lauten:

„o - Möbel und andere Waren des Kapitels 94;

p - Bürstenwaren und andere Waren des Kapitels 96;

q - Waren des Kapitels 97 (Spielzeug, Spiele, Sportgeräte usw.);“

Die Anmerkung 3 d zum Kapitel 39 hat zu lauten:

„d - Platten, Folien, Filme und Streifen (ausgenommen die durch die Anmerkung 4 zum Kapitel 51 der Nummer 51.02 zugewiesenen Streifen), auch bedruckt oder anders auf der Oberfläche bearbeitet, die nicht zugeschnitten sind oder die durch bloßes Zuschneiden eine quadratische oder rechteckige Form erhalten haben, auch wenn sie dadurch zu Fertigwaren geworden sind;“

Die Anmerkung 2 e zum Kapitel 40 hat zu lauten:

„e - Vliesstoffe, mit Kautschuk imprägniert oder überzogen oder mit Kautschuk als Bindemittel, ohne Rücksicht auf ihr Quadratmetergewicht, sowie Waren daraus;“

Die Anmerkung 3 e zum Kapitel 40 hat zu lauten:

„e - Waren des Kapitels 97 (mit Ausnahme von Sporthandschuhen und von Waren der Nummer 40.11);“

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg
	Die Anmerkung 4 zum Kapitel 40 hat zu lauten: „4 - Als „synthetischer Kautschuk“ im Sinne der vorstehenden Anmerkung 1 sowie des Wortlautes der Nummern 40.02, 40.05 und 40.06 sind anzusehen: a - ungesättigte synthetische Stoffe, die mit Schwefel vulkanisiert werden können, wobei die thermoplastischen Eigenschaften unwiederbringlich verlorengehen, und die so bis zum Optimum vulkanisiert (ohne Zusatz anderer zur Vernetzung nicht erforderlicher Stoffe, wie Weichmacher, inaktive oder aktive Füllstoffe) bei einer Temperatur zwischen 18 und 29° C eine Dehnung bis zum Dreifachen ihrer ursprünglichen Länge aushalten, ohne zu reißen, und die sich nach einer Dehnung auf das Doppelte ihrer ursprünglichen Länge innerhalb von 5 Minuten mindestens auf das Eineinhalbfache ihrer ursprünglichen Länge zusammenziehen. Zu diesen Stoffen gehören cis-Polyisopren (IR), Polybutadien (BR), Polychlorbutadien (CR), Polybutadien-Styrol (SBR), Polychlorbutadien-Acrylnitril (NCR), Polybutadien-Acrylnitril (NBR) und Butylkautschuk (IIR); b - Thioplaste (TM); c - Naturkautschuk, durch Pfropfung oder Mischen mit Kunststoffen modifiziert, depolymerisierter Naturkautschuk, sowie Mischungen von ungesättigten synthetischen Stoffen mit gesättigten synthetischen Hochpolymeren, sofern alle diese Erzeugnisse den vorstehend unter a genannten Erfordernissen bezüglich Vulkanisation, Dehnung und Rückgang der Dehnung entsprechen.“	
	Die Anmerkung zur Tarifnummer 40.16 wird ersatzlos gestrichen.	
	Die Warenbezeichnung des Abschnittes VIII hat zu lauten: „Häute, Felle, Leder, Pelzfelle und Waren daraus; Sattlerwaren und Riernerwaren; Reiseartikel, Handtaschen und ähnliche Behältnisse; Waren aus Därmen“	
	Die Warenbezeichnung der Tarifnummer 41.10 hat zu lauten: „41.10 Kunstleder, auf der Grundlage von unzerfasertem oder zerfasertem Leder hergestellt, in Platten oder Blättern, auch in Rollen“	
	Die Warenbezeichnung des Kapitels 42 hat zu lauten: „Lederwaren; Sattlerwaren und Riernerwaren; Reiseartikel, Handtaschen und ähnliche Behältnisse; Waren aus Därmen“	
	Die Anmerkung 1 i zum Kapitel 42 hat zu lauten: „i - Waren des Kapitels 97 (Spielzeug, Spiele, Sportgeräte usw.);“	
	Die Anmerkung 2 zum Kapitel 42 wird ersatzlos gestrichen und die Anmerkung 3 erhält die Bezeichnung 2.	
	Die Warenbezeichnung der Tarifnummer 42.02 hat zu lauten: „42.02 Reiseartikel (wie Koffer, Hutschachteln, Reisetaschen, Rucksäcke), Einkaufstaschen, Handtaschen, Schultaschen, Aktentaschen, Brieftaschen, Geldbörsen, Necessaires, Werkzeugtaschen, Tabaksbeutel, Futterale, Etais oder Schachteln (z. B. für Waffen, Musikinstrumente, Ferngläser, Schmuck, Flakons, Kragen, Schuhe, Bürsten) und ähnliche Behältnisse, aus Leder, Kunstleder, Vulkanfiber, Kunststoffolien, Pappe oder textilen Spinnstoffwaren: A - aus Leder oder Kunstleder B - aus Kunststoffolien C - aus Vulkanfiber, Pappe oder textilen Spinnstoffwaren“	

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg
	Die Anmerkung 2 f zum Kapitel 43 hat zu lauten: „f - Waren des Kapitels 97 (Spielzeug, Spiele, Sportgeräte usw.).“	
	Die Anmerkung 1 o zum Kapitel 44 hat zu lauten: „o - Waren des Kapitels 97 (Spielzeug, Spiele, Sportgeräte usw.).“	
	Die Anmerkung 2 zum Kapitel 44 wird ersatzlos gestrichen und die Anmerkungen 3 bis 5 erhalten die Bezeichnung 2 bis 4.	
	Die Warenbezeichnung der Tarifnummer 44.09 hat zu lauten: „44.09 Reifholz; Weinstecken, gespalten; Pfähle und Stangen, zugespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt; Holzspan aller Art; Hackgut (Hackschnitzel); Holzspäne von der zur Essigbereitung oder zum Klären von Flüssigkeiten verwendeten Art.“ (Die Subpositionen bleiben unverändert)	
	Die Warenbezeichnung der Tarifnummer 44.21 hat zu lauten: „44.21 Kisten, Verschlüge, Trommeln und ähnliche Umschließungen, aus Holz, vollständig“	
	Die Warenbezeichnung der Tarifnummer 44.24 hat zu lauten: „44.24 Haushaltsgeräte aus Holz“	
	Die Anmerkung 1 c zum Kapitel 45 hat zu lauten: „c - Waren des Kapitels 97 (Spielzeug, Spiele, Sportgeräte usw.).“	
	Die Anmerkung 3 zum Kapitel 46 hat zu lauten: „3 - Waren aus parallel gelegten Flechtstoffen im Sinne der Nummer 46.02 bestehen aus nebeneinanderliegenden Flechtstoffen, die durch Bindematerial (auch Garne aus Spinnstoffen) flächenförmig miteinander verbunden sind.“	
	Die Warenbezeichnung der Tarifnummer 46.03 hat zu lauten: „46.03 Korbwaren, Flechtwaren und andere Waren, unmittelbar aus Flechtstoffen geformt oder aus Waren der Nummer 46.01 oder 46.02 hergestellt; Waren aus Luffa“	
	Die Anmerkung 1 e zum Kapitel 48 hat zu lauten: „e - Papier oder Pappe enthaltende Schichtpreßstoffe aus Kunststoffen (Nrn. 39.01 bis 39.06), Vulkanfiber (Nr. 39.03) und Waren aus diesen Stoffen (Nr. 39.07);“	
	Die Anmerkung 1 k zum Kapitel 48 hat zu lauten: „k - Blattmetall, Folien und dünne Bänder, aus Metall, mit Papier oder Pappe unterlegt (Abschnitt XV);“	
	Die Anmerkung 1 d zum Abschnitt XI hat zu lauten: „d - Asbestfasern der Nummer 25.24, Waren aus Asbest und andere Waren der Nummern 68.13 und 68.14;“	
	Die Anmerkung 1 f zum Abschnitt XI hat zu lauten: „f - lichtempfindliche Gewebe (Nr. 37.03);“	
	Die Anmerkung 1 h zum Abschnitt XI hat zu lauten: „h - Gewebe, Filze und Vliesstoffe, mit Kautschuk imprägniert, bestrichen, überzogen oder geschichtet, sowie Waren daraus, soweit sie in das Kapitel 40 gehören;“	

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg
	Die Anmerkungen 1 k und 1 l zum Abschnitt XI haben zu lauten: „k - Waren der Nummern 42.01 und 42.02, aus Spinnstoffen; l - Waren des Kapitels 48 (z. B. Zellstoffwatte);“	
	Die Anmerkung 1 o zum Abschnitt XI hat zu lauten: „o - Haarnetze (Nr. 65.05 oder 67.04, je nach Beschaffenheit);“	
	Die Anmerkung 1 t zum Abschnitt XI hat zu lauten: „t - Waren des Kapitels 97 (Spielzeug, Spiele, Sportgeräte usw.).“	
	Die Anmerkungen 3 A a und 3 A b zum Abschnitt XI haben zu lauten: „a - aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide, mit einem Gewicht von mehr als 2 g je Meter (18.000 Deniers); b - aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen (einschließlich solcher Garne, die aus zwei oder mehr Monofilamenten des Kapitels 51 hergestellt sind), mit einem Gewicht von mehr als 1 g je Meter (9000 Deniers);“	
	Die Anmerkung 3 B b zum Abschnitt XI hat zu lauten: „b - Spinnkabel zur Herstellung von diskontinuierlichen synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen und Garne (Multifilamente) aus diskontinuierlichen synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, ohne Drehung oder mit weniger als fünf Drehungen je Meter;“	
	Die Anmerkung 4 B d 2 zum Abschnitt XI hat zu lauten: „2 - auf Einlagen oder in anderen Aufmachungen, die ihre Verwendung in der Textilindustrie erkennen lassen, wie z. B. auf Kopsen, Zwirnmachinespulen, konischen Röhrchen, Konen oder aufgehaspelt in Form von Wickeln für Stickmaschinen.“	
	Die Anmerkung 6 b zum Abschnitt XI hat zu lauten: „b - alle durch Weben abgepaßt hergestellten Waren, die dadurch entweder unmittelbar gebrauchsfertig sind oder durch einfaches Zerschneiden ohne Naht oder zusätzliche Arbeit gebrauchsfertig werden, wie gewisse Staubtücher, Handtücher, Tischtücher, viereckige Halbtücher und Decken;“	
	Die Warenbezeichnung der Tarifnummer 54.01 hat zu lauten: „54.01 Flachs, roh, geröstet, gebrochen, geschwungen, gehechelt oder anders bearbeitet, aber nicht gesponnen; Flachswerg und Flachsabfälle (einschließlich Reißspinnstoff):“ (Die Subpositionen bleiben unverändert)	
	Die Warenbezeichnung der Tarifnummer 54.02 hat zu lauten: „54.02 Ramie, roh, entholzt, entleimt, gehechelt oder anders bearbeitet, aber nicht gesponnen; Ramiewerg und Ramieabfälle (einschließlich Reißspinnstoff)“	
	Die Anmerkung 1 e zum Kapitel 56 hat zu lauten: „e - Spinnkabel müssen ein Gesamtgewicht von mehr als 2 g je Meter (18.000 Deniers) aufweisen.“	
	Die Warenbezeichnung der Tarifnummer 57.01 hat zu lauten: „57.01 Hanf ( <i>Cannabis sativa</i> ), roh, geröstet, gebrochen, geschwungen, gehechelt oder anders bearbeitet, aber nicht gesponnen; Hanfwerg und Hanfabfälle (einschließlich Reißspinnstoff):“ (Die Subpositionen bleiben unverändert)	

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg
	Die Warenbezeichnung der Tarifnummer 57.02 hat zu lauten:	
„57.02	Manilahanf (Abaca oder <i>Musa textilis</i> ), roh oder bearbeitet, aber nicht gesponnen; Manilahanfwerg und Manilahanfabfälle (einschließlich Reißspinnstoff)“	
	Die Warenbezeichnung der Tarifnummer 57.03 hat zu lauten:	
„57.03	Jute und andere textile Bastfasern, anderweitig weder genannt noch inbegriffen, roh, entbastet oder anders bearbeitet, aber nicht gesponnen; Werg und Abfälle davon (einschließlich Reißspinnstoff):“ (Die Subpositionen bleiben unverändert)	
	Die Tarifnummer 57.04 hat zu lauten:	
„57.04	Andere pflanzliche Spinnstoffe, roh oder bearbeitet, aber nicht gesponnen; Abfälle davon (einschließlich Reißspinnstoff): B - nicht auf Unterlagen: 1 - Kokosfasern: a - präpariert, gefärbt, gekrollt oder zu sogenannten Zöpfen gedreht .. b - sonstige .....	15% frei
	2 - andere .....	frei“
	(Die Subposition A bleibt unverändert)	
	Die Warenbezeichnung der Tarifnummer 57.06 hat zu lauten:	
„57.06	Jutegarne und Garne aus anderen textilen Bastfasern der Nummer 57.03“ (Die Anmerkung bleibt unverändert)	
	Die Subposition B der Tarifnummer 57.07 wird gestrichen und die Subposition C erhält die Bezeichnung B.	
	Die Warenbezeichnung der Tarifnummer 57.10 hat zu lauten:	
„57.10	Gewebe aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Nummer 57.03“	
	Die Tarifnummer 57.11 hat zu lauten:	
„57.11	Gewebe aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen .....	28%“
	Die Anmerkung 2 zum Kapitel 59 hat zu lauten:	
„2 - A -	In die Nummer 59.08 gehören alle mit Zellulosederivaten oder anderen Kunststoffen imprägnierten, bestrichenen, überzogenen oder geschichteten Gewebe, ohne Rücksicht auf das Quadratmetergewicht und die Art des Kunststoffes (dicht, schaum-, schwamm- oder zellförmig); sie umfaßt aber nicht: a - Gewebe, bei denen die Imprägnierung, das Bestreichen oder der Überzug mit bloßem Auge nicht wahrnehmbar ist (im allgemeinen Kapitel 50 bis 58 und 60); dabei bleiben sich daraus ergebende Farbänderungen außer Betracht; b - Erzeugnisse, die mit der Hand bei einer Temperatur zwischen 15 und 30° C nicht auf einen Zylinder von 7 mm Durchmesser aufgerollt werden können, ohne zu brechen (im allgemeinen Kapitel 39); c - Erzeugnisse, bei denen das Gewebe entweder zur Gänze in Kunststoff eingebettet oder beidseitig mit Kunststoffen bestrichen oder überzogen ist (Kapitel 39).	
B -	Die Nummer 59.12 umfaßt nicht: a - Gewebe, bei denen die Imprägnierung, das Bestreichen oder der Überzug mit bloßem Auge nicht wahrnehmbar ist (im allgemeinen Kapitel 50 bis 58 und 60); dabei bleiben sich daraus ergebende Farbänderungen außer Betracht;	

Tarif- nummer	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg
	<p>b - bemalte Gewebe (andere als bemalte Gewebe für Theaterdekorationen, Atelierhintergründe u. dgl.);</p> <p>c - mit Scherstaub, Korkmehl oder ähnlichen Stoffen bedeckte Gewebe, die durch diese Behandlung Muster zeigen;</p> <p>d - Gewebe mit üblicher Appretur auf der Grundlage von stärkehaltigen oder ähnlichen Stoffen.“</p>	
	Die Warenbezeichnung der Tarifnummer 59.03 hat zu lauten:	
„59.03	Vliesstoffe und Waren daraus, auch imprägniert oder bestrichen“	
	Die Warenbezeichnung der Tarifnummer 59.08 hat zu lauten:	
„59.08	Gewebe, mit Zellulosederivaten oder anderen Kunststoffen imprägniert, bestrichen, überzogen oder geschichtet:“ (Die Subpositionen bleiben unverändert)	
	Der Wortlaut der Anmerkung zur Tarifnummer 59.08 hat zu lauten:	
	„Baumwollgewebe, mit Kunststoffen imprägniert, bestrichen, überzogen oder geschichtet, der Nummer 59.08, in Breiten von 50 bis 90 cm, auf Holz- oder Metallhülsen aufgerollt, für Schleiftucherzeuger zur Herstellung von Schleiftüchern (Schleifbändern, Schleifblättern), auf Erlaubnisschein“	
	Die Warenbezeichnung der Tarifnummer 59.12 hat zu lauten:	
„59.12	Anderes Gewebe, imprägniert, bestrichen, überzogen oder geschichtet; bemalte Gewebe für Theaterdekorationen, Atelierhintergründe und dergleichen“ (Die Anmerkung bleibt unverändert)	
	Die Anmerkung 1 b zum Kapitel 60 wird ersatzlos gestrichen und die Anmerkungen 1 c bis 1 f erhalten die Bezeichnung 1 b bis 1 e.	
	Die Anmerkung 2 zum Kapitel 60 hat zu lauten:	
„2 -	In die Nummern 60.02 bis 60.06 fallen Gewirke und Teile davon:	
	a - abgepaßt hergestellt, auch in aneinandergereihten Teilstücken:	
	b - durch Nähen oder in anderer Weise konfektioniert (fertiggestellt).“	
	Die Anmerkung 5 b zum Kapitel 60 hat zu lauten:	
	„b - als „kautschutierte“ Gewirke alle Erzeugnisse, die mit Kautschuk imprägniert, bestrichen, überzogen oder geschichtet, oder die aus mit Kautschuk imprägnierten, bestrichenen oder überzogenen Spinnstoffgarnen hergestellt sind.“	
	Im ersten Halbsatz der Anmerkung 1 zum Kapitel 61 wird der Ausdruck „Vliesfolien“ durch den Ausdruck „Vliesstoffe“ ersetzt.	
	Die Anmerkung 5 zum Kapitel 61 hat zu lauten:	
„5 -	Die Nummern dieses Kapitels umfassen auch zur Herstellung von Waren dieses Kapitels zugeschnittene Spinnstoffwaren (ausgenommen Gewirke). Die Nummer 61.09 aber umfaßt auch abgepaßt hergestellte Gewirke, auch in aneinandergereihten Teilstücken, zur Herstellung von Waren dieser Nummer.“	
	In der Anmerkung 6 zum Kapitel 61 wird der Ausdruck „Vliesfolien“ durch den Ausdruck „Vliesstoffe“ ersetzt.	
	Die Anmerkung 1 zum Kapitel 62 hat zu lauten:	
„1 -	Die Nummern dieses Kapitels umfassen nur konfektionierte (fertiggestellte) Waren aus Geweben sowie aus Geflechten oder Posamentierwaren der Nummer 58.07, keinesfalls aber aus Gewirken, Filzen oder Vliesstoffen.“	

Tarif- nummern	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg
	Die Warenbezeichnung des Abschnittes XII hat zu lauten: „Schuhe; Kopfbedeckungen; Regen- und Sonnenschirme; zugerichtete Federn und Waren daraus; künstliche Blumen; Waren aus Menschenhaaren; Fächer“	
	Die Anmerkung 1 a zum Kapitel 64 hat zu lauten: „a - Schuhe aus Gewirken oder anderen Spinnstoffwaren (ausgenommen aus Filzen und Vliesstoffen), ohne zusätzlich angebrachte Sohlen (Nr. 60.03 oder 62.05);“	
	Die Anmerkung 1 e zum Kapitel 64 hat zu lauten: „e - Schuhe, die den Charakter von Spielzeug haben, und Schuhe mit fest angebrachten Schlittschuhen oder Rollschuhen (Kap. 97).“	
	Die Anmerkung 1 l zum Kapitel 68 hat zu lauten: „l - Waren des Kapitels 97 (Spielzeug, Spiele, Sportgeräte usw.);“	
	Die Anmerkung 1 zum Kapitel 69 hat zu lauten: „1 - In das Kapitel 69 gehören nur keramische Erzeugnisse, die nach vorheriger Formgebung keramisch gebrannt wurden. Die Nummern 69.04 bis 69.14 enthalten ausschließlich andere als wärmeisolierende und feuerfeste Erzeugnisse.“	
	Die Anmerkung 2 f zum Kapitel 69 hat zu lauten: „f - Waren des Kapitels 97 (Spielzeug, Spiele, Sportgeräte usw.);“	
„69.01	Die Warenbezeichnung der Tarifnummer 69.01 hat zu lauten: Wärmeisolierende Ziegel, Steine, Platten und andere wärmeisolierende Waren aus kieselsaurem Fossilienmehl und ähnlichen Kieselerde (Kieselgur, Tripel, Diatomeenerde und dergleichen)“	
„69.02	Die Warenbezeichnung der Tarifnummer 69.02 hat zu lauten: Feuerfeste Ziegel, Steine, Platten und ähnliche feuerfeste Bauelemente und Bauteile“	
	Als neue Anmerkung 3 zum Kapitel 70 wird eingefügt: „3 - Als Glasfasern im Sinne der Nummer 70.20 gelten: a - mineralische Fasern, die 60 oder mehr Gewichtsprozent Siliciumdioxid ( $\text{SiO}_2$ ) enthalten; b - mineralische Fasern, die weniger als 60 Gewichtsprozent Siliciumdioxid ( $\text{SiO}_2$ ), aber mehr als 5 Gewichtsprozent Alkalioxyde ( $\text{K}_2\text{O}$ und $\text{Na}_2\text{O}$ ) oder mehr als 2 Gewichtsprozent Bortrioxyd ( $\text{B}_2\text{O}_3$ ) aufweisen. Alle übrigen mineralischen Fasern gehören in die Nummer 68.07.“	
	Die bisherige Anmerkung 3 zum Kapitel 70 erhält die Bezeichnung 4.	
„70.12	Die Warenbezeichnung der Tarifnummer 70.12 hat zu lauten: Glaskolben für Isolierflaschen und andere Isolierbehälter, mit Vakuumisolierung:“ (Die Subpositionen bleiben unverändert)	
	In der Anmerkung 3 l zum Kapitel 71 wird der Ausdruck „die auf einem Träger aus unedlem Metall montiert sind“ durch den Ausdruck „auf einem Träger aus unedlem Metall“ ersetzt.	

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg
-------------	------------------	--

Die Anmerkung 1 d zum Abschnitt XV hat zu lauten:

„d - Schirmgestelle und andere Waren der Nummer 66.03;“

Die Anmerkung 1 m zum Abschnitt XV hat zu lauten:

„m - Waren des Kapitels 97 (Spielzeug, Spiele, Sportgeräte usw.);“

Die Anmerkung 3 zum Abschnitt XV hat zu lauten:

„3 - Einreihung von Legierungen (andere als Ferrolegierungen und Kupfer-  
vorlegierungen, wie sie in den Kapiteln 73 und 74 definiert sind):

- a - Legierungen aus unedlen Metallen, die gewichtsmäßig mehr als 10% Nickel enthalten, sind wie Legierungen aus Nickel einzureihen, ausgenommen solche Legierungen, in denen Eisen gegenüber jedem der anderen Metalle gewichtsmäßig vorherrscht;
- b - alle übrigen Legierungen aus unedlen Metallen sind wie Legierungen aus dem Metall einzureihen, das gegenüber jedem der anderen Metalle gewichtsmäßig vorherrscht;
- c - Legierungen, die aus unedlen Metallen dieses Abschnittes und aus Stoffen anderer Abschnitte bestehen, sind wie Legierungen aus unedlen Metallen dieses Abschnittes zu behandeln, wenn das Gesamtgewicht dieser Metalle gleich oder größer ist als das Gesamtgewicht der anderen Stoffe;
- d - gesinterte Gemische von Metallpulvern und innige heterogene Gemische, die durch Verschmelzen hergestellt sind (ausgenommen Cermets), gelten als Legierungen.“

Am Schluß der Anmerkung 5 b zum Abschnitt XV wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und als neue Anmerkung 5 c eingefügt:

„c - Metallkeramiken (Cermets) der Nummer 81.04 werden wie ein einziges unedles Metall behandelt.“

Die Anmerkung 1 c zum Kapitel 73 hat zu lauten:

„c - Ferrolegierungen (Nr. 73.02):

Ferrolegierungen sind Legierungen aus Eisen (andere als Kupfer-  
vorlegierungen, wie sie in der Anmerkung 1 zum Kapitel 74 definiert  
sind), die sich weder zum Walzen noch zum Schmieden eignen und  
als Roherzeugnisse bei der Herstellung von Eisen oder Stahl Ver-  
wendung finden. Sie müssen eines oder mehrere der nachstehenden  
Legierungselemente enthalten:

- mehr als 8% Silicium,
- mehr als 30% Mangan,
- mehr als 30% Chrom,
- mehr als 40% Wolfram,
- insgesamt mehr als 10% andere Legierungselemente (Aluminium,  
Titan, Vanadium, Kupfer, Molybdän, Niob oder andere Elemente,  
jedoch darf der Kupferanteil 10% nicht übersteigen).

Der Eisengehalt der Ferrolegierungen darf bei solchen, die Silicium  
enthalten, nicht weniger als 4%, bei solchen, die Mangan, aber kein  
Silicium enthalten, nicht weniger als 8% und bei allen übrigen nicht  
weniger als 10% betragen.“

Die Warenbezeichnung der Tarifnummer 73.03 hat zu lauten:

„73.03 Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Eisen oder Stahl“

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg
	Die Warenbezeichnung der Tarifnummer 73.19 hat zu lauten:	
„73.19	Druckrohrleitungen aus Stahl, auch rundverstärkt, von einer Art, wie sie bei Wasserkraftwerken verwendet werden, mit einer Wandstärke von:“ (Die Subpositionen bleiben unverändert)	
	In der Warenbezeichnung der Tarifnummer 73.21 wird der Ausdruck „Konstruktionen, auch unvollständig, auch nicht zusammengesetzt, sowie Teile von Konstruktionen“ durch den Ausdruck „Konstruktionen sowie deren Teile“ ersetzt.	
	In der Warenbezeichnung der Tarifnummer 73.22 wird nach dem Ausdruck „für Stoffe aller Art“ vor dem Beistrich der Ausdruck „(ausgenommen für verdichtete oder verflüssigte Gase)“ eingefügt.	
	Die Warenbezeichnung der Tarifnummer 73.24 hat zu lauten:	
„73.24	Behälter für verdichtete oder verflüssigte Gase, aus Eisen oder Stahl“ (Die Anmerkung bleibt unverändert)	
	In der Warenbezeichnung der Tarifnummer 73.33 werden der Ausdruck „auch unfertig“ sowie der nachfolgende Beistrich ersatzlos gestrichen.	
	In der Warenbezeichnung der Tarifnummer 73.37 haben die ersten Worte zu lauten:	
„73.37	Heizkessel (ausgenommen solche der Nummer 84.01) und Heizkörper, . . .“ (Die Subpositionen sowie die Anmerkung bleiben unverändert)	
	In der Anmerkung 1 zum Kapitel 74 hat der erste Absatz zu lauten:	
„1	- Kupfervorlegierungen im Sinne der Nummer 74.02 sind Legierungen, die neben anderen Legierungselementen mehr als 10 Gewichtsprozent Kupfer enthalten, sich weder zum Walzen noch zum Schmieden eignen und entweder als Zusätze bei der Herstellung anderer Legierungen oder als Desoxydationsmittel, Entschwefelungsmittel oder für ähnliche Zwecke in der Metallurgie der Nichteisenmetalle verwendet werden.“	
	In der Anmerkung 2 b zum Kapitel 74 hat der letzte Absatz zu lauten:	
	„Als Stangen und Profile gelten auch durch Gießen oder Sintern hergestellte Erzeugnisse von gleicher Form und Abmessung, die nach ihrer Herstellung bearbeitet wurden (anders als durch grobes Abgraten), soweit sie dadurch nicht den Charakter von Waren erhalten haben, die an anderen Stellen des Tarifes genannt oder inbegriffen sind.	
	Drahtbarren und Knüppel bleiben als Rohkupfer in der Nummer 74.01, wenn ihre Enden lediglich angespitzt oder auf andere Weise bearbeitet sind, um dadurch ihr Einführen in Maschinen zur Weiterverarbeitung (z. B. auf Walzdraht oder Rohre) zu erleichtern;“	
	In der Warenbezeichnung der Tarifnummer 74.09 wird nach dem Ausdruck „für Stoffe aller Art“ vor dem Beistrich der Ausdruck „(ausgenommen für verdichtete oder verflüssigte Gase)“ eingefügt.	
	Die Warenbezeichnung der Tarifnummer 75.05 hat zu lauten:	
„75.05	Anoden zum Vernickeln, auch durch Elektrolyse hergestellt, roh oder bearbeitet“	
	In der Warenbezeichnung der Tarifnummer 76.08 wird der Ausdruck „Konstruktionen, auch unvollständig, auch nicht zusammengesetzt, sowie Teile von Konstruktionen“ durch den Ausdruck „Konstruktionen sowie deren Teile“ ersetzt.	

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg
	In der Warenbezeichnung der Tarifnummer 76.09 wird nach dem Ausdruck „für Stoffe aller Art“ vor dem Beistrich der Ausdruck „(ausgenommen für verdichtete oder verflüssigte Gase)“ eingefügt.	
	Die Warenbezeichnung der Tarifnummer 76.11 hat zu lauten:	
„76.11	Behälter für verdichtete oder verflüssigte Gase, aus Aluminium“	
	In der Warenbezeichnung der Tarifnummer 77.02 wird nach dem Ausdruck „Rohre“ vor dem Beistrich der Ausdruck „(einschließlich Rohlinge)“ eingefügt.	
	In der Anmerkung 2 zum Kapitel 82 wird der zweite (mittlere) Absatz ersatzlos gestrichen.	
	In der Warenbezeichnung der Tarifnummer 82.05 wird der Ausdruck „Maschinen“ durch den Ausdruck „Werkzeugmaschinen“ ersetzt.	
	Die Warenbezeichnung der Tarifnummer 82.11 hat zu lauten:	
„82.11	Rasiermesser, Rasierapparate und Rasierklingen (einschließlich der Klingenhölzer im Band):“ (Die Subpositionen sowie die Anmerkung bleiben unverändert)	
	In der Warenbezeichnung der Tarifnummer 83.01 werden der Ausdruck „auch unfertig“ sowie der nachfolgende Beistrich ersatzlos gestrichen.	
	Die Anmerkung 1 c zum Abschnitt XVI hat zu lauten:	
	„c - Spulen, Hülsen, Kopsen, Konen, Bobinen, Rollen und ähnliche Materialträger aus Stoffen aller Art (z. B. Kap. 39, 40, 44 oder 48 bzw. Abschnitt XV, je nach Beschaffenheit);“	
	Die Anmerkung 1 f zum Abschnitt XVI hat zu lauten:	
	„f - Edelsteine, Schmucksteine, synthetische oder rekonstituierte Steine der Nummern 71.02 und 71.03 sowie Waren, die zur Gänze aus solchen Steinen bestehen, der Nummer 71.15;“	
	Die Anmerkung 1 l zum Abschnitt XVI hat zu lauten:	
	„l - Waren des Kapitels 90;“	
	Die Anmerkung 1 o zum Abschnitt XVI hat zu lauten:	
	„o - Waren des Kapitels 97.“	
	In der Anmerkung 2 zum Abschnitt XVI wird in der Einleitung der Ausdruck „Anmerkungen 1 und 3 zu diesem Abschnitt und der Tarif-Anmerkung“ durch den Ausdruck „Anmerkung 1 zu diesem Abschnitt und der Anmerkung“ ersetzt.	
	Die Anmerkungen 3 und 4 zum Abschnitt XVI werden ersatzlos gestrichen, die Anmerkungen 5 bis 8 erhalten die Bezeichnung 3 bis 6, ferner wird als neue Anmerkung 7 zum Abschnitt XVI eingefügt:	
„7-	Zerlegte oder nicht zusammengebaute Maschinen dieses Abschnittes, die in zeitlich aufeinanderfolgenden Teilsendungen zur Abfertigung gestellt werden, sind auf Antrag des Verfügungsberechtigten nach den Bestimmungen der Allgemeinen Tarifierungsvorschrift 2 a zu behandeln, wenn mit dem Antrag, der vor der Abfertigung der ersten Teilsendung zu stellen ist, die für die Erkennbarkeit dieser Maschine und die für die nach der Abfertigung der letzten Teilsendung durchzuführende Schlußbeschau erforderlichen Unterlagen vorgelegt werden.“	

Tarif- nummer	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg
------------------	------------------	--

Die Anmerkungen 1 d und 1 e zum Kapitel 84 haben zu lauten;

- „d - Waren der Nummern 73.36 und 73.37 sowie die ähnlichen Waren aus anderen unedlen Metallen (Kap. 74 bis 81);
- e - elektromechanische Handwerkzeuge und Handwerkzeugmaschinen der Nummer 85.05 und elektromechanische Haushaltsgeräte der Nummer 85.06.“

In der Anmerkung 2 zum Kapitel 84 wird in der Einleitung der Ausdruck „Tarif-Anmerkungen 5 und 6 zu Abschnitt XVI“ durch den Ausdruck „Anmerkungen 3 und 4 zum Abschnitt XVI“ ersetzt.

Die Anmerkung 2 a 5 zum Kapitel 84 hat zu lauten:

- „5 - Apparate und Vorrichtungen zur Durchführung mechanischer Arbeitsvorgänge, bei denen Temperaturänderungen wohl notwendig, aber nur von untergeordneter Bedeutung sind;“

Als neue Anmerkung 3 zum Kapitel 84 wird nach der Anmerkung 2 eingefügt:

- „3 - a - Als „automatische Datenverarbeitungsmaschinen“ im Sinne der Nummer 84.53 gelten:

- 1 - Digital-Maschinen mit Speichern, die nicht nur die Datenverarbeitungsprogramme bzw. die Datenverarbeitungsprogramme und die zu verarbeitenden Daten aufnehmen können, sondern auch ein Programm für das Übersetzen der formalen Programmiersprache, in der die Programme geschrieben sind, in die Maschinensprache. Diese Maschinen müssen einen Hauptspeicher haben, der zur Durchführung eines Programmes unmittelbar zugänglich ist und dessen Kapazität mindestens dazu ausreicht, die Teile des Verarbeitungs- und Übersetzungsprogrammes und die Daten zu speichern, die für den laufenden Verarbeitungsvorgang benötigt werden. Sie müssen auch selbst geeignet sein, durch logische Entscheidung auf Grund von im Ausgangsprogramm enthaltenen Befehlen die Ausführung eines Programmes während des laufenden Verarbeitungsvorganges zu ändern;
- 2 - Analog-Maschinen, die geeignet sind, mathematische Vorgänge nachzuahmen. Diese müssen mindestens analoge Rechenelemente, Kontroll- und Steuerelemente und Programmierungselemente enthalten;
- 3 - Hybrid-Maschinen, die entweder aus einer Digital-Maschine mit Analogelementen oder aus einer Analog-Maschine mit Digital-elementen bestehen.

b - Automatische Datenverarbeitungsmaschinen können in Form von Systemen vorkommen, die aus einer veränderlichen Anzahl von jeweils in einem eigenen Gehäuse untergebrachten Einheiten bestehen. Eine solche Einheit ist als Teil eines vollständigen Systems anzusehen, wenn sie alle folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- 1 - sie ist entweder unmittelbar oder über eine andere Einheit oder mehrere andere Einheiten an die Zentraleinheit anschließbar;
- 2 - sie ist eigens als Teil eines solchen Systems konstruiert (eine solche Einheit muß, sofern es sich nicht um eine Stromversorgungseinheit handelt, insbesondere geeignet sein, Daten in einer Form, die vom System verwendet werden kann, — als Code oder Signale — zu empfangen oder zu liefern).

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg
	Einheiten, die die vorstehenden Voraussetzungen erfüllen, gehören auch dann in die Nummer 84.53, wenn sie gesondert zur Abfertigung gestellt werden.“	
	Die bisherigen Anmerkungen 3, 4 und 5 zum Kapitel 84 erhalten die Bezeichnung 4, 5 und 6.	
	In der neuen Anmerkung 5 (früher 4) wird der Ausdruck „Tarif-Anmerkung 5“ durch den Ausdruck „Anmerkung 3“ ersetzt.	
	Die Warenbezeichnung der Tarifnummer 84.01 hat zu lauten:	
„84.01	Erzeuger von Wasserdampf oder anderem Dampf (Dampfkessel), ausgenommen Heißwasserkessel für Zentralheizungen, die auch Niederdruckdampf erzeugen können; Kessel für die Erzeugung von überhitztem Wasser: A - Dampfkessel und Kessel für die Erzeugung von überhitztem Wasser“ (Die Subposition B sowie die Anmerkung bleiben unverändert)	
	Die Warenbezeichnung der Tarifnummer 84.02 hat zu lauten:	
„84.02	Hilfsapparate für Kessel der Nummer 84.01 (Vorwärmer, Überhitzer, Speicher, Rußbläser, Abgasverwerter und dergleichen); Kondensatoren für Dampfmaschinen“	
	Die Warenbezeichnung der Tarifnummer 84.07 hat zu lauten:	
„84.07	Wasserräder, Wasserturbinen und andere hydraulische Kraftmaschinen:“ (Die Subpositionen bleiben unverändert)	
	In der Warenbezeichnung der Tarifnummer 84.10 wird vor dem Ausdruck „Hebwerke“ an Stelle des Beistrichs ein Strichpunkt gesetzt.	
	Die Warenbezeichnung der Tarifnummer 84.15 hat zu lauten:	
„84.15	Maschinen, Apparate und Geräte zur Kälteerzeugung und kältetechnische Einrichtungen, elektrische oder andere:“ (Die Subpositionen bleiben unverändert)	
	Die Warenbezeichnung der Tarifnummer 84.35 hat zu lauten:	
„84.35	Maschinen zum Drucken von der Art, wie sie im graphischen Gewerbe verwendet werden; Bogenanlegeapparate, Falzapparate und andere Hilfsapparate hierfür:“ (Die Subpositionen bleiben unverändert)	
	Die Warenbezeichnung der Tarifnummer 84.40 hat zu lauten:	
„84.40	Maschinen und Apparate zum Waschen, Reinigen, Trocknen, Bleichen, Färben, Appretieren und Ausrüsten von Garnen, Geweben und anderen Spinnstoffwaren (einschließlich der Apparate zum Waschen von Wäsche, zum Bügeln von Kleidern, zum Aufwickeln, Falten, Schneiden und Auszacken von Geweben); Maschinen zum Beschichten von Geweben und anderen Unterlagen für die Herstellung von Fußbodenbelägen, wie Linoleum und dergleichen; Maschinen von der Art, wie sie zum Bedrucken von Garnen, Geweben, Filz, Leder, Tapetenpapier, Packpapier, Linoleum und anderen Stoffen verwendet werden (einschließlich der gravierten Druckplatten und Druckwalzen für diese Maschinen):“ (Die Subpositionen bleiben unverändert)	

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg
	Die Tarifnummer 84.53 hat zu lauten:	
„84.53	Automatische Datenverarbeitungsmaschinen und Einheiten davon; magnetische und optische Datenleser, Maschinen zum Aufzeichnen von Daten auf Datenträger in codierter Form und Maschinen zum Verarbeiten dieser Daten, anderweitig weder genannt noch inbegriffen:	
	A - Zentraleinheiten, nicht mit Lochkarten arbeitend, gesondert zur Abfertigung gestellt .....	5%
	B - andere .....	frei“
	Die Anmerkung 1 c zum Kapitel 85 hat zu lauten:	
	„c - elektrisch beheizte Möbel des Kapitels 94.“	
	Als neue Anmerkungen 4 und 5 zum Kapitel 85 werden eingefügt:	
„4	Als „gedruckte Schaltungen“ im Sinne der Nummer 85.19 gelten Schaltungen, bei denen auf einer Unterlage aus Isolierstoffen in einem Druckverfahren, durch Ätzen, Plattieren oder Stanzen oder in einem photo-mechanischen Verfahren elektrische Leitungen, Kontakte oder andere passive Elemente (z. B. solche mit der Wirkung von Induktionsspulen, Widerständen, Kondensatoren) allein oder miteinander in einem der vorgenannten Verfahren nach einem festgelegten Schaltplan verbunden angebracht sind. Lediglich Anschluß- und Verbindungsstücke können in einem anderen Verfahren hergestellt sein.	
	Ausgenommen von der Nummer 85.19 sind jedoch:	
	a - Schaltungen, die neben den vorangeführten Elementen auch aktive Elemente enthalten, die ein elektrisches Signal erzeugen, umformen, verändern oder verstärken (z. B. Halbleiterbauelemente);	
	b - Dünnfilm- oder Dickfilmschaltungen mit im gleichen Herstellungsverfahren erzeugten passiven und aktiven Elementen;	
	c - Schaltungen, die nach anderen als im ersten Absatz dieser Anmerkung angeführten Verfahren hergestellt wurden.	
	Die unter a bis c angeführten Schaltungen sind je nach Fall in die Nummer 85.21 einzureihen oder als erkennbare Teile der Apparate und Geräte zu tarifieren, für die sie bestimmt sind.	
5	Im Sinne der Nummer 85.21 gelten:	
	a - als „Dioden, Transistoren und ähnliche Halbleiterelemente“ alle elektronischen Bauelemente, deren Arbeitsweise auf der Änderung des Widerstandes unter dem Einfluß eines elektrischen Feldes beruht;	
	b - als „elektronische Mikroschaltkreise“:	
	1 - in Bündel-, Gießblock-, Mikromodul- oder ähnlicher Bauweise hergestellte zusammengesetzte Mikroschaltungen, die aktive oder aktive und passive miniaturisierte, elektrisch verbundene Einzelbauelemente enthalten;	
	2 - monolithische integrierte Schaltungen, bei denen die die Stromkreise bildenden Bauelemente, wie Dioden, Transistoren, Widerstände, Kondensatoren u. dgl. und die diese Bauelemente verbindenden Leiter hauptsächlich in halbleitendem Material und an der Oberfläche solchen Materials (z. B. dotiertem Silicium) hergestellt wurden und die ein untrennbares Ganzes bilden;	
	3 - hybride integrierte Schaltungen, bei denen nach der Dünnfilm- oder Dickfilmtechnik hergestellte passive Bauelemente (wie Widerstände, Kondensatoren, leitende Verbindungen u. dgl.) mit nach der Halbleitertechnik hergestellten aktiven Bauelementen (wie	

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg
	Dioden, Transistoren, monolithische integrierte Schaltungen u. dgl.) in einer praktisch untrennbaren Weise auf einem Träger aus Isolierstoffen (z. B. Glas oder Keramik) vereinigt sind. Diese Schaltungen können auch miniaturisierte Einzelbauelemente enthalten.	
	Die Nummer 85.21 hat bei den vorstehend definierten Waren vor jeder anderen Nummer des Tarifes, die für diese Waren, insbesondere wegen ihrer Funktion, in Betracht kommen könnte, den Vorrang.“	
	Die bisherige Anmerkung 4 zum Kapitel 85 erhält die Bezeichnung 6.	
	Die Warenbezeichnung der Tarifnummer 85.14 hat zu lauten:	
„85.14	Mikrophone und ihre Träger, Lautsprecher, elektrische Tonfrequenzverstärker: A - Mikrophone und ihre Träger, Lautsprecher B - elektrische Tonfrequenzverstärker“	
	Die Warenbezeichnung der Tarifnummer 85.15 hat zu lauten:	
„85.15	Sende- und Empfangsgeräte für die Radiotelephonie und Radiotelegraphie; Sendegeräte und Empfangsgeräte für Rundfunk und Fernsehen (einschließlich der mit Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräten kombinierten Empfangsgeräte) und Fernsehaufnahmegeräte; Funkleit-, Funkpeil-, Funksuch- und Funkfernsteuerapparate: C - Rundfunk- und Fernsehempfangsgeräte, auch mit Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräten kombiniert.“ (Die Subpositionen A, B, C 1, C 2, D und E bleiben unverändert)	
	Die Warenbezeichnung der Tarifnummer 85.19 hat zu lauten:	
„85.19	Elektrische Geräte zum Schließen, Öffnen, Schützen, Abzweigen oder Verbinden von elektrischen Stromkreisen (z. B. Schalter, Relais, Sicherungen, Blitzschutzgeräte, Überspannungsableiter, Steckvorrichtungen, Lampenfassungen, Verbindungsdosen); Fest- und Regelwiderstände einschließlich Potentiometer, ausgenommen Heizwiderstände; gedruckte Schaltungen; Schalt- und Verteilertafeln, -pulte und -schränke.“ (Die Subpositionen bleiben unverändert)	
	Die Warenbezeichnung der Tarifnummer 85.21 hat zu lauten:	
„85.21	Elektronenlampen und -röhren (Glühkathoden-, Kaltkathoden- und Photokathodenlampen und -röhren, andere als die der Nummer 85.20), auch derartige Vakuumlampen und -röhren oder solche mit Dampf- oder Gasfüllung (einschließlich der Quecksilberdampfgleichrichterröhren), Kathodenstrahlröhren, Fernsehbildaufnahmeröhren und dergleichen; photoelektrische Zellen; gefaßte (montierte) piezoelektrische Kristalle; Dioden, Transistoren und ähnliche Halbleiterelemente; elektronische Mikroschaltkreise: C - Dioden, Transistoren und ähnliche Halbleiterelemente; elektronische Mikroschaltkreise D - gefaßte (montierte) piezoelektrische Kristalle“ (Die Subpositionen A und B bleiben unverändert)	
	Die Anmerkung 2 e zum Abschnitt XVII hat zu lauten:	
	„e - Maschinen und Apparate, die in den Nummern 84.01 bis 84.59 erfaßt sind, sowie deren Teile; Waren, die in den Nummern 84.61 und 84.62 erfaßt sind, sowie Waren der Nummer 84.63, soweit sie Teile von Motoren sind;“	

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg
-------------	------------------	--

Als neue Anmerkung 5 zum Abschnitt XVII wird eingefügt:

- „5 - Luftkissenfahrzeuge sind innerhalb dieses Abschnittes wie jene Fahrzeuge einzureihen, denen sie am nächsten stehen, und zwar:
- a - in das Kapitel 86, wenn sie dafür konstruiert sind, sich auf bzw. über einem Führungsgleis fortzubewegen (Luftkissenzüge);
  - b - in das Kapitel 87, wenn sie dafür gebaut sind, sich über dem Erdboden oder in gleicher Weise über dem Erdboden und über Wasser fortzubewegen;
  - c - in das Kapitel 89, wenn sie dafür konstruiert sind, sich hauptsächlich über Wasser fortzubewegen, auch wenn sie am Strand oder auf Landungsbrücken landen oder sich über Eis fortbewegen können.

Teile und Zubehör von Luftkissenfahrzeugen sind wie die Teile und das Zubehör von Fahrzeugen jener Nummer zu tarifieren, der die Luftkissenfahrzeuge nach den vorstehenden Bestimmungen zugewiesen werden. Ortsfestes Gleismaterial für Luftkissenfahrzeuge ist wie ortsfestes Gleismaterial für Schienenfahrzeuge zu tarifieren. Signal-, Sicherheits-, Kontroll- und Bedienungsvorrichtungen für Verkehrswege von Luftkissenfahrzeugen sind als solche für Eisenbahnen zu behandeln.“

Die bisherigen Anmerkungen 5 und 6 zum Abschnitt XVII werden gestrichen und die bisherige Anmerkung 7 erhält die Bezeichnung 6.

Die Anmerkung 1 a zum Kapitel 86 hat zu lauten:

- „a - Bahnschwellen für Schienenwege, aus Holz (Nr. 44.07) oder aus Beton (Nr. 68.11) und Führungsschienen bzw. Gleisabschnitte aus Beton, für Luftkissenzüge (Nr. 68.11);“

Die Warenbezeichnung der Tarifnummer 87.07 hat zu lauten:

- „87.07 Werkskraftkarren von der Art, wie sie in Fabriken, Warenhäusern, Docks und Häfen (einschließlich Flughäfen) für das Fördern und Befördern von Waren über kurze Strecken verwendet werden (z. B. Plattformkarren, Lastkarren und Förderkarren, Gabelstapler und Portalhubkarren); Zugkraftkarren von der Art, wie sie auf Bahnhöfen verwendet werden; Teile dieser Fahrzeuge:“

(Die Subpositionen sowie die Anmerkungen bleiben unverändert)

Die Anmerkung zum Kapitel 89 hat zu lauten:

„Rümpfe von Wasserfahrzeugen und unvollständige oder unfertige Wasserfahrzeuge, auch zerlegt, sowie zerlegte vollständige Wasserfahrzeuge sind, wenn ihre Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gattung von Wasserfahrzeugen zweifelhaft ist, in die Nummer 89.01 einzureihen.“

Die Warenbezeichnung der Tarifnummer 89.01 hat zu lauten:

- „89.01 Schiffe, Boote und andere Wasserfahrzeuge, in den nachstehenden Nummern nicht inbegriffen:“

(Die Subpositionen bleiben unverändert)

Die Warenbezeichnung der Tarifnummer 89.02 hat zu lauten:

- „89.02 Zugschiffe (Schlepper) und Schubschiffe“

Die Anmerkung zu den Nummern 89.01 und 89.02 hat zu lauten:

„Für Schiffe, Boote und andere Wasserfahrzeuge der Nummer 89.01 A 2 sowie für Zugschiffe (Schlepper) und Schubschiffe der Nummer 89.02 kann bei Nichterzeugung oder bei nicht bedarfsdeckender Erzeugung im Inland

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg
	<p>der Zoll vom Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie ermäßigt oder erlassen werden.“</p> <p>Am Schluß der Anmerkung 1 k zum Kapitel 90 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und als neue Anmerkung 1 l angefügt:          „1 - Spulen, Rollen und ähnliche Materialträger (je nach stofflicher Beschaffenheit zu tarifieren, z. B. Nr. 39.07 oder Abschnitt XV).“</p> <p>Die Anmerkung 2 zum Kapitel 90 wird ersatzlos gestrichen und die Anmerkungen 3 bis 8 erhalten die Bezeichnung 2 bis 7.</p> <p>In der neuen Anmerkung 2 (früher 3) zum Kapitel 90 wird der Ausdruck „Anmerkungen 1 und 2“ durch den Ausdruck „Anmerkung 1“ ersetzt.</p> <p>Die Warenbezeichnung der Tarifnummer 90.07 hat zu lauten:</p>	
„90.07	<p>Photographische Aufnahmeapparate; Blitzlichtapparate und -vorrichtungen für photographische Zwecke:</p> <p>A - photographische Aufnahmeapparate; Blitzlichtapparate und -vorrichtungen für photographische Zwecke:</p> <p>1 - photographische Aufnahmeapparate für die Mikrophotographie</p> <p>2 - photographische Aufnahmeapparate für die photomechanische Reproduktion</p> <p>3 - andere“</p> <p>(Die Subposition B bleibt unverändert)</p>	
	<p>Die Tarifnummer 90.10 hat zu lauten:</p>	
„90.10	<p>Apparate und Ausrüstung für photographische oder kinematographische Laboratorien, in diesem Kapitel anderweitig weder genannt noch inbegriffen; Photokopierapparate mit optischem System oder für das Kontaktverfahren und Thermokopierapparate; Projektionsschirme und Projektionswände:</p> <p>A - Projektionsschirme und Projektionswände.....</p> <p>B - Entwicklungsdosen, Entwicklungsschalen, Diapositivrahmen, Kopierrahmen; Photokopierapparate für das Kontaktverfahren (z. B. Lichtpausmaschinen, Repetierkopiermaschinen) und Thermokopierapparate...</p> <p>C - Photokopierapparate mit optischem System .....</p> <p>D - andere .....</p>	<p>10%</p> <p>20%</p> <p>2%</p> <p>frei“</p>
	<p>Die Warenbezeichnung der Tarifnummer 90.19 hat zu lauten:</p>	
„90.19	<p>Orthopädische Apparate und Vorrichtungen (einschließlich der medizinisch-chirurgischen Gürtel); Vorrichtungen für die Behandlung von Knochenbrüchen (Schienen und dergleichen); künstliche Gliedmaßen (Prothesen), Augen, Zähne und andere künstliche Körperteile; Schwerhörigenapparate und andere Apparate und Vorrichtungen, die die Funktion eines geschädigten oder funktionsunfähigen Organes ganz oder teilweise ersetzen und von oder an Personen getragen oder in deren Körper eingesetzt werden.“</p> <p>(Die Subpositionen bleiben unverändert)</p> <p>In der Warenbezeichnung der Tarifnummer 90.20 wird der Ausdruck „Röntgenphotographie und ähnliche Apparate“ durch den Ausdruck „Röntgenphotographie und Apparate“ ersetzt.</p>	
	<p>Die Anmerkung 1 zum Kapitel 91 hat zu lauten:</p>	
„1	<p>Kleinuhrwerke im Sinne der Nummern 91.02 und 91.07 sind Uhrwerke, die als Gangregler eine Unruhe mit Spiralfeder oder eine andere für die Zeitteilung geeignete Vorrichtung haben und deren Höhe, einschließlich Werkboden und Brücken und eines allfälligen zusätzlichen äußeren Werkbodens, 12 mm nicht überschreitet.“</p>	

Tarif- nummer	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg
	Die Warenbezeichnung der Tarifnummer 91.09 hat zu lauten:	
„91.09	Gehäuse und Teile davon, für Uhren der Nummer 91.01:“ (Die Subpositionen bleiben unverändert)	
	In der Anmerkung 1 c zum Kapitel 92 wird der Ausdruck „mit einem Rundfunkgerät kombiniert“ durch den Ausdruck „mit einem Rundfunkempfangsgerät oder einem Fernsehempfangsgerät kombiniert“ ersetzt.	
	Am Schluß der Anmerkung 1 f zum Kapitel 92 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und als neue Anmerkung 1 g angefügt: „g - Spulen, Rollen und ähnliche Materialträger (je nach stofflicher Beschaffenheit zu tarifieren, z. B. Nr. 39.07 oder Abschnitt XV).“	
	Die Anmerkung 2 zum Kapitel 92 wird ersatzlos gestrichen und die Anmerkungen 3 und 4 erhalten die Bezeichnung 2 und 3.	
	Die Warenbezeichnung der Tarifnummer 92.12 hat zu lauten:	
„92.12	Bild- und Tonträger für Geräte der Nummer 92.11 und Träger für andere Aufzeichnungen nach magnetischen Verfahren, wie Platten, Walzen, Wachsformen, Bänder, Filme, Drähte und dergleichen, für die Aufnahme vorgerichtet oder mit Aufzeichnungen versehen; Matrizen und Galvanos, für die Schallplattenerzeugung: A - Aufnahmeplatten und -walzen, auch aus Wachs; Bänder, Filme, Drähte und dergleichen sowie magnetische Platten, mit oder ohne Ton- oder anderen Aufzeichnungen:“ (Die Subpositionen A 1 und A 2 sowie B und C bleiben unverändert)	
	Die Warenbezeichnung der Tarifnummer 92.13 hat zu lauten:	
„92.13	Andere Teile und anderes Zubehör für Geräte der Nummer 92.11:“ (Die Subpositionen bleiben unverändert)	
	Die Anmerkung 2 zum Kapitel 93 wird ersatzlos gestrichen und die Anmerkungen 3 und 4 erhalten die Bezeichnung 2 und 3.	
	Die Warenbezeichnung der Tarifnummer 93.06 hat zu lauten:	
„93.06	Teile für Waffen, einschließlich der rohen Schäfte für Gewehre und der rohen Läufe für Feuerwaffen, ausgenommen Teile für Waffen der Nummer 93.01:“ (Die Subpositionen bleiben unverändert)	
	Die Anmerkung 1 c zum Kapitel 94 hat zu lauten: „c - Waren aus Steinen, aus keramischen oder aus anderen Stoffen der Kapitel 68 und 69, wie sie in Gärten, Vorhallen usw. als Sitze, Tische oder Säulen verwendet werden (Kap. 68 oder 69);“	
	Die Anmerkung 2 zum Kapitel 94 hat zu lauten:	
„2 -	Waren der Nummern 94.01 bis 94.03 (ausgenommen Teile) müssen geeignet sein, auf den Fußboden gestellt zu werden. Ebenso gehören in diese Nummern folgende Waren, selbst wenn sie dazu bestimmt sind, aufgehängt, an Mauern befestigt oder aufeinandergestellt zu werden: a - Hängeschränke (z. B. Hänge-Elemente für Einbau-Küchen) u. dgl.; b - Sitze und Bettgestelle; c - Bücherschränke und ähnliche Möbel, aus zusammengehörenden Einzelstücken.“	



Inland ist durch eine Bestätigung zu erbringen, die der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie, hinsichtlich von Waren der Nummern 84.21 C, 84.22 C und 84.24 bis 84.28 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, auszustellen hat.

- c — Aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit des Verfahrens kann der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie für Teile von Maschinen, Apparaten und mechanischen Geräten des Kapitels 84, die nach den Bestimmungen der Anmerkung 2 lit. b zum Abschnitt XVI zu tarifieren sind, sowie für Teile und Zubehör der Nummern 84.38, 84.48, 84.55 und für Waren und Teile der Nummern 84.60 bis 84.65 durch Verordnung die Zuständigkeit zur Ausstellung von Bestätigungen über die Nichterzeugung oder nicht bedarfsdeckende Erzeugung im Inland dem nach seinem Wirkungsbereich jeweils zuständigen Fachverband der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft übertragen.
- d — Gegen Bestätigungen, die der zuständige Fachverband ausgestellt hat, können vom Antragsteller innerhalb von zwei Wochen Einwendungen beim Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie erhoben werden. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie.
- e — Wird die beim jeweils zuständigen Fachverband beantragte Bestätigung nicht innerhalb von vier Wochen nach Einlangen des Antrages ausgestellt, so geht die Zuständigkeit zur Ausstellung dieser Bestätigung auf Verlangen des Antragstellers an den Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie über. Ein solches Verlangen ist unmittelbar beim Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie schriftlich einzubringen.

Der erste Satz der Anmerkung 6 zum Kapitel 85 erhält die Bezeichnung „a —“.

Der zweite Satz der Anmerkung 6 zum Kapitel 85 wird durch folgende Absätze ersetzt:

- b — Der Nachweis der Nichterzeugung oder nicht bedarfsdeckenden Erzeugung im Inland ist durch eine Bestätigung zu erbringen, die der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie auszustellen hat.
- c — Aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit des Verfahrens kann der Bundesminister für Han-

del, Gewerbe und Industrie für Teile von elektrischen Maschinen, Apparaten und Geräten der Nummern 85.01, 85.05, 85.06 A, 85.07, 85.12, 85.13, 85.15 und 85.22, die nach den Bestimmungen der Anmerkung 2 lit. b zum Abschnitt XVI zu tarifieren sind, und für Waren der Nummer 85.24 durch Verordnung die Zuständigkeit zur Ausstellung von Bestätigungen über die Nichterzeugung oder nicht bedarfsdeckende Erzeugung im Inland dem nach seinem Wirkungsbereich jeweils zuständigen Fachverband der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft übertragen.

- d — Gegen Bestätigungen, die der zuständige Fachverband ausgestellt hat, können vom Antragsteller innerhalb von zwei Wochen Einwendungen beim Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie erhoben werden. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie.
- e — Wird die beim jeweils zuständigen Fachverband beantragte Bestätigung nicht innerhalb von vier Wochen nach Einlangen des Antrages ausgestellt, so geht die Zuständigkeit zur Ausstellung dieser Bestätigung auf Verlangen des Antragstellers an den Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie über. Ein solches Verlangen ist unmittelbar beim Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie schriftlich einzubringen.

Der erste Satz der Anmerkung 4 zum Kapitel 87 erhält die Bezeichnung „a —“.

Der zweite Satz der Anmerkung 4 zum Kapitel 87 wird durch folgende Absätze ersetzt:

- b — Der Nachweis der Nichterzeugung oder nicht bedarfsdeckenden Erzeugung im Inland ist durch eine Bestätigung zu erbringen, die der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie, hinsichtlich von land- und forstwirtschaftlichen Kraftfahrzeugen der Nummern 87.01, 87.03 und 87.04 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, auszustellen hat.

- c — Aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit des Verfahrens kann der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie für Teile und Zubehör für Kraftfahrzeuge der Nummer 87.01 aus Nummer 87.06 durch Verordnung die Zuständigkeit zur Ausstellung von Bestätigungen über die Nichterzeugung oder nicht bedarfsdeckende Erzeugung im Inland dem nach seinem Wirkungsbereich zustän-

- digen Fachverband der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft übertragen.
- d — Gegen Bestätigungen, die der zuständige Fachverband ausgestellt hat, können vom Antragsteller innerhalb von zwei Wochen Einwendungen beim Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie erhoben werden. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie.
- e — Wird die beim zuständigen Fachverband beantragte Bestätigung nicht innerhalb von vier Wochen nach Einlangen des Antrages ausgestellt, so geht die Zuständigkeit zur Ausstellung dieser Bestätigung auf Verlangen des Antragstellers an den Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie über. Ein solches Verlangen ist unmittelbar beim Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie schriftlich einzubringen.

**456. Bundesgesetz vom 2. Dezember 1971, mit dem die Liste XXXII—Österreich zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT) abgeändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

1. Die im Genfer Protokoll (1967) zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen enthaltene Liste XXXII—Österreich, BGBl. Nr. 397/1967, wird nach Maßgabe der einen Bestandteil dieses Bundesgesetzes bildenden Anlage A abgeändert.
2. Die dem Genfer Protokoll (1967) zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen angeschlossene österreichische Note vom 29. Juni 1967 an die Delegation der USA, BGBl. Nr. 397/1967, wird nach Maßgabe der einen Bestandteil dieses Bundesgesetzes bildenden Anlage B abgeändert.
3. Die im Bundesgesetz vom 10. Juni 1965, BGBl. Nr. 169, mit dem die Liste XXXII—Österreich zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen abgeändert wird, enthaltene Anlage B wird nach Maßgabe der einen Bestandteil dieses Bundesgesetzes bildenden Anlage C abgeändert.
4. Die im Zusatzprotokoll zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen über die Ergebnisse der Zolltarifkonferenz 1960/61 enthaltene Liste XXXII—Österreich, BGBl. Nr. 225/1964, wird nach Maßgabe der einen Bestandteil dieses Bundesgesetzes bildenden Anlage D abgeändert.
5. Die im Protokoll zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen über die Ergebnisse

der Zolltarifkonferenz 1960/61 enthaltene Liste XXXII—Österreich, BGBl. Nr. 53/1964, wird nach Maßgabe der einen Bestandteil dieses Bundesgesetzes bildenden Anlage E abgeändert.

6. Die im Bundesgesetz über die Ergebnisse der Kündigungsverhandlungen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens enthaltene Liste D „Neue Konzessionen bei Tarifnummern, welche in der in Kraft stehenden Liste nicht enthalten sind“, BGBl. Nr. 116/1961, wird nach Maßgabe der einen Bestandteil dieses Bundesgesetzes bildenden Anlage F abgeändert.

7. Die im Achten Berichtigungs- und Änderungsprotokoll zu den Zollzugeständnislisten des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) enthaltene Liste XXXII—Österreich zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen, betreffend Torquay-Listen, BGBl. Nr. 101/1960, wird nach Maßgabe der einen Bestandteil dieses Bundesgesetzes bildenden Anlage G abgeändert.

8. Die im Achten Berichtigungs- und Änderungsprotokoll zu den Zollzugeständnislisten des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) enthaltene Liste XXXII—Österreich zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen, betreffend Zweites Protokoll zusätzlicher Zollzugeständnisse, wird nach Maßgabe der einen Bestandteil dieses Bundesgesetzes bildenden Anlage H abgeändert.

9. Die im Neunten Berichtigungs- und Änderungsprotokoll zu den Zollzugeständnislisten des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens enthaltene Liste XXXII—Österreich, betreffend Torquay-Listen, BGBl. Nr. 102/1960, wird nach Maßgabe der einen Bestandteil dieses Bundesgesetzes bildenden Anlage I abgeändert.

10. Die in der Deklaration über den provisorischen Beitritt der Schweizerischen Eidgenossenschaft zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT) enthaltene Liste Österreich, BGBl. Nr. 277/1959, wird nach Maßgabe der einen Bestandteil dieses Bundesgesetzes bildenden Anlage J abgeändert.

**Artikel II**

(1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie betraut.

(2) Dieses Bundesgesetz tritt gleichzeitig mit dem Bundesgesetz vom 2. Dezember 1971, mit dem das Zolltarifgesetz 1958 neuerlich abgeändert wird (7. Zolltarifgesetznovelle) in Kraft.

Kreisky

Jonas  
Androsch

Staribacher

## ANLAGE A

**Geneva (1967) Protocol  
to the General Agreement on Tariffs and Trade  
Schedule XXXII — Austria**

**Part I**

**Most-Favoured-Nation Tariff**

Tariff Item Number	Description of products	Rate of Duty in % ad val. or in Schilling per 100 kgs
Item 03.02 This heading shall read:		
“03.02	Fish, dried, salted or in brine; smoked fish, whether or not cooked before or during the smoking process:”	
Item 07.01 This heading shall read:		
“07.01	Vegetables, fresh or chilled:”	
Item 15.01 The heading and the sub-item “B” shall read:		
“15.01	Lard, other pig fat and poultry fat, rendered or solvent-extracted: B - poultry fat .....	18%”
Item 19.02 This heading shall read:		
“19.02	Preparations of flour, meal, starch or malt extract, of a kind used as infant food or for dietetic or culinary purposes, containing less than 50% by weight of cocoa:”	
Item 21.05 This item shall read:		
“ex 21.05	Soups and broths, in liquid, solid or powder form; homogenised composite food preparations; except homogenised preparations, ready for consumption, containing meat or meat offals, with a dry substance of more than 10% .....	25% but not less than S 450.— per 100 kgs”
Item 25.12 This item shall read:		
“25.12	Siliceous fossil meals and similar siliceous earths (for example, kieselguhr, tripolite or diatomite), whether or not calcined, of an apparent specific gravity of 1 or less .....	free”
Item 27.07 This heading shall read:		
“27.07	Oils and other products of the distillation of high temperature coal tar; similar products as defined in Note 2 to this Chapter:”	
Item 27.13 B This sub-item shall read:		
“27.13	B - Other .....	28.—”
Item 28.03 This item shall read:		
“28.03	Carbon (including carbon black) .....	free”

Tariff Item Number	Description of products	Rate of Duty in % ad val. or in Schilling per 100 kgs
Item 28.05 The heading and the sub-item "B" shall read:		
"28.05	Alkali and alkaline-earth metals; rare earth metals, yttrium and scandium and intermixtures or interalloys thereof; mercury: B - Rare earth metals, yttrium and scandium:	
	1 - Cerium.....	14% *)
	(base rate of duty: 28%)	
	2 - Other.....	10% *)
	(base rate of duty: 20%)"	
Item 28.56 This heading shall read:		
"28.56	Carbides (for example, silicon carbide, boron carbide, metal carbides):"	
Item 29.01 B This sub-item shall read:		
"29.01	B - Butane .....	5% *)
	(base rate of duty: 10%)"	
Item 29.11 This heading shall read:		
"29.11	Aldehydes, aldehyde-alcohols, aldehyde-ethers, aldehyde-phenols and other single or complex oxygen-function aldehydes; cyclic polymers of aldehydes; paraformaldehyde:"	
Item 29.14 This heading shall read:		
"29.14	Monocarboxylic acids and their anhydrides, halides, peroxides and peracids, and their halogenated, sulphonated, nitrated or nitrosated derivatives:"	
Item 29.15 This heading shall read:		
"29.15	Polycarboxylic acids and their anhydrides, halides, peroxides and peracids, and their halogenated, sulphonated, nitrated or nitrosated derivatives:"	
Item 29.16 This heading shall read:		
"29.16	Carboxylic acids with alcohol, phenol, aldehyde or ketone function and other single or complex oxygen-function carboxylic acids and their anhydrides, halides, peroxides and peracids, and their halogenated, sulphonated, nitrated or nitrosated derivatives:"	
Item 29.25 The heading and the sub-item "L" shall read:		
"29.25	Carboxamide-function compounds; amide-function compounds of carbonic acid: K - Other .....	free"
Item 29.26 The heading and the sub-item "A" shall read:		
"29.26	Carboxyimide-function compounds (including ortho-benzoic sulphimide and its salts) and imine-function compounds (including hexamethylenetetramine and trimethylenetrinitramine): A - ortho-benzoic sulphimide, its salts and derivatives (for example, saccharin)	25% *)
	(base rate of duty: S 13.000 per 100 kgs)"	
Item 29.39 The heading and the sub-item "B" shall read:		
"29.39	Hormones, natural or reproduced by synthesis; derivatives thereof, used primarily as hormones; other steroids used primarily as hormones: B - Crystallised steroids and esters thereof .....	free"

\*) The "General Rule 1." of Schedule XXXII — Austria to the Geneva (1967) Protocol is applied for this rate of duty.

Tariff Item Number	Description of products	Rate of Duty in % ad val. or in Schilling per 100 kgs
Item 31.02	The sub-item "C" shall read:	
"31.02 C - Urea:		
	1 - Containing not more than 45% by weight of nitrogen, calculated on the dry anhydrous product . . . . . (base rate of duty: 20%)"	14% *)
Item <del>ex</del> 31.05	This item shall read:	
"ex 31.05	Other fertilisers; goods of the present Chapter in tablets, lozenges and similar prepared forms or in packings of a gross weight not exceeding 10 kg; except monoammonium and diammonium orthophosphates, whether or not pure, and mixtures thereof . . . . . (base rate of duty: 15%)"	10% *)
Item 32.03	This item shall read:	
"32.03	Synthetic organic tanning substances, and inorganic tanning substances; tanning preparations, whether or not containing natural tanning materials; enzymatic preparations for pretanning (for example, of enzymatic, pancreatic, or bacterial origin) . . . . . (base rate of duty: 20%)"	10% *)
Item 32.09	This heading shall read:	
"32.09	Varnishes and lacquers; distempers; prepared water pigments of the kind used for finishing leather; paints and enamels; pigments in linseed oil, white spirit, spirits of turpentine, varnish or other paint or enamel media; stamping foils; dyes of other colouring matter in forms or packings of a kind sold by retail:"	
Item 32.12	This heading shall read:	
"32.12	Glaziers' putty; grafting putty; painters' fillings; non-refractory surfacing preparations; stopping, sealing and similar mastics, including resin mastics and cements:"	
Item 34.01	This item shall read:	
"34.01	Soap; organic surface-active products and preparations for use as soap, in the form of bars, cakes or moulded pieces or shapes, whether or not combined with soap . . . . . (base rate of duty: 23%)"	12% *)
Item <del>34.02</del> A	This sub-item shall read:	
"34.02 A - Non-ionic agents and ampholytic agents . . . . . (base rate of duty: 10%)"		5% *)
Item 38.19	Delete the sub-items "K" and "M"; the sub-item "L" shall read "K" and the sub-item " <del>N-1</del> " shall read "L-1".	
Item 39.07	This item shall read:	
"39.07	Articles of materials of the kinds described in headings Nos. 39.01 to 39.06: A - Articles of materials of the kinds described in headings Nos. 39.01, 39.02, 39.04 and 39.06: 1 - Spools, reels or similar supports, for film; spools, reels or similar supports, for gramophone records and other sound or similar recordings of No. 92.12 . . . . .	10%

\*) The "General Rule 1." of Schedule XXXII — Austria to the Geneva (1967) Protocol is applied for this rate of duty.

Tariff Item Number	Description of products	Rate of Duty in % ad val. or in Schilling per 100 kgs
(39.07 A)	2 - Other ..... (base rate of duty: 27%)	20% *)
	B - Other:	
	1 - Spools, reels or similar supports, for film; spools, reels or similar supports, for gramophone records and other sound or similar recordings of No. 92.12 .....	10%
	2 - Other ..... (base rate of duty: 28%)”	20% *)
Item 44.21	This item shall read:	
“44.21	Complete wooden packing cases, boxes, crates, drums and similar packings	10%”
Item 57.03	This heading shall read:	
“57.03	Jute and other textile bast fibres not elsewhere specified or included, raw or processed but not spun; tow and waste thereof (including pulled or garnetted rags or ropes):”	
Item 57.04	The sub-item “B” shall read:	
“57.04	B - Not on a support:	
	1 - Coir fibres:	
	a - Prepared, dyed, curled or in tresses .....	8%
	b - Other .....	free
	2 - Other .....	free”
Item 57.05 B 2	Insert the following new item:	
“57.06	Yarn of jute or of other textile bast fibres of heading No. 57.03:	
	B - Yarn of other textile bast fibres .....	10%
		but not less than S 120— per 100 kgs”
Item 57.07	This item shall read:	
“57.07	Yarn of other vegetable textile fibres:	
	A - Yarn of coir fibres .....	free
	B - Other .....	8%
		but not less than S 80— per 100 kgs”
Item 58.07	This heading shall read:	
“58.07	Chenille yarn (including flock chenille yarn), gimped yarn (other than metalised yarn of heading No. 52.01 and gimped horsehair yarn); braids and ornamental trimmings in the piece, tassels, pompons and the like:”	
Item 69.01	This item shall read:	
“69.01	Heat-insulating bricks, blocks, tiles and other heat-insulating goods of siliceous fossile meals or of similar siliceous earths (for example, kieselguhr, tripolite or diatomite) .....	9%”

\*) The “General Rule 1.” of Schedule XXXII — Austria to the Geneva (1967) Protocol is applied for this rate of duty.

Tariff Item Number	Description of products	Rate of Duty in % ad val. or in Schilling per 100 kgs
Item 70.12 This heading shall read:		
“70.12	Glass inners for vacuum flasks or for other vacuum vessels:”	
Item 73.21 This heading shall read:		
“73.21	Structures and parts of structures (for example, hangars and other buildings, bridges and bridge-sections; lock-gates, towers, lattice masts, roofs, roofing frameworks, door and window frames, shutters, balustrades, pillars and columns), of iron or steel; plates, strip, rods, angles, shapes, sections, tubes and the like, prepared for use in structures, of iron or steel:”	
Item 73.22 This item shall read:		
“73.22	Reservoirs, tanks, vats and similar containers, for any material (other than compressed or liquefied gas), of iron or steel, of a capacity exceeding 300 l, whether or not lined or heat-insulated, but not fitted with mechanical or thermal equipment .....	11%”
Item 73.24 This item shall read:		
“73.24	Containers, of iron or steel, for compressed or liquefied gas .....	17%”
Item 73.33 This heading shall read:		
“73.33	Needles for hand-sewing (including embroidery), hand carpet needles and hand knitting needles, bodkins, crochet hooks, and the like, and embroidery stiletos, of iron or steel:”	
Item 73.37 This heading shall read:		
“73.37	Boilers (excluding boilers of heading No. 84.01) and radiators, for central heating, not electrically heated, and parts thereof, of iron or steel; air heaters and hot air distributors (including those which can also distribute cool or conditioned air), not electrically heated, incorporating a motor-driven fan or blower, and parts thereof, of iron or steel:”	
Item 73.38 This heading shall read:		
“73.38	Articles of a kind commonly used for domestic purposes, sanitary ware for indoor use, and parts of such articles and ware, of iron or steel:”	
Item 74.09 This item shall read:		
“74.09	Reservoirs, tanks, vats and similar containers, for any material (other than compressed or liquefied gas), of copper, of a capacity exceeding 300 l, whether or not lined or heat-insulated, but not fitted with mechanical or thermal equipment .....	19%”
Item 76.09 This item shall read:		
“76.09	Reservoirs, tanks, vats and similar containers, for any material (other than compressed or liquefied gas), of aluminium, of a capacity exceeding 300 l, whether or not lined or heat-insulated, but not fitted with mechanical or thermal equipment .....	19%”
Item 76.11 This item shall read:		
“76.11	Containers, of aluminium, for compressed or liquefied gas.....	19%”

Tariff Item Number	Description of products	Rate of Duty in % ad val. or in Schilling per 100 kgs
Item 76.16 This item shall read:		
“76.16	Other articles of aluminium:	
	A - Cast articles .....	17%
	B - Other:	
	1 - Spools, reels or similar supports, for film; spools, reels or similar supports, for gramophone records and other sound or similar recordings of No. 92.12 .....	10%
	2 - Other .....	18%”
Item 82.04 The heading and the sub-items “H” and “I” shall read:		
“82.04	Hand tools, including glaziers’ diamonds, not falling within any other heading of this Chapter; blow lamps, anvils; vices and clamps, other than accessories for, and parts of, machine tools; portable forges; grinding wheels with frameworks (hand or pedal operated):	
	H - Portable forges, and grinding wheels with frameworks, hand or pedal operated, whether or not with wooden framework .....	14%
	I - Glaziers’ diamonds .....	16%”
Item 83.01 This heading shall read:		
“83.01	Locks and padlocks (key, combination or electrically operated), and parts thereof, of base metal; frames incorporating locks, for handbags, trunks or the like, and parts of such frames, of base metal; keys for any or the foregoing articles, of base metal:”	
Item 84.01 The heading and the sub-item “A” shall read:		
“84.01	Steam and other vapour generating boilers (excluding central heating hot water boilers capable also of producing low pressure steam); superheated water boilers:	
	A - Steam generating boilers and superheated water boilers:	
	1 - Steam generating boilers .....	11%
	2 - Superheated water boilers .....	10%”
Item 84.02 This item shall read:		
“84.02	Auxiliary plant for use with boilers of heading No. 84.01 (for example, economisers, superheaters, soot removers, gas recoverers and the like); condensers for vapour engines and power units .....	11%”
Item 84.45 This item shall read:		
“84.45	Machine-tools for working metal or metal carbides, not being machines falling within heading No. 84.49 or 84.50 .....	20%”
Item 84.59 This heading shall read:		
“84.59	Machines and mechanical appliances, having individual functions, not falling within any other heading of this Chapter:”	
Item 84.60 This item shall read:		
“84.60	Moulding boxes for metal foundry; moulds of a type used for metal (other than ingot moulds), for metal carbides, for glass, for mineral materials (for example, ceramic pastes, concrete or cement) or for rubber or artificial plastic materials .....	7%”

Tariff Item Number	Description of products	Rate of Duty in % ad val. or in Schilling per 100 kgs
Item 85.08 This heading shall read:		
“85.08	Electrical starting and ignition equipment for internal combustion engines (including ignition magnetos, magneto-dynamos, ignition coils, starter motors, sparking plugs and glow plugs); generators (dynamos and alternators) and cut-outs for use in conjunction with such engines:”	
Item 85.15 This heading shall read:		
“85.15	Radiotelegraphic and radiotelephonic transmission and reception apparatus; radio-broadcasting and television transmission and reception apparatus (including receivers incorporating sound recorders or reproducers) and television cameras; radio navigational aid apparatus, radar apparatus and radio remote control apparatus:”	
Item 85.19 This heading shall read:		
“85.19	Electrical apparatus for making and breaking electrical circuits, for the protection of electrical circuits, or for making connections to or in electrical circuits (for example, switches, relays, fuses, lightning arresters, surge suppressors, plugs, lampholders and junction boxes); resistors, fixed or variable (including potentiometers), other than heating resistors; printed circuits; switchboards (other than telephone switchboards) and control panels:”	
Item 85.21 The heading and the sub-item “C” shall read:		
“85.21	Thermionic, cold cathode and photo-cathode valves and tubes (including vapour or gas filled valves and tubes, cathode-ray tubes, television camera tubes and mercury arc rectifying valves and tubes); photocells; mounted piezo-electric crystals; diodes, transistors and similar semi-conductor devices; electronic microcircuits: C - Diodes, transistors and similar semi-conductor devices; electronic micro-circuits .....	free”
Item 86.08 This item shall read:		
“86.08	Containers specially designed and equipped for carriage by one or more modes of transport .....	12%”
Item 87.07 This heading shall read:		
“87.07	Works trucks, mechanically propelled, of the types used in factories, warehouses, dock areas or airports for short distance transport or handling of goods (for example, platform trucks, fork-lift trucks and straddle carriers); tractors of the type used on railway station platforms; parts of the foregoing vehicles:”	
Item 89.02 This item shall read:		
“89.02	Vessels specially designed for towing (tugs) or pushing other vessels.....	10%”
Item 90.10 This item shall read:		
“90.10	Apparatus and equipment of a kind used in photographic or cinematographic laboratories, not falling within any other heading in this Chapter; photocopying apparatus (whether incorporating an optical system or of the contact-type) and thermo-copying apparatus; screens for projectors: B - 1 - Developing tanks, frames for diapositives and printing frames; photo-copying apparatus of the contact-type (for example, apparatus for reproducing plans, documents etc., repetitive printing machines) 2 - Thermo-copying apparatus .....	10% 7%

Tariff Item Number	Description of products	Rate of Duty in % ad val. or in Schilling per 100 kgs
(90.10)	C - Photocopying apparatus incorporating an optical system .....	3150.—
	D - Other .....	free”
Item 90.19 This heading shall read:		
“90.19	Orthopaedic appliances, surgical belts, trusses and the like; splints and other fracture appliances; artificial limbs, eyes, teeth and other artificial parts of the body; deaf-aids and other appliances which are worn or carried, or implanted in the body, to compensate for a defect or disability:”	
Item 91.09 This heading shall read:		
“91.09	Watch cases and parts of watch cases:”	
Item 93.06 This heading shall read:		
“93.06	Parts of arms, including gun barrel blanks, but not including parts of side-arms:”	

**Genfer Protokoll (1967)**  
**zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen**  
**Liste XXXII — Österreich**

**Teil I**  
**Meistbegünstigungstarif**

Tarif- nummer	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg
02.01	Diese Nummer hat zu lauten:	
„02.01	Fleisch, Innereien und anderer genießbarer Schlachtanfall, von den in den Nummern 01.01 bis 01.04 genannten Tieren, frisch, gekühlt oder gefroren:“	
02.04	Diese Nummer hat zu lauten:	
„02.04	Fleisch, Innereien und anderer genießbarer Schlachtanfall von Tieren der Nummer 01.06, frisch, gekühlt oder gefroren:“	
03.01	Diese Nummer hat zu lauten:	
„03.01	Fische, frisch (lebend oder tot), gekühlt oder gefroren:“	
03.02	Diese Nummer hat zu lauten:	
„03.02	Fische, getrocknet, gesalzen, in Salzlake oder geräuchert:“	
	aus 03.03 Diese Nummer hat zu lauten:	
„aus 03.03	Garnelen, auch ohne Panzer, frisch (lebend oder tot), gekühlt, gefroren, gesalzen oder in Salzlake .....	15%“
07.01	Diese Nummer hat zu lauten:	
„07.01	Gemüse, frisch oder gekühlt:“	
07.02	Diese Nummer hat zu lauten:	
„07.02	Gemüse, gefroren.....	20%“
08.10	Diese Nummer hat zu lauten:	
„08.10	Früchte, gefroren, ohne Zusatz von Zucker .....	20%“
15.01	Diese Nummer und die Unterposition B haben zu lauten:	
„15.01	Schweineschmalz, anderes Schweinefett und Geflügelfett, ausgepreßt, ausgeschmolzen oder mit Lösungsmitteln extrahiert: B - Geflügelfett .....	18%“
19.02	Diese Nummer hat zu lauten:	
„19.02	Zubereitungen für die Ernährung von Kindern oder für den Diät- oder Küchengebrauch, auf der Grundlage von Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, auch mit einem Gehalt an Kakao von weniger als 50% des Gewichtes:“	
20.03	Diese Nummer hat zu lauten:	
„20.03	Früchte, gefroren, mit Zuckerzusatz .....	25%“
21.05	Diese Nummer hat zu lauten:	
„aus 21.05	Zubereitungen zur Herstellung von Suppen oder Brühen; fertige Suppen und Brühen; zusammengesetzte homogenisierte Nahrungsmittelzubereitungen; ausgenommen genußfertige homogenisierte Zubereitungen, die	

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg
(aus 21.05)	Fleisch, Innereien oder anderen Schlachtanfall enthalten, mit einem Trockenrückstand von mehr als 10% .....	25% mindestens S 450.— für 100 kg“
25.06	Diese Nummer hat zu lauten:	
„25.06	Quarz (ausgenommen natürliche Sande); Quarzite, auch gespalten, grob behauen oder durch Sägen bloß zerteilt, jedoch nicht weiter bearbeitet.....	4%“
25.12	Diese Nummer hat zu lauten:	
25.12	Kieselsaures Fossilienmehl und ähnliche Kieselerden (Kieselgur, Tripel, Diatomeenerde und dergleichen), mit einem Raumgewicht von 1 kg oder weniger auf 1 dm <sup>3</sup> , auch kalziniert .....	frei“
25.14	Diese Nummer hat zu lauten:	
„25.14	Schiefer, auch gespalten, grob behauen oder durch Sägen bloß zerteilt, jedoch nicht weiter bearbeitet:“	
25.18	Diese Nummer hat zu lauten:	
„25.18	Dolomit, auch gespalten, grob behauen oder durch Sägen bloß zerteilt, jedoch nicht weiter bearbeitet; gebrannter oder gesinterter Dolomit; Dolomitstampfmasse:“	
25.20	Diese Nummer hat zu lauten:	
„25.20	Gipssteine (Rohgips); Anhydrit; gebrannter Gips, auch gefärbt oder mit geringen Mengen von Abbindebeschleunigern oder Abbindeverzögerern versetzt, ausgenommen für zahnärztliche Zwecke besonders zubereiteter Gips:“	
25.25	Diese Nummer hat zu lauten:	
„25.25	Meerschaum (auch in polierten Stücken) und Bernstein, natürlich; Meerschaum und Bernstein, rekonstituiert, in Platten, Stäben, Stangen und ähnlichen Formen, nicht weiter bearbeitet; Gagat (Jet) .....	frei“
25.27	Diese Nummer hat zu lauten:	
„25.27	Natürlicher Speckstein, auch gespalten, grob behauen oder durch Sägen bloß zerteilt, aber nicht weiter bearbeitet; Talk .....	frei“
26.02	Diese Nummer hat zu lauten:	
„26.02	Schlacken, Hammerschlag, Zunder und andere Abfälle, von der Eisen- und Stahlerzeugung .....	frei“
27.06	Diese Nummer hat zu lauten:	
„27.06	Teere aus Steinkohle, Braunkohle oder Torf und andere Mineralteere, einschließlich der teilweise destillierten Teere und der Mischungen von Pech mit Kreosotölen oder mit anderen Steinkohlenteer-Destillationsprodukten:“	
27.07	Diese Nummer hat zu lauten:	
„27.07	Öle und andere Destillationsprodukte der Hochtemperatur-Steinkohlenteere; gleichartige Produkte im Sinne der Anmerkung 2 zu diesem Kapitel:“	

Tarif- nummer	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg
27.13	Diese Nummer und die Unterposition B haben zu lauten:	
„27.13	Paraffin, mikrokristallines Wachs, slack wax, Ozokerit, Montanwachs, Torfwachs und andere Mineralwachse, auch gefärbt: B - andere .....	28.—“
28.03	Diese Nummer hat zu lauten:	
„28.03	Kohlenstoff (einschließlich Ruß) .....	frei“
28.05	Diese Nummer und die Unterposition B haben zu lauten:	
„28.05	Alkali- und Erdalkalimetalle; Metalle der seltenen Erden, Yttrium und Scandium, auch untereinander gemischt oder miteinander legiert; Quecksilber: B - Metalle der seltenen Erden, Yttrium und Scandium: 1 - Cer .....	14% *) (Ausgangszollsatz: 28%)
	2 - andere .....	10% *) (Ausgangszollsatz: 20%)“
29.01 B	Diese Unterposition hat zu lauten:	
„29.01	B - Butan .....	5% *) (Ausgangszollsatz: 10%)“
29.09	Diese Nummer hat zu lauten:	
„29.09	alpha- und beta-Epoxyde, Epoxyalkohole, Epoxyphenole und Epoxyäther; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate .....	frei“
29.11	Diese Nummer hat zu lauten:	
„29.11	Aldehyde, Aldehydalkohole, Aldehydäther, Aldehydphenole und andere Aldehyde mit einer oder mehreren funktionellen sauerstoffhaltigen Gruppen; cyclische Polymere der Aldehyde; Paraformaldehyd:“	
29.14	Diese Nummer hat zu lauten:	
„29.14	Einbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide und Peroxyde sowie Persäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate:“	
29.15	Diese Nummer hat zu lauten:	
„29.15	Mehrbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide und Peroxyde sowie Persäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate:“	
29.16	Diese Nummer hat zu lauten:	
„29.16	Alkohol-Carbonsäuren, Phenol-Carbonsäuren, Aldehyd-Carbonsäuren oder Keton-Carbonsäuren und andere Carbonsäuren mit einer oder mehreren funktionellen sauerstoffhaltigen Gruppen; ihre Anhydride, Halogenide und Peroxyde sowie Persäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate:“	
29.25	Diese Nummer und die Unterposition „L“ haben zu lauten:	
„29.25	Carbonsäure-Amide; Amidverbindungen der Kohlensäure: K - andere .....	frei“

\*) Auf diesen Zollsatz findet die „Allgemeine Bestimmung 1. zur Liste XXXII — Österreich des Genfer Protokollés (1967)“ Anwendung.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg
29.26	Diese Nummer und die Unterposition „A“ haben zu lauten:	
„29.26	Carbonsäure-Imide (einschließlich ortho-Benzoesäuresulfimid und seine Salze) und Imine (einschließlich Hexamethylentetramin und Trimethylentri-nitramin): A - ortho-Benzoesäuresulfimid, seine Salze und Derivate (wie z. B. Saccharin) (Ausgangszollsatz: S 13.000.— für 100 kg)“	25% *)
29.39	Diese Nummer und die Unterposition „B“ haben zu lauten:	
„29.39	Natürliche Hormone, auch durch Synthese hergestellt; ihre hauptsächlich als Hormone verwendeten Derivate; andere hauptsächlich als Hormone verwendete Steroide: B - kristallisierte Steroide und ihre Ester.....	frei“
30.02	Diese Nummer hat zu lauten:	
„30.02	Antisera; mikrobiologische Impfstoffe, Toxine, Kulturen von Mikroorganismen (einschließlich Fermentbildner, ausgenommen jedoch Hefen) und ähnliche Erzeugnisse:“	
31.02 C	Diese Unterposition hat zu lauten:	
„31.02	C - Harnstoff: 1 - mit einem Stickstoffgehalt von 45% oder weniger des Gewichtes der Trockensubstanz ..... (Ausgangszollsatz: 20%)“	14% *)
aus 31.05	Diese Nummer hat zu lauten:	
„aus 31.05	Andere Düngemittel; Düngemittel dieses Kapitels in Tabletten, Pastillen oder ähnlichen Formen oder in Einzelpackungen mit einem Gewicht von 10 kg oder weniger; ausgenommen Mono- und Diammoniumorthophosphate, auch rein, sowie Mischungen dieser Erzeugnisse untereinander..... (Ausgangszollsatz: 15%)“	10% *)
32.03	Diese Nummer hat zu lauten:	
„32.03	Synthetische organische Gerbstoffe und anorganische Gerbstoffe; Gerbstoffzubereitungen, auch mit natürlichen Gerbstoffen; enzymatische Zubereitungen zum Beizen (Vorgerberben), z. B. Enzymbeizen, Pankreasbeizen oder Bakterienbeizen ..... (Ausgangszollsatz: 20%)“	10% *)
32.05	Diese Nummer hat zu lauten:	
„32.05	Synthetische organische Farbstoffe, einschließlich Pigmentfarbstoffe; synthetische organische Erzeugnisse, die als Luminophore verwendet werden; auf der Faser fixierbare optische Bleich- und Aufhellungsmittel; natürlicher Indigo:“	
32.09	Diese Nummer hat zu lauten:	
„32.09	Lacke; Wasserfarben; zubereitete Wasserpigmentfarben, wie sie für die Lederzurichtung verwendet werden; Lackfarben und andere Anstrichfarben; Pigmente, in Leinöl, Testbenzin, Terpentin, Lack oder in anderen bei Lacken und Anstrichfarben üblichen Medien angerieben; Prägefolien; Färbemittel in Aufmachungen für den Kleinverkauf:“	

\*) Auf diesen Zollsatz findet die „Allgemeine Bestimmung 1. zur Liste XXXII — Österreich des Genfer Protokoll (1967)“ Anwendung.

Tarif- nummer	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg
32.12	Diese Nummer hat zu lauten:	
„32.12	Glaserkitte, Pfropfkitte, Malerspachtelkitte, nichtfeuerfeste Mörtel und Putze für Fassaden, Mauern und Fußböden, Spachtelmassen, Verschlusmassen, Dichtungsmassen und ähnliche Massen, einschließlich Harzkitt und Harz-zement.“	
34.01	Diese Nummer hat zu lauten:	
„34.01	Seifen; als Seife verwendete organische grenzflächenaktive Erzeugnisse und Zubereitungen, mit oder ohne Seife, in Stücken (Blöcke, Stangen, Riegeln, Figuren und dergleichen) ..... (Ausgangszollsatz: 23%)“	12% *)
34.02 A	Diese Unterposition hat zu lauten:	
„34.02	A - ioneninaktive Stoffe und ampholytische Stoffe ..... (Ausgangszollsatz: 10%)“	5% *)
34.07	Diese Nummer hat zu lauten:	
„34.07	Modelliermassen, auch in Zusammenstellungen oder als Kinderspielzeug auf-gemacht; Zubereitungen, wie sie als „Dentalwachse“ oder als „Dentalab-druckmassen“ verwendet werden, in Tafelchen, Hufeisen, Stäbchen oder ähnlichen Formen: A - zahnärztliche Modelliermassen; Zubereitungen, wie sie als „Dental-wachse“ oder als „Dentalabdruckmassen“ verwendet werden, in Tafel-chen, Hufeisen, Stäbchen oder ähnlichen Formen..... (Ausgangszollsatz: 18%)	9% *)
	B - andere ..... (Ausgangszollsatz: 30%)“	15% *)
35.06	Diese Nummer und die Unterposition „B“ haben zu lauten:	
„35.06	Zubereitete Klebstoffe (Leime), anderweitig weder genannt noch inbegriffen; Erzeugnisse aller Art, zur Verwendung als Klebstoffe geeignet und in Auf-machungen für den Kleinverkauf als Klebstoff (das sind Einzelpackungen, die 1 kg oder weniger enthalten): B - Erzeugnisse aller Art, zur Verwendung als Klebstoffe geeignet und in Aufmachungen für den Kleinverkauf als Klebstoff (das sind Einzel-packungen, die 1 kg oder weniger enthalten) ..... (Ausgangszollsatz: 33%)“	30% *)
36.02	Diese Nummer hat zu lauten:	
„36.02	Zubereitete Explosivstoffe .....	170.—“
36.05	Diese Nummer hat zu lauten:	
„36.05	Pyrotechnische Artikel (z. B. Feuerwerkskörper, Nebelsignalknallkörper für Bahnen, Knallkapseln und Raketen zum Wetterschießen) ..... (Ausgangszollsatz: 30%)“	15% *)

\*) Auf diesen Zollsatz findet die „Allgemeine Bestimmung 1. zur Liste XXXII — Österreich des Genfer Proto-kolles (1967)“ Anwendung.

Tarif- nummer	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg
38.13	Diese Nummer hat zu lauten:	
38.13	Zubereitungen zum Abbeizen (Dekapieren oder Abätzen) von Metalloberflächen; Flußmittel und andere zubereitete Hilfsmittel, zum Schweißen und Löten von Metallen; Pasten und Pulver, zum Schweißen und Löten, aus Lot und anderen Stoffen; zubereitete Überzugs- und Füllmassen, für Schweißelektroden und Schweißstäbe ..... (Ausgangszollsatz: 20%)“	10% *)
38.19	Die Unterpositionen K und M haben zu entfallen; die Unterposition L hat zu lauten „K“; die Unterposition N - 1 hat zu lauten „L - 1“.	
39.07	Diese Nummer hat zu lauten:	
„39.07	Waren aus Stoffen der Nummern 39.01 bis 39.06:	
	A - Waren aus Stoffen der Nummern 39.01, 39.02, 39.04 und 39.06:	
	1 - Spulen, Rollen und ähnliche Materialträger, für Filme; Spulen, Rollen und ähnliche Materialträger, für Bild- und Tonträger und für Träger für andere Aufzeichnungen, der Nummer 92.12.....	10%
	2 - andere ..... (Ausgangszollsatz: 27%)	20% *)
	B - andere:	
	1 - Spulen, Rollen und ähnliche Materialträger, für Filme; Spulen, Rollen und ähnliche Materialträger, für Bild- und Tonträger und für Träger für andere Aufzeichnungen, der Nummer 92.12 .....	10%
	2 - sonstige ..... (Ausgangszollsatz: 28%)“	20% *)
41.10	Diese Nummer hat zu lauten:	
„41.10	Kunstleder, auf der Grundlage von unzerfasertem oder zerfasertem Leder hergestellt, in Platten oder Blättern, auch in Rollen .....	10%“
42.02	Diese Nummer und die Unterposition C haben zu lauten:	
„42.02	Reisartikel (wie Koffer, Hutschachteln, Reisetaschen, Rucksäcke), Einkaufstaschen, Handtaschen, Schultaschen, Aktentaschen, Brieftaschen, Geldbörsen, Necessaires, Werkzeugtaschen, Tabaksbeutel, Futterale, Etuis oder Schachteln (z. B. für Waffen, Musikinstrumente, Ferngläser, Schmuck, Flakons, Kragen, Schuhe, Bürsten) und ähnliche Behältnisse, aus Leder, Kunstleder, Vulkanfiber, Kunststoffolien, Pappe oder textilen Spinnstoffwaren: C - aus Vulkanfiber, Pappe oder textilen Spinnstoffwaren .....	17%“
44.21	Diese Nummer hat zu lauten:	
„44.21	Kisten, Verschlüge, Trommeln und ähnliche Umschließungen, aus Holz, vollständig .....	10%“
44.24	Diese Nummer hat zu lauten:	
„44.24	Haushaltsgeräte aus Holz.....	10%“
46.03	Diese Nummer hat zu lauten:	
„46.03	Korbwaren, Flechtwaren und andere Waren, unmittelbar aus Flechtstoffen geformt oder aus Waren der Nummer 46.01 oder 46.02 hergestellt; Waren aus Luffa .....	20%“

\*) Auf diesen Zollsatz findet die „Allgemeine Bestimmung 1. zur Liste XXXII — Österreich des Genfer Protokolls (1967)“ Anwendung.

Tarif- nummer	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg
54.01	Diese Nummer hat zu lauten:	
„54.01	Flachs, roh, geröstet, gebrochen, geschwungen, gehechelt oder anders be- arbeitet, aber nicht gesponnen; Flachswerg und Flachsabfälle (einschließlich Reißspinnstoff):“	
54.02	Diese Nummer hat zu lauten:	
„54.02	Ramie, roh, entholzt, entleimt, gehechelt oder anders bearbeitet, aber nicht gesponnen; Ramiewerg und Ramieabfälle (einschließlich Reißspinnstoff)....	frei“
57.01	Diese Nummer hat zu lauten:	
„57.01	Hanf ( <i>Cannabis sativa</i> ), roh, geröstet, gebrochen, geschwungen, gehechelt oder anders bearbeitet, aber nicht gesponnen; Hanfwerg und Hanfabfälle (einschließlich Reißspinnstoff):“	
57.02	Diese Nummer hat zu lauten:	
„57.02	Manilahanf ( <i>Abaca</i> oder <i>Musa textilis</i> ), roh oder bearbeitet, aber nicht ge- sponnen; Manilahanfwerg und Manilahanfabfälle (einschließlich Reißspinn- stoff) .....	frei“
57.03	Diese Nummer hat zu lauten:	
„57.03	Jute und andere textile Bastfasern, anderweitig weder genannt noch inbe- griffen, roh, entbastet oder anders bearbeitet, aber nicht gesponnen; Werg und Abfälle davon (einschließlich Reißspinnstoff):“	
57.04	Diese Nummer und die Unterposition B haben zu lauten:	
„57.04	Andere pflanzliche Spinnstoffe, roh oder bearbeitet, aber nicht gesponnen; Abfälle davon (einschließlich Reißspinnstoff): B - nicht auf Unterlagen: 1 - Kokosfasern: a - präpariert, gefärbt, gekrollt oder zu sogenannten Zöpfen ge- dreht .....	8% frei
	b - sonstige .....	frei“
	2 - andere .....	frei“
57.05	B 2 Nach dieser Nummer ist folgende neue Position aufzunehmen:	
„57.06	Jutegarne und Garne aus anderen textilen Bastfasern der Nummer 57.03: B - Garne aus anderen textilen Bastfasern .....	10% mindestens S 120— für 100 kg“
57.07	Diese Nummer hat zu lauten:	
„57.07	Garne aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen: A - Kokosgarne .....	frei
	B - andere .....	8% mindestens S 80— für 100 kg“
69.01	Diese Nummer hat zu lauten:	
„69.01	Wärmeisolierende Ziegel, Steine, Platten und andere wärmeisolierende Waren aus kieselurem Fossilienmehl und ähnlichen Kieselerde (Kieselgur, Tripel, Diatomeenerde und dergleichen) .....	9%“

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg
	aus 69.02 Diese Nummer hat zu lauten:	
„aus 69.02	Feuerfeste Ziegel, Steine, Platten und ähnliche feuerfeste Bauelemente und Bauteile, ausgenommen Dinasiegel und -platten, Schamottesteine, Schamotteziegel und -platten, Bauxit- und Graphitziegel und -platten. ....	9%“
70.12	Diese Nummer hat zu lauten:	
„70.12	Glaskolben für Isolierflaschen und andere Isolierbehälter, mit Vakuumisolierung:“	
73.19	Diese Nummer hat zu lauten:	
„73.19	Druckrohrleitungen aus Stahl, auch rundverstärkt, von einer Art, wie sie bei Wasserkraftwerken verwendet werden, mit einer Wandstärke von:“	
73.21	Diese Nummer hat zu lauten:	
„73.21	Konstruktionen sowie deren Teile (Schuppen, Brücken und Brückenteile, Schleusentore, Türme, Masten, Pfeiler, Säulen, Gerüste, Dächer, Dachstühle, Tür- und Fensterrahmen, Rolläden, Geländer und dergleichen), aus Eisen oder Stahl; für Konstruktionszwecke vorgearbeitete Bleche, Bänder, Stangen, Profile, Rohre und dergleichen, aus Eisen oder Stahl:“	
73.22	Diese Nummer hat zu lauten:	
„73.22	Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnliche Behälter, für Stoffe aller Art (ausgenommen für verdichtete oder verflüssigte Gase), aus Eisen oder Stahl, mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 Liter, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung, jedoch ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtung .....	11%“
73.24	Diese Nummer hat zu lauten:	
„73.24	Behälter für verdichtete oder verflüssigte Gase, aus Eisen oder Stahl. ....	17%“
73.33	Diese Nummer hat zu lauten:	
„73.33	Handnähnadeln, Stricknadeln, Häkelnadeln, Durchziehnadeln und ähnliche Erzeugnisse für Näh-, Strick-, Stick-, Filet- und andere Handarbeiten, Stichel zum Sticken, aus Eisen oder Stahl:“	
73.37	Diese Nummer hat zu lauten:	
„73.37	Heizkessel (ausgenommen solche der Nummer 84.01) und Heizkörper, für Zentralheizungen, nicht elektrisch, sowie deren Teile, aus Eisen oder Stahl; Warmluftheizzeuger und Verteilervorrichtungen für Warmluft (einschließlich solcher, die auch frische oder konditionierte Luft verteilen können), ohne elektrische Heizquelle, mit motorbetriebenem Ventilator oder Gebläse, sowie deren Teile, aus Eisen oder Stahl:“	
74.09	Diese Nummer hat zu lauten:	
„74.09	Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnliche Behälter, für Stoffe aller Art (ausgenommen für verdichtete oder verflüssigte Gase), aus Kupfer, mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 Liter, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung, jedoch ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtung .....	19%“
75.05	Diese Nummer hat zu lauten:	
„75.05	Anoden zum Vernickeln, auch durch Elektrolyse hergestellt, roh oder bearbeitet .....	8%“

Tarif- nummer	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg
76.09	Diese Nummer hat zu lauten:	
„76.09	Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnliche Behälter, für Stoffe aller Art (ausgenommen für verdichtete oder verflüssigte Gase), aus Aluminium, mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 Liter, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung, jedoch ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtung .....	19%“
76.11	Diese Nummer hat zu lauten:	
„76.11	Behälter für verdichtete oder verflüssigte Gase, aus Aluminium .....	19%“
76.16	Diese Nummer und die Unterpositionen A und B haben zu lauten:	
„76.16	Andere Waren aus Aluminium:	
	A - Gußwaren .....	17%
	B - andere:	
	1 - Spulen, Rollen und ähnliche Materialträger, für Filme; Spulen, Rollen und ähnliche Materialträger, für Bild- und Tonträger und für Träger für andere Aufzeichnungen, der Nummer 92.12 .....	10%
	2 - sonstige .....	18%“
77.02	Diese Nummer hat zu lauten:	
„77.02	Stangen, Profile, Drähte, Bleche, Tafeln, Bänder, Folien, Rohre (einschließlich Rohlinge), Hohlstangen, Pulver und Flitter, aus Magnesium; Drehspäne, nach Größe sortiert, aus Magnesium:“	
82.11	Diese Nummer hat zu lauten:	
„82.11	Rasiermesser, Rasierapparate und Rasierklingen (einschließlich der Klingenhohlrohlinge im Band):“	
83.01	Diese Nummer hat zu lauten:	
„83.01	Schlösser und Vorhangschlösser (mit Schlüssel, durch Kombination oder elektrisch zu betätigen), Teile davon, aus unedlen Metallen; Verschlüsse und Verschlussbügel, mit Schlössern, für Taschen, Koffer und dergleichen, Teile davon, aus unedlen Metallen; Schlüssel für diese Waren, aus unedlen Metallen:“	
84.01	Diese Nummer und die Unterposition A haben zu lauten:	
„84.01	Erzeuger von Wasserdampf oder anderem Dampf (Dampfkessel), ausgenommen Heißwasserkessel für Zentralheizungen, die auch Niederdruckdampf erzeugen können; Kessel für die Erzeugung von überhitztem Wasser:	
	A - Dampfkessel und Kessel für die Erzeugung von überhitztem Wasser:	
	1 - Dampfkessel .....	11%
	2 - Kessel für die Erzeugung von überhitztem Wasser .....	10%“
84.02	Diese Nummer hat zu lauten:	
„84.02	Hilfsapparate für Kessel der Nummer 84.01 (Vorwärmer, Überhitzer, Speicher, Rußbläser, Abgasverwerter und dergleichen); Kondensatoren für Dampfmaschinen .....	11%“
84.07	Diese Nummer und die Unterposition B - 1 haben zu lauten:	
„84.07	Wasserräder, Wasserturbinen und andere hydraulische Kraftmaschinen:	
	B - andere:	
	1 - Wasserräder und andere hydraulische Kraftmaschinen .....	11%“

Tarif- nummer	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg
84.10	Diese Nummer hat zu lauten:	
„84.10	Pumpen für Flüssigkeiten, auch mit Antriebsmotor oder Antriebsturbine, einschließlich der nichtmechanischen Pumpen und Ausgabepumpen mit Flüssigkeitszähler (Zapfsäulen); Hebewerke für Flüssigkeiten (Becherwerke, Schöpfwerke, Bandlelevatoren und dergleichen):“	
84.15	Diese Nummer hat zu lauten:	
„84.15	Maschinen, Apparate und Geräte zur Kälteerzeugung und kältetechnische Einrichtungen, elektrische oder andere:“	
84.35	Diese Nummer hat zu lauten:	
„84.35	Maschinen zum Drucken von der Art, wie sie im graphischen Gewerbe verwendet werden; Bogenanlegeapparate, Falzapparate und andere Hilfsapparate hiefür:“	
84.40	Diese Nummer hat zu lauten:	
„84.40	Maschinen und Apparate zum Waschen, Reinigen, Trocknen, Bleichen, Färben, Appretieren und Ausrüsten von Garnen, Geweben und anderen Spinnstoffwaren (einschließlich der Apparate zum Waschen von Wäsche, zum Bügeln von Kleidern, zum Aufwickeln, Falten, Schneiden und Auszacken von Geweben); Maschinen zum Beschichten von Geweben und anderen Unterlagen für die Herstellung von Fußbodenbelägen, wie Linoleum und dergleichen; Maschinen von der Art, wie sie zum Bedrucken von Garnen, Geweben, Filz, Leder, Tapetenpapier, Packpapier, Linoleum und anderen Stoffen verwendet werden (einschließlich der gravierten Druckplatten und Druckwalzen für diese Maschinen):“	
85.14	Diese Nummer hat zu lauten:	
„85.14	Mikrophone und ihre Träger, Lautsprecher, elektrische Tonfrequenzverstärker:	
	A - Mikrophone und ihre Träger, Lautsprecher .....	10%
	B - elektrische Tonfrequenzverstärker .....	8%“
85.15	Diese Nummer hat zu lauten:	
„85.15	Sende- und Empfangsgeräte für die Radiotelephonie und Radiotelegraphie; Send- und Empfangsgeräte für Rundfunk und Fernsehen (einschließlich der mit Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräten kombinierten Empfangsgeräte) und Fernsehaufnahmegeräte; Funkleit-, Funkpeil-, Funksuch- und Funkfernsteuerapparate:“	
85.19	Diese Nummer hat zu lauten:	
„85.19	Elektrische Geräte zum Schließen, Öffnen, Schützen, Abzweigen oder Verbinden von elektrischen Stromkreisen (z. B. Schalter, Relais, Sicherungen, Blitzschutzgeräte, Überspannungsableiter, Steckvorrichtungen, Lampenfassungen, Verbindungsdosen); Fest- und Regelwiderstände einschließlich Potentiometer, ausgenommen Heizwiderstände; gedruckte Schaltungen; Schalt- und Verteilertafeln, -pulte und -schränke:“	
85.21	Diese Nummer und die Unterpositionen C und D haben zu lauten:	
„85.21	Elektronenlampen und -röhren (Glühkathoden-, Kaltkathoden- und Photokathodenlampen und -röhren, andere als die der Nummer 85.20), auch derartige Vakuumlampen und -röhren oder solche mit Dampf- oder Gasfüllung (einschließlich der Quecksilberdampfgleichrichterröhren), Kathodenstrahl-	

Tarif- nummer	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg
(85.21)	röhren, Fernsehbildaufnahmeröhren und dergleichen; photoelektrische Zellen; gefaßte (montierte) piezoelektrische Kristalle; Dioden, Transistoren und ähnliche Halbleiterelemente; elektronische Mikroschaltkreise:	
	C - Dioden, Transistoren und ähnliche Halbleiterelemente; elektronische Mikroschaltkreise.....	frei
	D - gefaßte (montierte) piezoelektrische Kristalle .....	10%“
87.07	Diese Nummer hat zu lauten:	
„87.07	Werkskraftkarren von der Art, wie sie in Fabriken, Warenhäusern, Docks und Häfen (einschließlich Flughäfen) für das Fördern und Befördern von Waren über kurze Strecken verwendet werden (z. B. Plattformkarren, Lastkarren und Förderkarren, Gabelstapler und Portalhubkarren); Zugkraftkarren von der Art, wie sie auf Bahnhöfen verwendet werden; Teile dieser Fahrzeuge:“	
89.01	Diese Nummer hat zu lauten:	
„89.01	Schiffe, Boote und andere Wasserfahrzeuge, in den nachstehenden Nummern nicht inbegriffen:“	
89.02	Diese Nummer hat zu lauten:	
„89.02	Zugschiffe (Schlepper) und Schubschiffe.....	10%“
90.07	Diese Nummer hat zu lauten:	
„90.07	Photographische Aufnahmeapparate; Blitzlichtapparate und -vorrichtungen für photographische Zwecke:“	
90.10	Diese Nummer hat zu lauten:	
„90.10	Apparate und Ausrüstung für photographische oder kinematographische Laboratorien, in diesem Kapitel anderweitig weder genannt noch inbegriffen; Photokopierapparate mit optischem System oder für das Kontaktverfahren und Thermokopierapparate; Projektionsschirme und Projektionswände:	
	B 1 - Entwicklungsdosen, Entwicklungsschalen, Diapositivrahmen, Kopierrahmen; Photokopierapparate für das Kontaktverfahren (z. B. Lichtpausmaschinen, Repetierkopiermaschinen) .....	10%
	2 - Thermokopierapparate .....	7%
	C - Photokopierapparate mit optischem System .....	3150—
	D - andere .....	frei“
90.19	Diese Nummer hat zu lauten:	
„90.19	Orthopädische Apparate und Vorrichtungen (einschließlich der medizinisch-chirurgischen Gürtel); Vorrichtungen für die Behandlung von Knochenbrüchen (Schienen und dergleichen); künstliche Gliedmaßen (Prothesen), Augen, Zähne und andere künstliche Körperteile; Schwerhörigenapparate und andere Apparate und Vorrichtungen, die die Funktion eines geschädigten oder funktionsunfähigen Organs ganz oder teilweise ersetzen und von oder an Personen getragen oder in deren Körper eingesetzt werden:“	
90.20	Diese Nummer hat zu lauten:	
„90.20	Röntgenapparate, Apparate für die Röntgenphotographie und Apparate, die Strahlungen radioaktiver Stoffe verwenden, einschließlich der Röhren und ähnlichen Vorrichtungen zur Erzeugung von Röntgenstrahlen, der Hochspannungsgeneratoren, Schaltpulse und Röntgenschirme; Tische, Stühle und ähnliche Vorrichtungen für die röntgenologische Untersuchung und Behandlung:“	

Tarif- nummer	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg
91.09	Diese Nummer hat zu lauten:	
„91.09	Gehäuse und Teile davon, für Uhren der Nummer 91.01:“	
92.12	Diese Nummer und die Unterposition A haben zu lauten:	
„92.12	Bild- und Tonträger für Geräte der Nummer 92.11 und Träger für andere Aufzeichnungen nach magnetischen Verfahren, wie Platten, Walzen, Wachformen, Bänder, Filme, Drähte und dergleichen, für die Aufnahme vorge richtet oder mit Aufzeichnungen versehen; Matrizen und Galvanos, für die Schallplattenerzeugung:	
	A - Aufnahmeplatten und -walzen, auch aus Wachs; Bänder, Filme, Drähte und dergleichen sowie magnetische Platten, mit oder ohne Ton- oder anderen Aufzeichnungen:	
	1 - Tonfolien auf Glas- oder Metallträgern.....	frei
	2 - andere .....	8%“
92.13	Diese Nummer hat zu lauten:	
„92.13	Andere Teile und anderes Zubehör für Geräte der Nummer 92.11:“	
93.06	Diese Nummer hat zu lauten:	
„93.06	Teile für Waffen, einschließlich der rohen Schäfte für Gewehre und der rohen Läufe für Feuerwaffen, ausgenommen Teile für Waffen der Nummer 93.01:“	
97.06	Diese Nummer hat zu lauten:	
„97.06	Geräte, Apparate, Requisiten und Zubehör, für Freiluftspiele, Leichtathletik, Gymnastik und andere Sportarten, ausgenommen Waren der Nummer 97.04:“	
98.13	Diese Nummer hat zu lauten:	
„98.13	Miederstäbe (Fischbeinstäbe) und dergleichen, für Mieder, Bekleidung und Bekleidungszubehör .....	14%“
98.14	Diese Nummer hat zu lauten:	
„98.14	Zerstäuber, Zerstäubervorrichtungen und Zerstäuberköpfe, für Toilette zwecke .....	16%“
98.15	Diese Nummer hat zu lauten:	
„98.15	Isolierflaschen und andere Isolierbehälter, mit Vakuumisolierung, sowie Teile davon (ausgenommen Glaskolben).....	20%“

**ANLAGE B****Genfer Protokoll (1967)  
zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen  
Österreichische Note vom 29. Juni 1967  
an die Delegation der USA**

---

Tarif- nummer	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg
------------------	------------------	--

---

Die unter lit. b) angeführte Tarifnummer hat zu lauten:

„b) 36.02 zubereitete Explosivstoffe“

**ANLAGE C**

**Third Certification**  
**relating to Rectifications and Modifications of Schedules to the General Agreement on Tariffs**  
**and Trade**  
**(5 May 1967)**

**Torquay Schedules****Schedule XXXII — Austria****Part I****Most-Favoured-Nation Tariff**

Tariff Item Number	Description of products	Rate of Duty in % ad val. or in Schilling per 100 kgs
--------------------------	-------------------------	--

Item 17.02 C This sub-item shall read:

“17.02 D - Milk sugar (lactose):

1 - With a purity of at least 98% .....	66.50
2 - Other .....	66.50“

Item 85.19 This heading shall read:

“85.19 Electrical apparatus for making and breaking electrical circuits, for the protection of electrical circuits, or of making connections to or in electrical circuits (for example, switches, relays, fuses, lightning arresters, surge suppressors, plugs, lampholders and junction boxes); resistors, fixed or variable (including potentiometers), other than heating resistors; printed circuits; switchboards (other than telephone switchboards) and control panels:”

**Bundesgesetz vom 10. Juni 1965, mit dem die  
Liste XXXII — Österreich zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen abgeändert wird**

**Anlage B**

**Teil I**

**Meistbegünstigungs-Tarif**

Tarif- nummer	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg
17.02 C	Diese Unterposition hat zu lauten:	
„17.02 D	Milchzucker (Lactose):	
	1 - mit einer Reinheit von mindestens 98% .....	66.50
	2 - anderer .....	66.50“
84.07	Diese Nummer hat zu lauten:	
„84.07	Wasserräder, Wasserturbinen und andere hydraulische Kraftmaschinen:“	
85.19	Diese Nummer hat zu lauten:	
„85.19	Elektrische Geräte zum Schließen, Öffnen, Schützen, Abzweigen oder Verbinden von elektrischen Stromkreisen (z. B. Schalter, Relais, Sicherungen, Blitzschutzgeräte, Überspannungsableiter, Steckvorrichtungen, Lampenfassungen, Verbindungsboxen); Fest- und Regelwiderstände einschließlich Potentiometer, ausgenommen Heizwiderstände; gedruckte Schaltungen; Schalt- und Verteilertafeln, -pulte und -schränke:“	

## ANLAGE D

**Protocol Supplementary  
to the Protocol to the General Agreement on Tariffs and Trade embodying results of the  
1960 — 61 Tariff Conference**

**Schedule XXXII—Austria**

**Part I**

**Most-Favoured-Nation Tariff**

Tariff Item Number	Description of products	Rate of Duty in % ad val. or in Schilling per 100 kgs
Item 57.06 This item shall read:		
"57.06	Yarn of jute or of other textile bast fibres of heading No. 57.03: A - Yarn of jute.....	16% but not less than S 160.— per 100 kgs"
Item 74.18 This heading shall read:		
"74.18	Other articles of a kind commonly used for domestic purposes, sanitary ware for indoor use, and parts of such articles and ware, of copper:"	
Item 76.15 This item shall read:		
"76.15	Articles of a kind commonly used for domestic purposes, sanitary ware for indoor use, and parts of such articles and ware, of aluminium.....	27%"

**Zusatzprotokoll zum Protokoll  
zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen über die Ergebnisse der Zolltarifkonferenz  
1960/61**

**Liste XXXII — Österreich**

**Teil I**

**Meistbegünstigungs-Tarif**

Tarif- nummer	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg
57.06	Diese Nummer hat zu lauten:	
„57.06	Jutegarne und Garne aus anderen textilen Bastfasern der Nummer 57.03:	
	A - Jutegarne .....	16% mindestens S 160.— für 100 kg“

**ANLAGE E****Protokoll zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen über die Ergebnisse der Zolltarifkonferenz 1960/61****Liste XXXII — Österreich****Teil I****Meistbegünstigungs-Tarif**

---

Tarif- nummer	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg
------------------	------------------	--

---

- 30.02 Diese Nummer hat zu lauten:  
„30.02 Antisera; mikrobiologische Impfstoffe, Toxine, Kulturen von Mikroorganismen (einschließlich Fermentbildner, ausgenommen jedoch Hefen) und ähnliche Erzeugnisse:“

**ANLAGE F****Second Certification  
relating to Rectifications and Modifications of Schedules to the General Agreement on Tariffs  
and Trade  
(29 April 1964)  
Torquay Schedules****Schedule XXXII — Austria****Part I****Most-Favoured-Nation Tariff**

---

Tariff Item Number	Description of products	Rate of Duty in % ad val. or in Schilling per 100 kgs
--------------------------	-------------------------	--

---

Item 69.10 This heading shall read:

“69.10 Sinks, wash basins, bidets, water closet pans, urinals, baths and like sanitary  
fixtures;”

## ANLAGE G

**Eighth Protocol of Rectifications and Modifications to the Texts of the Schedules to the  
General Agreement on Tariffs and Trade  
Torquay Schedules**

**Schedule XXXII — Austria**

**Part I**

**Most-Favoured-Nation Tariff**

Tariff Item Number	Description of products	Rate of Duty in % ad val. or in Schilling per 100 kgs
Chapter 4 This title shall read:		
"Chapter 4 Dairy produce; birds' eggs; natural honey; edible products of animal origin, not elsewhere specified or included"		
Item 06.01 The heading and the sub-item "B" shall read:		
"06.01 Bulbs, tubers, tuberous roots, corms, crowns and rhizomes, dormant, in growth or in flower:		
ex B - Other:		
	1 - Lilly of the valley pips and tubers of begonias .....	35.—
	2 - Tubers of gloxinias and flower bulbs .....	200.—
	3 - Other flower tubers and rhizomes .....	42.—"
Item 06.02 This item shall read:		
"06.02 Other live plants, including trees, shrubs, bushes, roots, cuttings and slips:		
A - Palms, laurel trees and other evergreen ornamental plants:		
	1 - Palms and laurel trees .....	200.—
	2 - Other .....	500.—
B - Flowering plants, in flower or not:		
1 - Indian azaleas:		
	a - Not in flower or in bud .....	175.—
	b - In flower or in bud .....	350.—
	2 - Camélias and greenhouse ericas, in clods .....	400.—
C - Trees, shrubs and bushes, but not forest plants:		
ex 1 - In clods, whether or not in pots or tubs:		
	a - Outdoor-azaleas, not in flower or in bud .....	175.—
	b - Outdoor-azaleas, in flower or in bud .....	350.—
	2 - Other:	
	a - Rose trees .....	210.—
	b - Foliage trees, shrubs and bushes .....	210.—
	c - Pine trees .....	210.—
	F - Other .....	free"
Item 16.03 ex A and B This sub-item shall read:		
"16.03 ex A and B Meat extracts and fish extracts, in single packages containing 5 kilogrammes or more .....		
		10% but not more than S 840.— per 100 kgs"
Item 17.02 ex B This sub-item shall read:		
"17.02 ex C - Maltose .....		
		66.50"

Tariff Item Number	Description of products	Rate of Duty in % ad val. or in Schilling per 100 kgs
Item ex 31.05	This item shall read:	
“ex 31.05	Monoammonium and diammonium orthophosphates, whether or not pure, and mixtures thereof.....	free”
Chapter 34	Place “dental waxes” between inverted commas.	
Item 38.19	The sub-item “ex N-1 and N-2” shall read “ex L-1 and L-2”.	
Chapter 42	This title shall read:	
“Chapter 42	Articles of leather; saddlery and harness; travel goods, handbags and similar containers; articles of animal gut (other than silk-worm gut)”	
Item 59.08 ex A and B	This item shall read:	
“59.08 ex A and B	Fabrics wholly or partly of textile fibres falling within Chapter 50 or of synthetic or of continuous artificial textile fibres, impregnated, coated, covered or laminated with preparation of cellulose derivatives or of other artificial plastic materials:	
	1 - In strips shaped like ribbons .....	3500.—
	2 - Other .....	2800.—”
Item 69.10	This heading shall read:	
“69.10	Sinks, wash basins, bidets, water closet pans, urinals, baths and like sanitary fixtures:”	
Item 73.03	This item shall read:	
“73.03	Waste and scrap metal of iron or steel .....	free”
Item 83.01	This heading shall read:	
“83.01	Locks and padlocks (key, combination or electrically operated), and parts thereof, of base metal; frames incorporating locks, for handbags, trunks or the like, and parts of such frames, of base metal; keys for any of the foregoing articles, of base metal:”	
Item 84.45	The sub-item “A” shall read:	
“ex 84.45 A	- Machine tools for working metal or metal carbides, of iron, without driving engines *), according to the note of this sub-heading No., weigh- ing each:”	
Item 84.53	This item shall read:	
“84.53	Automatic data processing machines and units thereof; magnetic and optical readers, machines for transcribing data onto data media in coded form and machines for processing such data, not elsewhere specified or included:	
	A - Central processing units not operating in conjunction with punched cards, separately produced for customs clearance .....	5% but not more than S 1400.— per 100 kgs
	B - Other .....	free”
Item 84.59	This heading shall read:	
“84.59	Machines and mechanical appliances, having individual functions, not falling within any other heading of this Chapter:”	

Tariff Item Number	Description of products	Rate of Duty in % ad val. or in Schilling per 100 kgs
--------------------------	-------------------------	--

Item 85.22 This item shall read:

“85.22	Electrical appliances and apparatus, having individual functions, not falling within any other heading of this Chapter .....	19%”
--------	--	------

Item 90.07 The sub-item “A-1” and “A ex 3” shall read:

“90.07	A - 1 - Photomicrographic cameras .....	3150.—
	ex 3 - Other photographic cameras .....	3150.—”

Item 92.13 This heading shall read:

“92.13 Other parts and accessories of apparatus falling within heading No. 92.11:”



Tarif- nummer	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg
16.03	aus A und B Diese Unterpositionen haben zu lauten:	
„16.03	aus A und B Fleisch- und Fischextrakte, in unmittelbaren Umschließungen, die 5 kg oder mehr enthalten .....	10% höchstens S 840— für 100 kg“
17.02	aus B Diese Unterposition hat zu lauten:	
„17.02	aus C - Maltose.....	66·50“
	Kapitel 19 Dieses Kapitel hat zu lauten:	
„Kapitel 19	Zubereitungen auf der Grundlage von Getreide, Mehl oder Stärke; Back- waren“	
	aus 31.05 Diese Nummer hat zu lauten:	
„aus 31.05	Mono- und Diammoniumorthophosphate, auch rein, sowie Mischungen dieser Erzeugnisse untereinander .....	frei“
	Kapitel 34 In der Überschrift zum Kapitel 34 ist das Wort „Dentalwachse“ unter Anführungszeichen zu setzen.	
38.19	Die Unterposition „aus N-1 und N-2“ hat zu lauten „aus L-1 und L-2“.	
	Kapitel 42 Dieses Kapitel hat zu lauten:	
„Kapitel 42	Lederwaren; Sattlerwaren und Riemenwaren; Reiseartikel, Handtaschen und ähnliche Behältnisse; Waren aus Därmen“	
59.08	aus A und B Diese Nummer hat zu lauten:	
„59.08	aus A und B Gewebe, mit Zellosderivaten oder anderen Kunststoffen imprägniert, bestrichen, überzogen oder geschichtet, ganz oder teilweise aus Spinnstoffen des Kapitels 50 oder aus synthetischen oder kontinuierlichen künstlichen Spinnstoffen:	
	1 - in bandartig zugeschnittenen Streifen .....	3500—
	2 - anders .....	2800—“
	aus 69.02 Diese Nummer hat zu lauten:	
„aus 69.02	Feuerfeste Ziegel, Steine und Platten:“	
73.03	Diese Nummer hat zu lauten:	
„73.03	Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Eisen oder Stahl .....	frei“
73.19	Diese Nummer hat zu lauten:	
„73.19	Druckrohrleitungen aus Stahl, auch rundverstärkt, von einer Art, wie sie bei Wasserkraftwerken verwendet werden, mit einer Wandstärke von:“	
83.01	Diese Nummer hat zu lauten:	
„83.01	Schlösser und Vorhangschlösser (mit Schlüssel, durch Kombination oder elektrisch zu betätigen), Teile davon, aus unedlen Metallen; Verschlüsse und Verschlußbügel, mit Schlössern, für Taschen, Koffer und dergleichen, Teile davon, aus unedlen Metallen; Schlüssel für diese Waren, aus unedlen Metallen:“	

Tarif- nummer	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg
84.15	Diese Nummer hat zu lauten:	
„84.15	Maschinen, Apparate und Geräte zur Kälteerzeugung und kältetechnische Einrichtungen, elektrische oder andere:“	
84.53	Diese Nummer hat zu lauten:	
„84.53	Automatische Datenverarbeitungsmaschinen und Einheiten davon; magnetische und optische Datenleser, Maschinen zum Aufzeichnen von Daten auf Datenträger in codierter Form und Maschinen zum Verarbeiten dieser Daten, anderweitig weder genannt noch inbegriffen:	
	A - Zentraleinheiten, nicht mit Lochkarten arbeitend, gesondert zur Abfertigung gestellt .....	5% höchstens S 1400.— für 100 kg
	B - andere .....	frei“
90.07	Die Unterpositionen „A-1“ und „A aus 3“ haben zu lauten:	
„90.07	A - 1 - photographische Aufnahmeapparate für die Mikrophotographie ....	3150.—
	aus 3 - andere photographische Aufnahmeapparate .....	3150.—“
92.13	Diese Nummer hat zu lauten:	
„92.13	Andere Teile und anderes Zubehör für Geräte der Nummer 92.11:“	

## ANLAGE H

**Eighth Protocol of Rectifications and Modifications to the Texts of the Schedules to the  
General Agreement on Tariffs and Trade  
Second Protocol of Supplementary Concessions**

**Schedule XXXII — Austria****Part I****Most-Favoured-Nation Tariff**

---

Tariff Item Number	Description of products	Rate of Duty in % ad val. or in Schilling per 100 kgs
--------------------------	-------------------------	--

---

Item 92.13 This heading shall read:

“92.13 Other parts and accessories of apparatus falling within heading No. 92.11:”

**Achtes Berichtigungs- und Änderungsprotokoll zu den Zollzugeständnislisten des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT)****Zweites Protokoll zusätzlicher Zollzugeständnisse****Liste XXXII — Österreich****Teil I****Meistbegünstigungs-Tarif**

---

Tarif- nummer	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg
------------------	------------------	--

---

92.13 Diese Nummer hat zu lauten:

„92.13 Andere Teile und anderes Zubehör für Geräte der Nummer 92.11:“

**ANLAGE I****Ninth Protocol of Rectifications and Modifications to the Texts of the Schedules to the General Agreement on Tariffs and Trade****Torquay Schedules****Schedule XXXII — Austria****Part I****Most-Favoured-Nation Tariff**

Tariff Item Number	Description of products	Rate of Duty in % ad val. or in Schilling per 100 kgs
--------------------------	-------------------------	--

Item 06.02 This item shall read:

“06.02 C - Trees, shrubs and bushes, but not forest plants:  
ex 1 - In clods not in pots or tubs; except outdoor-azaleas..... 210—”

**Neuntes Berichtigungs- und Änderungsprotokoll zu den Zollzugeständnislisten des  
Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens**

**Torquay Listen  
Liste XXXII — Österreich**

**Teil I  
Meistbegünstigungs-Tarif**

Tarif- nummer	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg
06.02	Diese Nummer hat zu lauten:	
„06.02	C - Bäume und Sträucher, ausgenommen Forstpflanzen: aus 1 - mit Topf- oder Erdballen, jedoch nicht in Töpfen oder Kübeln; ausgenommen Freilandazaleen .....	210.—“

## ANLAGE J

## Declaration on the Provisional Accession of the Swiss Confederation to the General Agreement on Tariffs and Trade

## Schedule of Austria

## Part I

## Most-Favoured-Nation Tariff

Tariff Item Number	Description of products	Rate of Duty in % ad val. or in Schilling per 100 kgs
--------------------------	-------------------------	--

Item 29.25 K Delete this sub-item and insert the following item:

"31.02 C - Urea: 2 - Other .....	10% <sup>30</sup>
-------------------------------------	-------------------

Item 91.09 This heading shall read:

"91.09 Watch cases and parts of watch cases;"

**Deklaration über den provisorischen Beitritt der Schweizerischen Eidgenossenschaft zum  
Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT)**

**Liste Österreich**

**Teil I**

Tarif- nummer	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg
29.25 K	Diese Unterposition hat zu entfallen; nachfolgende Tarifnummer ist aufzuzunehmen:	
„31.02	C - Harnstoff: 2 - anderer .....	10%“
32.05	Diese Nummer hat zu lauten:	
„32.05	Synthetische organische Farbstoffe, einschließlich Pigmentfarbstoffe; synthetische organische Erzeugnisse, die als Luminophore verwendet werden; auf der Faser fixierbare optische Bleich- und Aufhellungsmittel; natürlicher Indigo:“	
91.09	Diese Nummer hat zu lauten:	
„91.09	Gehäuse und Teile davon, für Uhren der Nummer 91.01:“	

**457. Bundesgesetz vom 2. Dezember 1971, mit dem die deutsche Übersetzung des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation abgeändert wird (5. EFTA-Durchführungsgesetz)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

Die deutsche Übersetzung von Anhang D des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation, BGBl. Nr. 100/1960, in der Fassung der Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 6. Dezember 1963, BGBl. Nr. 297, wird abgeändert wie folgt:

Die Warenbezeichnung bei den nachstehend angeführten Tarifnummern und bei Kapitel 11 hat zu lauten:

- |            |   |
|------------|---|
| ex 07.01   | Gemüse, frisch oder gekühlt, ausgenommen Knoblauch  |
| 07.02      | Gemüse, gefroren  |
| 08.10      | Früchte, gefroren, ohne Zusatz von Zucker   |
| Kapitel 11 | Müllereierzeugnisse; Malz; Stärke; Kleber, Inulin   |
| 17.02      | Andere Zucker; Sirupe; Kunsthonig, auch mit natürlichem Honig gemischt; Farbzucker  |
| 20.03      | Früchte, gefroren, mit Zuckerzusatz   |
| ex 23.07   | Tierfutter, melassiert oder gezuckert; andere Futtermittelzubereitungen; ausgenommen Solubles mit wasserlöslichen Proteinen und Vitaminen, aus der Fischmehl- oder Fischölerzeugung, getrocknet oder konzentriert („fish solubles“) |

**Artikel II**

Die deutsche Übersetzung von Anhang E des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation, BGBl. Nr. 100/1960, wird abgeändert wie folgt:

Die Warenbezeichnung bei den nachstehend angeführten Tarifnummern hat zu lauten:

- |          |   |
|----------|---|
| ex 03.01 | Fische, frisch (lebend oder tot), gekühlt oder gefroren, ausgenommen im Schnellgefrierverfahren gefrorene Seefischfilets  |
| ex 03.03 | Schaltiere und Weichtiere einschließlich Muscheltiere (auch ohne Panzer oder Schale), frisch (lebend oder tot), gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Schaltiere mit ihrem Panzer, nur in Wasser gekocht; |

ausgenommen gefrorene Garnelen (Krevetten ohne Panzer, andere als die der Dublin Bay (nephros norvegicus))

**Artikel III**

Die deutsche Übersetzung der Beilage I zu Anhang B des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation in der Fassung der Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 23. Dezember 1964, BGBl. Nr. 317, wird abgeändert wie folgt:

Die Warenbezeichnung bei den nachstehend angeführten Tarifnummern und Kapiteln hat zu lauten:

- |                                      |  |
|--------------------------------------|--|
| ex 25.20                             | Gebrannter Gips, auch gefärbt oder mit geringen Mengen von Abbindebeschleunigern oder Abbindeverzögerern versetzt, ausgenommen für zahnärztliche Zwecke besonders zubereiteter Gips                                      |
| 26.02                                | Schlacken, Hammerschlag, Zunder und andere Abfälle, von der Eisen- und Stahlerzeugung  |
| 27.06                                | Teere aus Steinkohle, Braunkohle oder Torf und andere Mineralteere, einschließlich der teilweise destillierten Teere und der Mischungen von Pech mit Kreosotölen oder mit anderen Steinkohlenteer-Destillationsprodukten |
| ex 27.13 (2. Pos.)                   | Mikrokristallines Wachs, slack wax, gereinigter Ozokerit, Montanwachs, Torfwachs und andere Mineralwachse (ausgenommen roher Ozokerit), auch gefärbt   |
| 29.09                                | alpha- und beta-Epoxyde, Epoxyalkohole, Epoxyphenole und Epoxyäther; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate   |
| 30.02                                | Antisera; mikrobiologische Impfstoffe, Toxine, Kulturen von Mikroorganismen (einschließlich Fermentbildner, ausgenommen jedoch Hefen) und ähnliche Erzeugnisse   |
| ( <sup>12</sup> ) ex 32.09 (1. Pos.) | Lacke, ausgenommen Kunstharzlösungen; Wasserfarben; zubereitete Wasserpigmentfarben, wie sie für die Lederzurichtung verwendet werden; Lackfarben und andere Anstrichfarben, ausgenommen Aluminiumpaste                  |

Kapitel 34	Seifen, organische grenzflächenaktive Erzeugnisse, zubereitete Waschmittel, zubereitete Schmiermittel, künstliche Wachse, zubereitete Wachse, Polier- und Reinigungsmittel, Kerzen und ähnliche Erzeugnisse, Modelliermassen und „Dentalwachse“	46.02 hergestellt; Waren aus Luffa
34.07	Modelliermassen, auch in Zusammenstellungen oder als Kinderspielzeug aufgemacht; Zubereitungen, wie sie als „Dentalwachse“ oder als „Dentalabdruckmassen“ verwendet werden, in Tafelchen, Hufeisen, Stäbchen oder ähnlichen Formen	69.02 Feuerfeste Ziegel, Steine, Platten und ähnliche feuerfeste Bauelemente und Bauteile
Kapitel 36	Explosivstoffe; pyrotechnische Artikel; Zündhölzer; Zündmetallegerungen; leicht entzündliche Stoffe	73.19 Druckrohrleitungen aus Stahl, auch rundverstärkt, von einer Art, wie sie bei Wasserkraftwerken verwendet werden
36.02	Zubereitete Explosivstoffe	75.05 Anoden zum Vernickeln, auch durch Elektrolyse hergestellt, roh oder bearbeitet
36.05	Pyrotechnische Artikel (z. B. Feuerwerkskörper, Nebelsignalknallkörper für Bahnen, Knallkapseln und Raketen zum Wetterschießen)	77.02 Stangen, Profile, Drähte, Bleche, Tafeln, Bänder, Folien, Rohre (einschließlich Rohlinge), Hohlstangen, Pulver und Flitter, aus Magnesium; Drehspäne, nach Größe sortiert, aus Magnesium
36.06	Zündhölzer, ausgenommen bengalische Zündhölzer	82.05 Auswechselbare Werkzeuge zur Verwendung in Werkzeugmaschinen und mechanischen oder nichtmechanischen Handwerkzeugen (zum Treiben, Stanzen, Gewindeschneiden, Gewindebohren, Bohren, Fräsen, Ausweiten, Schneiden, Drehen, Schrauben und dergleichen), einschließlich der Zieheisen und Preßmatrizen zum Warmstrangpressen von Metallen und der arbeitenden Teile für Gesteinsbohrer und Tiefbohrwerkzeuge
41.10	Kunstleder, auf der Grundlage von unzerfasertem oder zerfasertem Leder hergestellt, in Platten oder Blättern, auch in Rollen	82.11 Rasiermesser, Rasierapparate und Rasierklingen (einschließlich der Klingengerohlinge im Band)
Kapitel 42	Lederwaren; Sattlerwaren und Riemenwaren; Reiseartikel, Handtaschen und ähnliche Behältnisse; Waren aus Därmen	84.07 Wasserräder, Wasserturbinen und andere hydraulische Kraftmaschinen
42.02	Reiseartikel (wie Koffer, Hutschachteln, Reisetaschen, Rucksäcke), Einkaufstaschen, Handtaschen, Schultaschen, Aktentaschen, Brieftaschen, Geldbörsen, Necessaires, Werkzeugtaschen, Tabaksbeutel, Futterale, Etais oder Schachteln (z. B. für Waffen, Musikinstrumente, Ferngläser, Schmuck, Flakons, Kragen, Schuhe, Bürsten) und ähnliche Behältnisse, aus Leder, Kunstleder, Vulkanfiber, Kunststofffolien, Pappe oder textilen Spinnstoffwaren	84.15 Maschinen, Apparate und Geräte zur Kälteerzeugung und kälte-technische Einrichtungen, elektrische oder andere
44.24	Haushaltsgeräte aus Holz	84.35 Maschinen zum Drucken von der Art, wie sie im graphischen Gewerbe verwendet werden; Bogenanlegeapparate, Falzapparate und andere Hilfsapparate hierfür
46.03	Korbwaren, Flechtwaren und andere Waren, unmittelbar aus Flechtstoffen geformt oder aus Waren der Nummer 46.01 oder	84.40 Maschinen und Apparate zum Waschen, Reinigen, Trocknen, Bleichen, Färben, Appretieren und Ausrüsten von Garnen, Geweben und anderen Spinnstoffwaren (einschließlich der Apparate zum Waschen von Wäsche, zum Bügeln von Kleidern, zum Aufwickeln, Falten, Schneiden

- und Auszacken von Geweben); Maschinen zum Beschichten von Geweben und anderen Unterlagen für die Herstellung von Fußbodenbelägen, wie Linoleum und dergleichen; Maschinen von der Art, wie sie zum Bedrucken von Garnen, Geweben, Filz, Leder, Tapetenpapier, Packpapier, Linoleum und anderen Stoffen verwendet werden (einschließlich der gravierten Druckplatten und Druckwalzen für diese Maschinen)
- 85.14 Mikrophone und ihre Träger, Lautsprecher, elektrische Tonfrequenzverstärker
- 89.01 Schiffe, Boote und andere Wasserfahrzeuge, in den nachstehenden Nummern nicht inbegriffen
- 90.07 Photographische Aufnahmeapparate; Blitzlichtapparate und -vorrichtungen für photographische Zwecke
- 90.20 Röntgenapparate, Apparate für die Röntgenphotographie und Apparate, die Strahlungen radioaktiver Stoffe verwenden, einschließlich der Röhren und ähnlichen Vorrichtungen zur Erzeugung von Röntgenstrahlen, der Hochspannungsgeneratoren, Schaltpulte und Röntgenschirme; Tische, Stühle und ähnliche Vorrichtungen für die röntgenologische Untersuchung und Behandlung
- ex 92.12 (2. Pos.) Bild- und Tonträger für Geräte der Nummer 92.11 und Träger für andere Aufzeichnungen nach magnetischen Verfahren, wie Platten, Walzen, Wachsformen, Bänder, Filme, Drähte und dergleichen, mit Aufzeichnungen versehen, ausgenommen Schallplatten
- ex 92.12 (4. Pos.) Bild- und Tonträger für Geräte der Nummer 92.11 und Träger für andere Aufzeichnungen nach magnetischen Verfahren, wie Platten, Walzen, Wachsformen, Bänder, Filme, Drähte und dergleichen, für die Aufnahme vorgerichtet
- 92.13 Andere Teile und anderes Zubehör für Geräte der Nummer 92.11
- 97.06 Geräte, Apparate, Requisiten und Zubehör, für Freiluftspiele, Leichtathletik, Gymnastik und andere Sportarten, ausgenommen Waren der Nummer 97.04
- 98.13 Miederstäbe (Fischbeinstäbe) und dergleichen, für Mieder, Bekleidung und Bekleidungszubehör
- 98.14 Zerstäuber, Zerstäubervorrichtungen und Zerstäuberköpfe, für Toilettezwecke
- 98.15 Isolierflaschen und andere Isolierbehälter, mit Vakuumisolierung, sowie Teile davon (ausgenommen Glaskolben)

#### Artikel IV

Die deutsche Übersetzung der Beilage II zu Anhang B des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation wird abgeändert wie folgt:

Die Warenbezeichnung bei den nachstehend angeführten Tarifnummern hat zu lauten:

- (1) 59.03 Vliesstoffe und Waren daraus, auch imprägniert oder bestrichen
- ex 59.12 Andere Gewebe, imprägniert, bestrichen, überzogen oder geschichtet

#### Artikel V

Die deutsche Übersetzung der Beilage III zu Anhang B des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation in der Fassung der Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 23. Dezember 1964, BGBl. Nr. 317, wird abgeändert wie folgt:

Die Warenbezeichnung bei den nachstehend angeführten Tarifnummern hat zu lauten:

- 25.06 Quarz (ausgenommen natürliche Sande); Quarzite, auch gespalten, grob behauen oder durch Sägen bloß zerteilt, jedoch nicht weiter bearbeitet
- 25.14 Schiefer, auch gespalten, grob behauen oder durch Sägen bloß zerteilt, jedoch nicht weiter bearbeitet
- 25.18 Dolomit, auch gespalten, grob behauen oder durch Sägen bloß zerteilt, jedoch nicht weiter bearbeitet; gebrannter oder gesinterter Dolomit; Dolomitstampfmasse
- 25.20 Gipssteine (Rohgips); Anhydrit; gebrannter Gips, auch gefärbt oder mit geringen Mengen von Abbindebeschleunigern oder Abbindeverzögerern versetzt, aus-



241/1969, 405/1969, 371/1970, 47/1971 und 307/1971 wird wie folgt geändert:

1. Im § 6 Abs. 3 werden die Worte „Abgaben nach dem Antidumpinggesetz 1967, BGBl. Nr. 227, sowie an Abgaben mit gleicher Wirkung wie Zölle,“ ersetzt durch die Worte „Abgaben nach dem Antidumpinggesetz 1971, BGBl. Nr. 384, und dem Anti-Marktstörungsgesetz, BGBl. Nr. 393/1971, sowie an anderen Abgaben mit gleicher Wirkung wie Zölle,“.

2. § 7 Abs. 2 Z. 1 lit. b hat zu lauten:

„b) von Getreide, von Mehl, Schrot oder Kleie aus Getreide und von daraus hergestellten Backwaren (Brot, Semmeln und ähnliches Gebäck), von Grieß aus Getreide ohne Nährmittelzusatz, ferner von zum unmittelbaren Genuß geeigneten Speiseölen, von Margarine und sonstigen Kunstspeisefetten, von raffiniertem, zum unmittelbaren Genuß geeignetem Zucker sowie von Milch und Erzeugnissen aus Milch im Sinne des § 2 des Marktordnungsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 36/1968, soweit diese Gegenstände in das Kapitel 4 des Österreichischen Zolltarifes fallen, mit Ausnahme von Schlagobers, Trockenmilch und Kondensmilch, ferner von Fruchtjoghurt und von Fruchtmilch,“

3. Im § 7 Abs. 2 Z. 1 lit. c ist der Strichpunkt nach dem Klammerausdruck „(aus Tarifnummer 49.01 des Zolltarifes)“ durch einen Punkt und der Schlußpunkt durch einen Strichpunkt zu ersetzen.

#### Artikel II

In der Anlage A (Freiliste 2) zu § 4 Abs. 1 Z. 2 des Umsatzsteuergesetzes 1959, BGBl. Nr. 300/1958, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 92/1962 hat die Z. 16 lit. a zu lauten:

„a) frisch (lebend oder tot), gekühlt oder gefroren, der ZTNr. 03.01;“

#### Artikel III

Z. 23 der Anlage C (Freiliste 3) zu § 4 Abs. 1 Z. 4 des Umsatzsteuergesetzes 1959, BGBl. Nr. 300/1958, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 92/1962, 188/1964, 214/1965, 148/1966 und 44/1968 hat zu lauten:

„23. Milch im Sinne des § 2 Abs. 1 des Marktordnungsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 36/1968, mit Ausnahme von Schlagobers, auch gereinigt, erhitzt, tiefgekühlt, homogenisiert, vitaminisiert, sterilisiert, angesäuert oder auf einen bestimmten Fettgehalt eingestellt, Magermilch, eingedickt, getrocknet oder aufgelöst, auch denaturiert, und Molke, auch eingedickt oder getrocknet; Fruchtjoghurt und Fruchtmilch;“

#### Artikel IV

Die Anlage F zu § 7 Abs. 7 und § 17 Abs. 8 des Umsatzsteuergesetzes 1959, BGBl. Nr. 300/1958, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 148/1966, 44/1968, 57/1969, 241/1969, 405/1969 und 47/1971 wird wie folgt geändert:

1. In den Positionen „02.01“, „02.02“, „02.03“, „02.04“, „03.01“, „03.03“, „07.02“, „08.10“ und „20.03“ sind die Worte „tiefgekühlt (gefroren)“ zu ersetzen durch das Wort „gefroren“.

2. Die Position „03.02“ hat zu lauten:

„03.02                   Fische, getrocknet, gesalzen,  
in Salzlake oder geräuchert 2“

3. Nach der Position „04.06“ ist einzufügen die Position:

„04.07                   Eßbare Erzeugnisse tierischen  
Ursprungs, anderweitig weder genannt noch  
inbegriffen ..... 1“

4. In der Position „aus 07.01“ ist der Klammerausdruck „(jedoch nicht tiefgekühlt)“ zu streichen.

5. Die Position „10.07“ hat zu lauten:

„10.07                   Buchweizen, Hirse aller Art  
und Kanariensaat; anderes  
Getreide ..... 1“

6. Die Position „11.05“ hat zu lauten:

„11.05                   Mehl, Grieß und Flocken,  
von Kartoffeln ..... 4“

7. In der Position „11.08“ sind die Worte „und Stärkemehl“ zu streichen.

8. Die Position „11.09“ hat zu lauten:

„11.09                   Weizenkleber, auch ge-  
trocknet ..... 4“

9. Die zweite Position „aus 15.01 A“ hat zu lauten:

„aus 15.01 A           Anderes Schweinefett .... 1“

10. In der Position „15.01 B“ sind die Worte „Gepreßtes oder ausgeschmolzenes“ zu streichen.

11. Die Position „15.02“ hat zu lauten:

„15.02                   Talg von Rindern, Schafen  
und Ziegen, roh, ausge-  
schmolzen oder mit Lö-  
sungsmitteln extrahiert,  
einschließlich Premier jus . 1“

12. Die Position „16.03“ hat zu lauten:  
 „16.03 Fleischextrakte und Fleischsäfte; Fischextrakte . . . . 4“
13. Die Positionen „17.02 A bis E“, „aus 17.02 A 1, C 1“ und „17.02 F, G“ sind zu ersetzen durch die Positionen:  
 „aus 17.02 A bis F Traubenzucker (Dextrose, Glucose) mit einer Reinheit von mindestens 96%; Stärkezucker, Stärkesirup, Maltodextrine; Fruchtzucker (Lävulose) und Maltose; Milchzucker (Lactose); Kunsthonig, auch mit natürlichem Honig gemischt; Farbzucker;  
 a u s g e n o m m e n :  
 Traubenzucker (Dextrose, Glucose); Milchzucker (Lactose); alle diese mit einer Reinheit von mindestens 98% in Einzelpackungen, die 500 g oder weniger enthalten . . . . . 4  
 aus 17.02 A, D 1 Traubenzucker (Dextrose, Glucose); Milchzucker (Lactose); alle diese mit einer Reinheit von mindestens 98% in Einzelpackungen, die 500 g oder weniger enthalten . . . . . 5  
 17.02 G, H Invertzucker; andere Zucker und Sirupe . . . . . 2“
14. In den beiden Positionen „aus 19.02“ ist das Wort „Stärkemehl“ zu ersetzen durch die Worte „Grieß, Stärke“.
15. Die Position „21.05“ hat zu lauten:  
 „21.05 Zubereitungen zur Herstellung von Suppen oder Brühen; fertige Suppen und Brühen; zusammengesetzte homogenisierte Nahrungsmittelzubereitungen . . . . 4“
16. Die Position „23.06“ hat zu lauten:  
 „23.06 Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs, wie sie üblicherweise als Tierfutter verwendet werden, anderweitig weder genannt noch inbegriffen . . . . . 2“
17. Die erste der beiden Positionen „aus 23.07“ hat zu lauten:  
 „aus 23.07 Tierfutter, melassiert oder gezuckert; andere Futtermittelzubereitungen;  
 a u s g e n o m m e n :  
 ausgelagte Zuckerrübenschnitzel, melassiert . . . . 4“
18. Die beiden Positionen „aus 25.06“ haben zu lauten:  
 „aus 25.06 Quarzite, gespalten, grob, behauen oder durch Sägen bloß zerteilt, jedoch nicht weiter bearbeitet . . . . . 2  
 aus 25.06 Andere Quarzite; Quarz . . . 1“
19. In den beiden Positionen „aus 25.12“ sind die Worte „Infusorienerde, kieselsaures“ zu ersetzen durch das Wort „Kieselsaures“.
20. Die Position „25.14“ hat zu lauten:  
 „25.14 Schiefer, auch gespalten, grob behauen oder durch Sägen bloß zerteilt, jedoch nicht weiter bearbeitet . . . 1“
21. Die beiden Positionen „aus 25.18 A“ haben zu lauten:  
 „aus 25.18 A Dolomit, ungebrannt, gespalten, grob behauen oder durch Sägen bloß zerteilt, jedoch nicht weiter bearbeitet . . . . . 2  
 aus 25.18 A Anderer Dolomit, ungebrannt . . . . . 1“
22. In der Position „25.25“ sind die Worte „in Platten, Stäbe, Stangen und ähnliche Formen gegossen“ zu ersetzen durch die Worte „in Platten, Stäben, Stangen und ähnlichen Formen“.
23. Die Position „25.27“ hat zu lauten:  
 „25.27 Natürlicher Speckstein, auch gespalten, grob behauen oder durch Sägen bloß zerteilt, aber nicht weiter bearbeitet; Talk . . . . . 4“
24. In der Position „26.02“ sind die Worte „aller Art“ zu streichen.
25. Die beiden Positionen „aus 27.06“ haben zu lauten:  
 „aus 27.06 Teere aus Braunkohle oder Torf und andere Mineral-

- teere, einschließlich der teilweise destillierten Teere und der Mischungen von Pech mit Kreosotölen oder mit anderen Steinkohlenteer-Destillationsprodukten, **a u s g e n o m m e n:** teilweise destillierte Teere und Mischungen von Pech mit Kreosotölen oder mit anderen Steinkohlenteer-Destillationsprodukten . . . 1
- aus 27.06 Teere aus Steinkohle; teilweise destillierte Teere und Mischungen von Pech mit Kreosotölen oder mit anderen Steinkohlenteer-Destillationsprodukten . . . . . 2"
26. Die erste Position „aus 27.07“ hat zu lauten:
- „aus 27.07 Öle und andere Destillationsprodukte der Hochtemperatur-Steinkohlenteere; gleichartige Produkte im Sinne der Anmerkung 2 zu diesem Kapitel;
- a u s g e n o m m e n:** Preßkuchennaphthalin (halbgereinigtes, von den Ölen, Phenolen und sonstigen Verunreinigungen befreites Naphthalin, von meist schwach grauer Farbe) 2"
27. Die Position „27.13“ hat zu lauten:
- „27.13 Paraffin, mikrokristallines Wachs, slack wax, Ozokerit, Montanwachs, Torfwachs und andere Mineralwachse, auch gefärbt . . . . . 2"
28. Die Position „28.03“ hat zu lauten:
- „28.03 Kohlenstoff (einschließlich Ruß) . . . . . 2"
29. Die Position „28.05“ hat zu lauten:
- „28.05 Alkali- und Erdalkalimetalle; Metalle der seltenen Erden, Yttrium und Scandium, auch untereinander gemischt oder miteinander legiert; Quecksilber . . . . 2\*)"
30. In den drei Positionen „aus 29.01“ sind das Wort „Propan“ und der nachfolgende Beistrich zu streichen.
31. In der Position „29.09“ sind die Worte „Alpha- oder Beta-Epoxyde“ zu ersetzen durch die Worte „alpha- und beta-Epoxyde“.
32. In der Position „29.11“ sind nach dem Wort „Gruppen“ anzufügen ein Strichpunkt und die Worte „cyclische Polymere der Aldehyde; Paraformaldehyd“.
33. In der ersten Position „aus 29.14“ und in der ersten Position „aus 29.15“ ist das Wort „Säuren“ zu ersetzen durch das Wort „Carbonsäuren“.
34. In den beiden Positionen „aus 29.16“ sind die Worte „Alkoholsäuren, Aldehydsäuren, Ketonensäuren, Phenolsäuren und andere Säuren“ zu ersetzen durch die Worte „Alkohol-Carbonsäuren, Phenol-Carbonsäuren, Aldehyd-Carbonsäuren oder Keton-Carbonsäuren und andere Carbonsäuren“.
35. Die Position „aus 29.25“ hat zu lauten:
- „29.25 Carbonsäure-Amide; Amidverbindungen der Kohlensäure . . . . . 2 1)"
36. Die Position „29.25 K“ ist zu streichen.
37. Die Position „29.26“ hat zu lauten:
- „29.26 Carbonsäure-Imide (einschließlich ortho-Benzoesäuresulfimid und seine Salze) und Imine (einschließlich Hexamethylenetetramin und Trimethylentrinitramin) . . . . 4 1)"
38. Die Position „29.39“ hat zu lauten:
- „29.39 Natürliche Hormone, auch durch Synthese hergestellt; ihre hauptsächlich als Hormone verwendeten Derivate; andere hauptsächlich als Hormone verwendete Steroide . . . . . 2 1)"
39. Die beiden Positionen „aus 30.02“ haben zu lauten:
- „aus 30.02 Mikrobiologische Impfstoffe, Toxine, Kulturen von Mikroorganismen (einschließlich Fermentbildner, ausgenommen jedoch Hefen) und ähnliche Erzeugnisse, **a u s g e n o m m e n:** Sera und Impfstoffe (auch Vaccine) . . . . . 4 \*)"

- aus 30.02 Antisera und andere Sera sowie Impfstoffe (auch Vaccine) ..... 6“
40. Die Position „30.05 C, E“ ist zu ersetzen durch die Positionen:
- „ 30.05 C Zahnzemente und andere Zahnfüllstoffe .... 2“)
- aus 30.05 E Andere pharmazeutische Waren,  
a u s g e n o m m e n:  
Reagenzien zum Bestimmen von Blutgruppen und Blutfaktoren .. 2“)
- aus 30.05 E Reagenzien zum Bestimmen von Blutgruppen und Blutfaktoren .. 6“
41. Die Position „31.02“ ist zu ersetzen durch die Positionen:
- „aus 31.02 Stickstoffdüngemittel, mineralische oder chemische,  
a u s g e n o m m e n:  
anderer Harnstoff, in Einzelpackungen, die 500 g oder weniger enthalten .. 4
- aus 31.02 C 2 Anderer Harnstoff, in Einzelpackungen, die 500 g oder weniger enthalten .. 5“
42. Die Position „32.03“ hat zu lauten:
- „32.03 Synthetische organische Gerbstoffe und anorganische Gerbstoffe; Gerbstoffzubereitungen, auch mit natürlichen Gerbstoffen; enzymatische Zubereitungen zum Beizen (Vorgerben), z. B. Enzymbeizen, Pankreasbeizen oder Bakterienbeizen ..... 4“
43. In der Position „32.05“ ist das Wort „Farbstoffe“ zu ersetzen durch die Worte „Farbstoffe, einschließlich Pigmentfarbstoffe“.
44. Die erste Position „aus 32.09 B“ hat zu lauten:
- „aus 32.09 B Lacke; Wasserfarben; zubereitete Wasserpigmentfarben, wie sie für die Lederzurichtung verwendet werden; Lackfarben und andere Anstrichfarben; Pigmente, in Leinöl, Testbenzin, Terpentin, Lack
- oder in anderen bei Lacken und Anstrichfarben üblichen Medien angerieben; Färbemittel in Aufmachungen für den Kleinverkauf;  
a u s g e n o m m e n:  
Farbpasten auf der Grundlage von Metallpulver und Metallfitter ..... 4“
45. Die beiden Positionen „aus 32.12“ sind zu ersetzen durch die Positionen:
- „ 32.12 A Siegellack, ungeformt oder in Körnern ..... 4
- aus 32.12 B Nichtfeuerfeste Mörtel und Putze für Fassaden, Mauern und Fußböden; Harzkitt und Harzzement ..... 2
- aus 32.12 B Andere Waren ..... 4“
46. Die Position „34.01“ hat zu lauten:
- „34.01 Seifen; als Seife verwendete organische grenzflächenaktive Erzeugnisse und Zubereitungen, mit oder ohne Seife, in Stücken (Blöcken, Stangen, Riegeln, Figuren und dergleichen).. 5“
47. Die Position „34.07“ hat zu lauten:
- „34.07 Modelliermassen, auch in Zusammenstellungen oder als Kinderspielzeug aufgemacht; Zubereitungen, wie sie als „Dentalwax“ oder als „Dentalabdruckmassen“ verwendet werden, in Täfelchen, Hufeisen, Stäbchen oder ähnlichen Formen ..... 4“
48. In der Position „35.06 B“ sind nach dem Wort „Kleinverkauf“ einzufügen die Worte „als Klebstoff“.
49. Die Position „36.02“ hat zu lauten:
- „36.02 Zubereitete Explosivstoffe 6“
50. Die Position „36.05“ hat zu lauten:
- „36.05 Pyrotechnische Artikel (z. B. Feuerwerkskörper, Nebelsignalknallkörper für Bahnen, Knallkapseln und Raketen zum Wetterschießen) ..... 6“
51. In der Position „36.06“ sind nach dem Wort „Zündhölzer“ anzufügen ein Beistrich und

die Worte „ausgenommen bengalische Zündhölzer“.

52. In der Position „38.13“ sind die Worte „zum Ätzen von Metallen“ zu ersetzen durch die Worte „zum Abbeizen (Dekapieren oder Abätzen) von Metalloberflächen“.

53. In den beiden Positionen „aus 38.19 N“ sind die Tarifnummern „aus 38.19 N“ zu ersetzen durch die Tarifnummern „aus 38.19 L“.

54. In der Position „41.10“ sind die Worte „Kunstleder, unter Verwendung“ zu ersetzen durch die Worte „Kunstleder auf der Grundlage“.

55. Die Position „42.02“ hat zu lauten:

„42.02            Reiseartikel (wie Koffer, Hutschachteln, Reisetaschen, Rucksäcke), Einkaufstaschen, Handtaschen, Schultaschen, Aktentaschen, Brieftaschen, Geldbörsen, Necessaires, Werkzeugtaschen, Tabaksbeutel, Futterale, Etuis oder Schachteln (z. B. für Waffen, Musikinstrumente, Ferngläser, Schmuck, Flakons, Kragen, Schuhe, Bürsten) und ähnliche Behältnisse, aus Leder, Kunstleder, Vulkanfaser, Kunststoffolien, Pappe oder textilen Spinnstoffwaren .... 5“

56. In der Position „44.09“ sind nach den Worten „Holzspan aller Art;“ einzufügen die Worte „Hackgut (Hackschnitzel);“.

57. Die Position „44.21“ hat zu lauten:

„44.21            Kisten, Verschlüge, Trommeln und ähnliche Umschließungen, aus Holz, vollständig ..... 4“

58. In der Position „44.24“ ist das Wort „Haushaltsartikel“ zu ersetzen durch das Wort „Haushaltsgeräte“.

59. Die Position „46.03“ hat zu lauten:

„46.03            Korbwaren, Flechtwaren und andere Waren, unmittelbar aus Flechtstoffen geformt oder aus Waren der Nummer 46.01 oder 46.02 hergestellt; Waren aus Luffa ..... 5“

60. In den Positionen „54.01“, „54.02“, „57.01“, „57.02“, „57.04 A“ und „57.04 B“ ist das Wort „fertig“ zu streichen.

61. Die Position „57.03“ ist zu ersetzen durch die Positionen:

„aus 57.03            Jute und andere textile Bastfasern, anderweitig weder genannt noch inbegriffen, roh, entbastet oder anders bearbeitet, aber nicht gesponnen; Werg und Abfälle davon (einschließlich Reißspinnstoff);  
ausgenommen:  
juteähnliche Fasern und Vorgarne (Lunten) aus juteähnlichen Fasern; alle diese auf Unterlagen .... 1

aus 57.03            Juteähnliche Fasern und Vorgarne (Lunten) aus juteähnlichen Fasern; alle diese auf Unterlagen .... 4“

62. In der Position „57.06“ sind nach dem Wort „Jutegarne“ anzufügen die Worte „und Garne aus anderen textilen Bastfasern der Nummer 57.03“.

63. In der Position „57.10“ sind nach dem Wort „Jute“ anzufügen die Worte „oder anderen textilen Bastfasern der Nummer 57.03“.

64. In der Position „59.03“ ist das Wort „Vliesfolien“ zu ersetzen durch das Wort „Vliesstoffe“.

65. In der Position „59.08“ sind die Worte „bestrichen oder überzogen“ zu ersetzen durch die Worte „bestrichen, überzogen oder geschichtet“.

66. In der Position „59.12“ sind die Worte „imprägniert oder bestrichen“ zu ersetzen durch die Worte „imprägniert, bestrichen, überzogen oder geschichtet“.

67. Die Position „69.01“ hat zu lauten:

„69.01            Wärmeisolierende Ziegel, Steine, Platten und andere wärmeisolierende Waren aus kieselurem Fossilienmehl und ähnlichen Kieselerten (Kieselgur, Tripel, Diatomeenerde und dergleichen) ..... 2“

68. In der ersten Position „aus 69.02“ sind die Worte „Feuerfeste Steine“ zu ersetzen durch die Worte „Feuerfeste Ziegel, Steine“.

69. Die Position „70.12“ hat zu lauten:  
 „70.12            Glaskolben für Isolier-  
                   flaschen und andere Isolier-  
                   behälter, mit Vakuum-  
                   isolierung ..... 6“
70. In der Position „73.03“ sind die Worte „Schrott und Bearbeitungsabfälle“ zu ersetzen durch die Worte „Bearbeitungsabfälle und Schrott“.
71. In der Position „73.19“ sind die Worte „für Wasserkraftwerke und dergleichen“ zu ersetzen durch die Worte „von einer Art, wie sie bei Wasserkraftwerken verwendet werden“.
72. In den Positionen „73.21“ und „76.08“ sind die Worte „Konstruktionen, auch unvollständig, auch nicht zusammengesetzt, sowie Teile von Konstruktionen“ zu ersetzen durch die Worte „Konstruktionen sowie deren Teile“.
73. In den Positionen „73.22“, „74.09“ und „76.09“ ist das Wort „Art“ zu ersetzen durch die Worte „Art (ausgenommen für verdichtete oder verflüssigte Gase)“.
74. In der ersten Position „aus 73.24“ ist das Wort „Druckbehälter“ zu ersetzen durch das Wort „Behälter“.
75. In der Position „73.33“ sind die Worte „auch unfertig“ sowie der nachfolgende Beistrich zu streichen.
76. In der Position „73.37“ ist das Wort „Dampferzeuger“ zu ersetzen durch das Wort „solche“.
77. In der Position „75.05“ sind die Worte „gegossen, gewalzt oder elektrolytisch hergestellt“ zu ersetzen durch die Worte „auch durch Elektrolyse hergestellt“.
78. In der Position „76.11“ ist das Wort „Druckbehälter“ zu ersetzen durch das Wort „Behälter“.
79. In der Position „77.02 B“ ist das Wort „Rohre“ zu ersetzen durch die Worte „Rohre (einschließlich Rohlinge)“.
80. In der Position „82.05“ ist das Wort „Maschinen“ zu ersetzen durch das Wort „Werkzeugmaschinen“.
81. In der Position „82.11“ sind der Strichpunkt und die nachfolgenden Worte „Teile von Rasierapparaten, aus unedlen Metallen“ zu streichen.
82. In der Position „83.01“ sind die Worte „auch unfertig“ sowie der nachfolgende Beistrich zu streichen.
83. Die Position „84.01“ hat zu lauten:  
 „84.01.            Erzeuger von Wasserdampf  
                   oder anderem Dampf  
                   (Dampfkessel), ausgenom-  
                   men Heißwasserkessel für  
                   Zentralheizungen, die auch  
                   Niederdruckdampf er-  
                   zeugen können; Kessel für  
                   die Erzeugung von über-  
                   hitztem Wasser ..... 6“
84. Die Position „84.02“ hat zu lauten:  
 „84.02            Hilfsapparate für Kessel der  
                   Nummer 84.01 (Vorwär-  
                   mer, Überhitzer, Speicher,  
                   Rußbläser, Abgasverwerter  
                   und dergleichen); Kondens-  
                   atoren für Dampfmaschi-  
                   nen ..... 6“
85. Die Position „84.07“ hat zu lauten:  
 „84.07            Wasserräder, Wassertur-  
                   binen und andere hydrau-  
                   lische Kraftmaschinen .... 6“
86. In der Position „84.10“ ist vor dem Wort „Hebwerke“ der Beistrich durch einen Strichpunkt zu ersetzen.
87. Die Position „84.15“ hat zu lauten:  
 „84.15            Maschinen, Apparate und  
                   Geräte zur Kälteerzeugung  
                   und kältetechnische Ein-  
                   richtungen, elektrische oder  
                   andere ..... 6“
88. In den beiden Positionen „aus 84.25“ ist die Zitierung „Anmerkung 5“ zu ersetzen durch die Zitierung „Anmerkung 6“.
89. Die Position „84.35“ hat zu lauten:  
 „84.35            Maschinen zum Drucken  
                   von der Art, wie sie im  
                   graphischen Gewerbe ver-  
                   wendet werden; Bogen-  
                   anlegeapparate, Falzappa-  
                   rate und andere Hilfs-  
                   apparate hierfür ..... 6“
90. Die Position „84.40“ hat zu lauten:  
 „84.40            Maschinen und Apparate  
                   zum Waschen, Reinigen,  
                   Trocknen, Bleichen, Fär-

ben, Appretieren und Ausrüsten von Garnen, Geweben und anderen Spinnstoffwaren (einschließlich der Apparate zum Waschen von Wäsche, zum Bügeln von Kleidern, zum Aufwickeln, Falten, Schneiden und Auszacken von Geweben); Maschinen zum Beschichten von Geweben und anderen Unterlagen für die Herstellung von Fußbodenbelägen, wie Linoleum und dergleichen; Maschinen von der Art, wie sie zum Bedrucken von Garnen, Geweben, Filz, Leder, Tapetenpapier, Packpapier, Linoleum und anderen Stoffen verwendet werden (einschließlich der gravierten Druckplatten und Druckwalzen für diese Maschinen) ..... 6“

91. Die Position „84.53“ hat zu lauten:  
 „84.53 Automatische Datenverarbeitungs-  
 maschinen und Einheiten davon; magnetische und optische Datenleser, Maschinen zum Aufzeichnen von Daten auf Datenträger in codierter Form und Maschinen zum Verarbeiten dieser Daten, anderweitig weder genannt noch inbegriffen . 4“

92. In den beiden Positionen „aus 84.63 C“ ist die Zitierung „Anmerkung 5“ zu ersetzen durch die Zitierung „Anmerkung 6“.

93. In der Position „85.14“ ist das Wort „Verstärker“ zu ersetzen durch das Wort „Tonfrequenzverstärker“.

94. Die Position „85.15“ hat zu lauten:  
 „85.15 Sende- und Empfangsgerä-  
 te für die Radiotelephonie und Radiotelegraphie; Sende- und Empfangsgerä-  
 te für Rundfunk und Fernsehen (einschließlich der mit Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräten kombinierten Empfangsgerä-  
 te) und Fernsenaufnahme-  
 geräte; Funkleit-, Funkpeil-, Funksuch- und Funkfernsteuerapparate .. 6“

95. Die Position „85.19“ hat zu lauten:  
 „85.19 Elektrische Geräte zum  
 Schließen, Öffnen, Schützen,  
 Abzweigen oder Verbinden  
 von elektrischen Stromkreisen (z. B. Schalter, Relais, Sicherungen, Blitzschutzgerä-  
 te, Überspannungsableiter, Steckvorrichtungen, Lampenfassungen, Verbindungsdo-  
 sen); Fest- und Regelwiderstände einschließlich Potentiometer, ausgenommen Heizwiderstände; gedruckte Schaltungen; Schalt- und Verteilertafeln, -pulte und -  
 schränke ..... 6“

96. In der Position „85.21“ sind die Worte „gefaßte Transistoren und ähnliche gefaßte Elemente mit elektrischen Halbleitern; gefaßte piezoelektrische Kristalle“ zu ersetzen durch die Worte „gefaßte (montierte) piezoelektrische Kristalle; Dioden, Transistoren und ähnliche Halbleiterelemente; elektronische Mikroschaltkreise“.

97. Die Position „87.07“ hat zu lauten:  
 „87.07 Werkkraftkarren von der  
 Art, wie sie in Fabriken, Warenhäusern, Docks und Häfen (einschließlich Flughäfen) für das Fördern und Befördern von Waren über kurze Strecken verwendet werden (z. B. Plattformkarren, Lastkarren und Förderkarren, Gabelstapler und Portalhubkarren); Zugkraftkarren, von der Art, wie sie auf Bahnhöfen verwendet werden; Teile dieser Fahrzeuge ... 6“

98. In der Position „aus 89.01“ ist das Wort „Schiffe“ zu ersetzen durch die Worte „Schiffe, Boote und andere Wasserfahrzeuge“.

99. Die Position „89.02“ hat zu lauten:  
 „89.02 Zugschiffe (Schlepper) und  
 Schubschiffe ..... 4“

100. Die Position „90.07“ hat zu lauten:  
 „90.07 Photographische Auf-  
 nahmeapparate; Blitzlicht-  
 apparate und -vorrichtungen für photographische  
 Zwecke ..... 6“

101. Die Position „90.10“ hat zu lauten:  
 „90.10            Apparate und Ausrüstung für photographische oder kinematographische Laboratorien, in diesem Kapitel anderweitig weder genannt noch inbegriffen; Photokopierapparate mit optischem System oder für das Kontaktverfahren und Thermokopierapparate; Projektionsschirme und Projektionswände ..... 6“
102. Die Position „90.19“ hat zu lauten:  
 „90.19            Orthopädische Apparate und Vorrichtungen (einschließlich der medizinisch-chirurgischen Gürtel); Vorrichtungen für die Behandlung von Knochenbrüchen (Schiene und dergleichen); künstliche Gliedmaßen (Prothesen), Augen, Zähne und andere künstliche Körperteile; Schwerhörigenapparate und andere Apparate und Vorrichtungen, die die Funktion eines geschädigten oder funktionsunfähigen Organes ganz oder teilweise ersetzen und von oder an Personen getragen oder in deren Körper eingesetzt werden ..... 6“
103. In der Position „90.20“ sind die Worte „Röntgenphotographie und ähnliche Apparate“ zu ersetzen durch die Worte „Röntgenphotographie und Apparate“.
104. In der Position „91.09“ sind die Worte „einschließlich der Rohlinge dieser Waren“ und der nachfolgende Beistrich zu streichen.
105. Die erste Position „aus 92.12 A“ hat zu lauten:  
 „aus 92.12 A      Aufnahmeplatten und -walzen, auch aus Wachs; Bänder, Filme, Drähte und dergleichen sowie magnetische Platten, mit oder ohne Ton- oder anderen Aufzeichnungen;  
 a u s g e n o m m e n :  
 Tonträger aus Kunststoffen, mit oder ohne Tonaufzeichnungen ..... 4“
106. In der Position „92.13“ ist vor dem Wort „Teile“ das Wort „Andere“ einzufügen.
107. Die Position „93.06“ hat zu lauten:  
 „93.06            Teile für Waffen, einschließlich der rohen Schäfte für Gewehre und der rohen Läufe für Feuerwaffen, ausgenommen Teile für Waffen der Nummer 93.01 .. 6“
108. In der Position „97.06 A“ und in den beiden Positionen „aus 97.06 C“ ist das Wort „Geräte“ zu ersetzen durch die Worte „Geräte, Apparate, Requisiten und Zubehör“.
109. In der Position „98.13“ ist das Wort „Kleider“ zu ersetzen durch das Wort „Bekleidung“.
110. Die Position „98.14“ hat zu lauten:  
 „98.14            Zerstäuber, Zerstäubervorrichtungen und Zerstäuberköpfe, für Toilettezwecke. 5“
111. In den beiden Positionen „aus 98.15“ ist der Strichpunkt nach dem Wort „Isolierbehälter“ durch einen Beistrich zu ersetzen und die Worte „Teile davon (mit Ausnahme der Glaskolben)“ sind zu ersetzen durch die Worte „mit Vakuuminisolierung, sowie Teile davon (ausgenommen Glaskolben)“.

#### Artikel V

In der Anlage G des Umsatzsteuergesetzes 1959, BGBl. Nr. 300/1958, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 188/1964, 44/1968 und 57/1969 ist die Position

„aus 44.04            Holz, zwei- oder mehrseitig behauen (behauenes Kantholz), aber nicht weiter bearbeitet,  
 a u s g e n o m m e n :  
 Holz, getränkt (imprägniert)“

zu streichen.

#### Artikel VI

(1) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind, soweit im Abs. 2 nichts anderes bestimmt wird, auf steuerbare und vergütungsfähige Vorgänge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1971 bewirkt werden.

(2) Die Bestimmungen des Art. I Z. 1 und 2 und des Art. IV sind auf steuerbare Umsätze gemäß § 1 Abs. 1 Z. 3 des Umsatzsteuergesetzes 1959 anzuwenden, bei denen der für die Anwendung der zolltarifischen Bestimmungen maßgebende Zeitpunkt gemäß § 6 des Zollgesetzes 1955 nach dem 31. Dezember 1971 liegt.

